

Der Datenschutzbericht 1993 setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

A. Bericht des Datenschutzrates (DSR)	5
Bericht der Datenschutzkommission (DSK)	23
Bericht des Datenverarbeitungsregisters (DVR)	45
B. Stellungnahme der Bundesregierung aus Anlaß des Datenschutzberichts 1993	73
C. Aussagen über die Entwicklung der Verarbeitung und des Schutzes von Daten in Österreich und im Ausland	83

Medieninhaber: Bund, Bundeskanzleramt
Hersteller: Univ.-Buchdruckerei Styria, A-8010 Graz
Verlagsort: Wien
Herstellungsort: Graz
1994

Abkürzungsverzeichnis

ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AusG	Ausschreibungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BG	Bundesgesetz
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt-Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DSG	Datenschutzgesetz
DSK	Datenschutzkommission
DSR	Datenschutzrat
DVR	Datenverarbeitungsregister
DVR-VO	Datenverarbeitungsregister-Verordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
KSV	Kreditschutzverband
OGH	Oberster Gerichtshof
PVG	Personalvertretungsgesetz
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StVO	Standard-Verordnung
UIG	Umweltinformationsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VfbbG	Vorarlberg
ZPO	Zivilprozeßordnung

Datenschutzrat Datenschutzbericht 1993

erstattet gemäß § 46 Abs. 2
des Datenschutzgesetzes
für den Zeitraum vom
1. Juli 1991 bis 30. Juni 1993

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	7
1.1	Allgemeines	7
1.2	Zusammensetzung Datenschutzrat	7
1.3	Personelle Ausstattung des Datenschutzbüros	8
2.	Übersicht über die Tätigkeit des Datenschutzrates	9
3.	Begutachtungen	9
4.	Spezielle Datenschutzfragen	10
4.1	Auftragnehmerkataster des Landes Wien, Bundesvergabegesetz	10
4.2	Adressenverlage und Direktwerbung	11
4.3	Religionsbekenntnis und Datenschutz	13
4.4	Datenschutz und Versicherungswesen	13
4.5	Datenschutz und Kreditunternehmungen	14
4.6	Datenschutz, Staatspolizei und militärische Nachrichtendienste	14
4.7	Gebührenaktion des Österreichischen Rundfunks	15
4.8	Datenschutz und EU	15
4.9	Chemikaliengesetz	15
4.10	Umweltinformationsgesetz	15
4.11	Fernmeldegesetz	16
4.12	Kärntner Landesgesetz über den Verkehr mit Baugrundstücken	16
4.13	Bundesstatistikgesetz	17
4.14	Gentechnikgesetz	17
5.	Novellierung des Datenschutzgesetzes	17
5.1	Online-Zugriff – dezentrale Datenverarbeitung	17
5.2	Verhältnis Auskunftsrecht gemäß § 11 DSG zu sonstigen Auskunftsverpflichtungen	18
5.3	§ 35 Abs. 2 Datenschutzgesetz	18

5.4	Rechtsdurchsetzung im privaten Bereich	18
5.5	Novellierungsvorschläge des Datenverarbeitungsregisters	19
6.	Gerichtliche Entscheidungen	19
7.	Ausblick – Themen, die der Datenschutzrat aufzugreifen hat	19
8.	Anregungen	19

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Der Datenschutzbericht 1993 ist der 7. Bericht des Datenschutzrates seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes am 1. Jänner 1980 und umfaßt den Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1993. Er wurde nach Vorliegen der den gleichen Zeitraum umfassenden Berichte der Datenschutzkommission und des Datenverarbeitungsregisters erstellt. Die genannten Berichte sind angeschlossen.

Der Datenschutzrat ist ein neben der Datenschutzkommission durch das Datenschutzgesetz eingerichtetes Kontrollorgan. Sein verfassungsrechtlich abgesichertes umfangreiches Informationsrecht ermöglicht es ihm, sowohl die Entwicklung in der elektronischen Datenverarbeitung als auch die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Datenschutzes zu beobachten und auf Fehlentwicklungen hinzuweisen. Das Schwergewicht der Arbeit liegt sohin auf rechtspolitischem Gebiet des Datenschutzes.

Seine Zusammensetzung, die sowohl die politischen Parteien als auch die föderale Struktur der Republik, die Städte und Gemeinden und die Sozialpartner berücksichtigt, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Datenschutzrat jeweils ausgewogene Standpunkte bezieht.

Die Bereitschaft der Vollziehung, ihre Informationspflicht in kooperativer Weise gegenüber dem Datenschutzrat zu erfüllen, ist neben dem Fachwissen der Mitglieder des Datenschutzrates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Geschäftsapparates eine weitere Voraussetzung für den Erfolg der Arbeit des Datenschutzrates.

1.2 Zusammensetzung Datenschutzrat

Mit Ende des Berichtszeitraums (30. 6. 1993) setzte sich der Datenschutzrat aus folgenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zusammen:

Vorsitzender

StS Abg z NR, BR, GenR aD Dr. Ernst Eugen VESELSKY BAK

Stellvertretende Vorsitzende

1. Abg z NR aD o UnivProf Dr. Felix ERMACORA ÖVP
 2. MinR Dipl.-Ing. Dr. Herwig RAAB FPÖ

Mitglieder

Dr. Roland BERGER	ÖVP
OR Dr. Wilfried CONNERT	Länder
HonProf. Dr. Alfred DUSCHANEK	BWK
Dr. Franz HOCKER	Gemeindebund
SC Dr. Gerhart HOLZINGER	Bund
UnivDoz. Dr. Paul KOLM	Grüne Alternative
OAR Peter KURNIK	Städtebund

Gen.Dir.Stv. Adolf MANDL
 Abg z NR DDr. Erwin NIEDERWIESER
 LADir Dr. Reinhard SLADKO
 Vizepräs. d BR Walter STRUTZENBERGER
 Hr. Helmut TOMASEK
 Dr. Harald WÖGERBAUER

SPÖ
 SPÖ
 Länder
 SPÖ
 SPÖ
 ÖVP

Ersatzmitglieder

LAbg. Jutta AQUAS-SANDER
 Dr. Michael ARIE
 Dr. Gunther BEINHAUER
 Bgm. Dr. Peter BRANDAUER
 SC Dr. Walter DOHR
 Hr. Kurt EINZINGER
 Abg z NR ao UnivProf Dr. Andreas KHOL
 Mag. Gottfried MICHALITSCH
 Dr. Dieter PLATZER
 Dr. Peter POINTNER
 OR Dr. Helmut SCHWAMBERGER
 Abg z NR Mag. Waltraud SCHÜTZ
 SR Dr. Friedrich SLOVAK
 Dr. Sven TEICHMEISTER
 Mag. Herbert WABNEGG
 ao UnivProf HR Dr. Gerhart WIELINGER

Grüne Alternative
 FPÖ
 BWK
 Gemeindebund
 Bund
 SPÖ
 ÖVP
 ÖVP
 Länder
 SPÖ
 Länder
 SPÖ
 Städtebund
 SPÖ
 BAK
 ÖVP

1.3 *Personelle Ausstattung des Geschäftsapparates
 (Büro der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates)*

Der Geschäftsapparat des Datenschutzrates ist organisatorisch im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst angesiedelt. 1991 wurde eine der vier vom Datenschutzrat zusätzlich geforderten Planstellen errichtet, die mittlerweile auch besetzt ist. Der Datenschutzrat, der bezüglich des Datenschutzbüros auch Verantwortung für die personelle Ausstattung des Geschäftsapparates der Datenschutzkommission trägt, anerkennt zwar das Bemühen der Bundesregierung um eine sparsame Planstellenbewirtschaftung, hält jedoch fest, daß die personelle Ausstattung des Geschäftsapparates im Hinblick auf den gestiegenen Arbeitsanfall noch immer ungenügend ist. Der Datenschutzrat erinnert daher nochmals eindringlich an die in § 35 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes normierte Pflicht des Bundeskanzlers, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission das für diese Kontrollorgane notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Derzeit fehlen – wie der Datenschutzrat bereits in seinem letzten Bericht kritisch festgestellt hat – drei Planstellen auf Sachbearbeiterebene, die mit Juristinnen oder Juristen mit Informatikkenntnissen zu besetzen wären. Auf die mit § 35 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes und dem Ausschreibungs-gesetz verbundenen Rechtsprobleme wird in Pkt. 5.3 noch näher eingegangen.

2. **Übersicht über die Tätigkeit des Datenschutzrates für den
 Berichtszeitraum 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1993**

Anzahl der Sitzungen:
 des Plenums 15
 Arbeitsausschußsitzungen 8

	Eingangs- stücke	keine Be- merkungen	keine Ein- wendungen*)	Einwen- dungen*)
Stellungnahmen:				
zu Gesetzen	273	176	20 (1)	77 (4) (3)
zu Verordnungen	107	82	13 (3)	12
zu Vereinbarungen	7	4	2	1
zu Datenschutz- verordnungen	2	–	1	1
zu sonstigen DSG-Verordnungen	–	–	–	–
Kenntnisnahmen	8	–	7	1
Anregungen	6	–	–	6
Sonstige Beschlüsse	3	–	1	2

*) Die Zahlen in der ersten Klammer geben die mehrheitlichen Beschlüsse, die Zahlen in der zweiten Klammer die Mehrheitsbeschlüsse, bei denen Minderheitsvoten abgegeben wurden, an.

Signifikant ist in diesem Berichtszeitraum die abermalige Zunahme der zur Begutachtung eingelangten Geschäftsstücke von 271 im Berichtszeitraum 1989–1991 auf 389 im vorliegenden Berichtszeitraum. Das entspricht einer Steigerung um etwa 45%. Dieser Anstieg ist jedoch nicht nur durch den ständig steigenden Regelungsbedarf in einer modernen Informationsgesellschaft bedingt, sondern hat seine Ursache auch in zahlreichen EWR-Rechtsanpassungsgesetzen, die nach dem Abschluß des EWR-Vertrages notwendig wurden.

Die Beratungen des Datenschutzrates sind durch eine hohe Konsensbereitschaft geprägt. Dies zeigt sich vor allem darin, daß lediglich in acht Fällen Mehrheitsbeschlüsse gefaßt wurden, alle übrigen Beschlüsse erfolgten einstimmig. Nur in drei Fällen wurden Minderheitsvoten abgegeben. Diese abweichenden Auffassungen werden den Einbringern von Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen gemeinsam mit der vom Datenschutzrat beschlossenen Stellungnahme übermittelt.

3. **Begutachtungen**

In den Stellungnahmen des Datenschutzrates zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen wurden wiederholt folgende Problembereiche aufgegriffen:
 – *Ausreichende Determinierung von Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen:* Der Datenschutzrat mußte regelmäßig kritisch feststellen, daß

ausdrückliche gesetzliche Ermittlungs- oder Übermittlungsermächtigungen entweder nur in Form von Generalklauseln verfaßt wurden, die also die generelle Übermittlung nicht näher definierter Daten zuließen, oder daß solche Ermächtigungen zwar bestimmte Datenarten aufzählten, diese Aufzählung jedoch nur eine beispielsweise Aufzählung ist. Der Datenschutzrat forderte laufend eine taxative Aufzählung der Datenarten, der Betroffenenkreise und der Übermittlungsempfänger.

- Im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Übermittlungsbestimmungen war gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK auch die *Notwendigkeit der Ermittlung oder Übermittlung* bestimmter Informationen zu prüfen. Nur wenn diese Daten im Hinblick auf § 1 Abs. 1 und 2 DSG iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK notwendig sind, sie also zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen dienen oder aufgrund von Gesetzen erfolgen, die aus einem der in Art. 8 Abs. 2 EMRK aufgezählten Gründe notwendig sind, war der durch die Ermittlung oder Übermittlung verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz verfassungsrechtlich unbedenklich. In einigen Fällen mußte der Datenschutzrat die Frage der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit der Bestimmungen aufwerfen.
- Das Bestehen einer ausreichenden *Verschwiegenheitsverpflichtung* für solche Organe, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen, wurde vom Datenschutzrat regelmäßig geprüft. In den meisten Fällen bestand eine derartige Verpflichtung, wo sie fehlte, wurde sie erfolgreich eingemahnt.

4. Spezielle Datenschutzfragen

Einige ausgewählte Stellungnahmen des Datenschutzrates werden wegen ihrer datenschutz- und gesellschaftspolitischen Bedeutung im folgenden dargestellt. Eine Liste aller Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine Stellungnahme abgegeben hat, ist in der Anlage angeführt.

4.1 Auftragnehmerkataster des Landes Wien, Bundesvergabegesetz

Um Vorkehrungen zur Eindämmung der illegalen Beschäftigung von Ausländern zu treffen, wurde von der Stadt Wien von den nach außen zur Vertretung berufenen Organen der im Auftragnehmerkataster der Stadt Wien enthaltenen Unternehmen eine Zustimmungserklärung gefordert, daß personenbezogene Daten aus Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in Form der rechtskräftigen Straferkenntnisse bzw. der Einstellungsverständigungen von den Bezirksverwaltungsbehörden an die Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion weitergeleitet werden dürfen. Eine Verurteilung der genannten Personen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz oder eine Nichtrücksendung der Zustimmungserklärung zog eine sofortige Streichung des Unternehmens aus dem Auftragnehmerkataster der Stadt Wien nach sich und hindert weitere Vergaben an diese Unternehmen.

Der Datenschutzrat hat in diesem Zusammenhang ein Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst eingeholt und eine Reihe von

Rechtsfragen diskutiert. Zentraler Punkt war dabei die Frage der Form und der Zulässigkeit von Zustimmungserklärungen zur Datenübermittlung. Die rechtlichen Kernaussagen dieser Diskussion waren folgende:

- Eine Übermittlung von Bescheiden bzw. Einstellungsverfügungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz an die Baudirektion Wien durch Verwaltungsstrafbehörden ist (EDV-Einsatz vorausgesetzt) gemäß § 7 Abs. 2 DSG im Einzelfall, nach begründetem Ersuchen durch die Baudirektion, datenschutzrechtlich zulässig.
- Die systematische Übermittlung aller Bescheide bzw. Einstellungsverfügungen kann nicht auf § 7 Abs. 2 DSG gestützt werden, hierfür käme allenfalls der Tatbestand der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 DSG in Betracht.
- Zustimmungserklärungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 DSG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der taxativen Aufzählung der Datenarten, der Benennung des Empfängers, eines Hinweises auf den jederzeit möglichen schriftlichen Widerruf und der Benennung des Übermittlungszweckes.
- Zustimmungserklärungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 DSG können keinesfalls die Übermittlung von Daten Dritter legitimieren. Die Zustimmungserklärungen können nur für Daten, die sich auf die zustimmenden Betroffenen beziehen, gelten. Die Namen der illegal beschäftigten Ausländer dürften daher nicht übermittelt werden.
- Die in zwei Privatgutachten vertretene Rechtsmeinung, daß wegen der im Zusammenhang mit dem Auftragnehmerkataster bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit potentieller Auftragnehmer keine wirksame Zustimmungserklärung vorläge, weil unter dem wirtschaftlichen Zwang ein Willensmangel anzunehmen sei, wurde nicht geteilt. Das Grundrecht auf Datenschutz enthält ein dispositives Element. In analoger Anwendung der einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen lag im Zusammenhang mit dem Auftragnehmerkataster kein Willensmangel vor.
- Die Übermittlung solcher Daten wäre aufgrund einer entsprechenden Zustimmungserklärung gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 DSG daher insoweit zulässig, als sich diese ausschließlich auf personenbezogene Daten des Unternehmens, in dessen Geschäftsbereich die inkriminierte Handlung begangen wurde, bezieht.

Aufgrund der in dieser Diskussion erarbeiteten Anregungen des Datenschutzrates wurde bei der Ausarbeitung des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 462/1993 in § 10 Abs. 3 ein völlig anderer Weg gewählt. Zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit ist von Bewerbern in jedem Fall eine Bestätigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu verlangen, daß eine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975 durch sie nicht festgestellt wurde. Diese Bestätigung darf nicht älter als drei Monate sein. Damit wurde den Anregungen des Datenschutzrates im wesentlichen entsprochen.

4.2 Adressenverlage und Direktwerbung

Der Datenschutzrat hat in seinem letzten Bericht bereits zum wiederholten Male über die Werbewirtschaft und die Problematik von Adressenverlagen

berichtet. Die Datenschutzkommission hat in einer Entscheidung den Adressenverkauf durch Unternehmen an Adressenverlage, damit diese die Daten dritten Unternehmen für Werbezwecke zur Verfügung stellen, als rechtlich unzulässig betrachtet. Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr diese Rechtsansicht bestätigt. Die Übermittlung von Daten aus Kunden- und Interessentendateien an Adressenverlage zum Zweck der Werbung für Dritte war danach nicht von den Übermittlungsbestimmungen des § 18 DSGVO gedeckt, solange keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen vorliegt. Um den damit entstehenden erheblichen wirtschaftlichen Interessen der gesamten Volkswirtschaft an einer funktionierenden Werbung zu entsprechen, hat der Datenschutzrat in einer eigenen Arbeitsgruppe versucht, Lösungen zu finden, die einerseits diesen Anliegen gerecht werden, andererseits aber keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die durch das Grundrecht auf Datenschutz rechtlich abgesicherte Sphäre der Betroffenen bedeuten.

Das Ergebnis der Arbeit in der Arbeitsgruppe wurde dem Parlament übermittelt und im Zuge der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, von diesem insoweit berücksichtigt, als nun § 262 der Gewerbeordnung, der die Tätigkeit von Adressenverlagen und Direktwerbeunternehmen regelt, im Sinne der Vorstellungen des Datenschutzrates neugefaßt wurde:

Einerseits dürfen Inhaber von Kunden- und Interessentendateien an Adressenverlage bestimmte taxativ aufgezählte Datenarten zum Zweck der Direktwerbung übermitteln. Als Kompensation für die damit verbundene Beschränkung des Grundrechts auf Datenschutz werden dem Betroffenen jedoch folgende Rechte eingeräumt:

- Die Daten dürfen nur übermittelt werden, solange der Betroffene dies nicht ausdrücklich untersagt hat. Auf die Möglichkeit der Untersagung ist ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen, wenn Daten schriftlich vom Betroffenen ermittelt werden. Die Untersagung der Übermittlung hat auf ein Vertragsverhältnis mit dem Inhaber der Kunden- und Interessentendatei keinen Einfluß.
- Eine „Robinson-Liste“ wird zwingend vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation in der Sektion Gewerbe und Handwerk der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft geführt. Personen können sich darin kostenlos mit der Wirkung eintragen lassen, daß die Zustellung von Werbematerial an sie in Zukunft ausgeschlossen sein soll.
- Um dem Hauptproblem der mangelhaften Auskunftsmöglichkeit durch Adressenverlage zu entgegen, müssen in Zukunft Werbeaussendungen so gestaltet werden, daß der Adressenverlag die Herkunft der Daten, mit denen die Werbeaussendung adressiert wurde, auch nach Löschung des Datenbestandes zum Zweck der Auskunft feststellen kann. Der Betroffene kann innerhalb von drei Monaten nach der Werbeaussendung ein Auskunftsbegehren stellen, wobei der Adressenverlag innerhalb von vier Wochen Auskunft aufgrund der vom Betroffenen gelieferten Erkennungsmerkmale der Werbeaussendung zu erteilen hat. Als Erkennungsmerkmal der Werbeaussendung in diesem Fall wird am ehesten eine Codenummer, die zusätzlich zur DVR-Nummer angebracht wird, verwendet werden können.

4.3 Religionsbekenntnis und Datenschutz

Der Datenschutzrat hat sich bereits wiederholt mit der Frage der Datenerhebung für Religionsgesellschaften beschäftigt. Noch während des Berichtszeitraums wurden im Bundesministerium für Finanzen, im Bundesministerium für Unterricht und Kunst und im Bundesministerium für Inneres Überlegungen angestellt, die gemäß § 118 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung an die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften zu übermittelnden Daten auf anderem Weg zu erheben.

Mit dem Entwurf einer umfassenden Novelle des Meldegesetzes ist geplant, die bisher zur Datenerhebung für die Religionsgesellschaften verwendeten Haushaltslisten abzuschaffen und in Zukunft das Religionsbekenntnis im Wege der Meldung nach dem Meldegesetz zu erheben. Wenngleich diese Entwicklung erst nach dem Berichtszeitraum erfolgt ist, soll sie doch angesichts der Aktualität der Frage nicht unerwähnt bleiben.

Der Datenschutzrat konnte mit seiner Stellungnahme zum Meldegesetz erreichen, daß der Entwurf nunmehr so lautet, daß das Religionsbekenntnis zwar auf dem Meldezettel anzugeben ist, jedoch nur auf jener Durchschrift, die bei der Behörde verbleibt. Jener Meldezettel, der dem Meldepflichtigen zurückgegeben werden muß und der bei verschiedenen Gelegenheiten vorgezeigt wird (z.B. einem Arbeitgeber), enthält das Religionsbekenntnis nicht. Außerdem wird auch gegenüber dem Unterkunftgeber, der in Zukunft den Meldezettel unterschreiben muß, das Religionsbekenntnis nicht offenbart, da die Spalte des Religionsbekenntnisses erst nach der Unterschrift durch den Unterkunftgeber ausgefüllt werden muß. Außerdem wurde sichergestellt, daß bei Amtshilfeersuchen von anderen Behörden um Übermittlung von Daten aus dem Melderegister sowie bei sonstigen Auskünften aus dem Melderegister das Religionsbekenntnis nicht erfaßt ist. Das Religionsbekenntnis wird vielmehr ausschließlich dafür verwendet werden, den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften Auskunft zu geben.

4.4 Datenschutz und Versicherungswesen

Wie der Datenschutzrat bereits im letzten Bericht dargelegt hat, erörtert der Datenschutzrat in einer eigenen Arbeitsgruppe die datenschutzrechtlichen Probleme einer vom Versicherungsverband österreichweit geführten Warndatei, in die verschiedene Schadensfälle aufgenommen werden. Ein weiteres Problem besteht im Zusammenhang mit dem Abschluß von privaten Kranken- oder Lebensversicherungen, wobei der Betroffene meist bei Vertragsabschluß schriftlich den Versicherer ermächtigt, seine gesamten Gesundheitsdaten bei Ärzten und Krankenhäusern einzuholen und er gleichzeitig Ärzte, die ihn behandelt haben, von ihrer Schweigepflicht entbindet. Der Datenschutzrat hat dabei Gespräche mit Vertretern der Versicherungswirtschaft geführt. Diese Gespräche haben noch zu keinem Ergebnis geführt, da die Arbeitsgruppe vorerst gemeinsam mit der Versicherungswirtschaft die Organisation der Warndatei genau analysieren muß. Die Beratungen werden weiter fortgesetzt.

4.5 Datenschutz und Kreditunternehmungen

Auch im letzten Datenschutzbericht hat der Datenschutzrat bereits über das Problem der Übermittlung von Daten durch Banken an Kreditauskunfteien berichtet. Eine unter Mitarbeit des Datenschutzrates ausgearbeitete Musterzustimmungserklärung, mit der die Meldung von offenen Zahlungsverpflichtungen an eine zentrale Evidenzstelle datenschutzrechtlich abgesichert werden soll, wurde den Vertretern der Kreditwirtschaft übermittelt.

Die für die Erörterung dieses Problembereichs vom Datenschutzrat eingesetzte Arbeitsgruppe wurde nun mit einer neuen Entwicklung konfrontiert. Im Hinblick auf den durch das Privatinsolvenzgesetz in Zukunft teilweise zwingenden Forderungsverzicht bei Überschuldung eines privaten Haushaltes fordern die Banken eine gesetzliche Regelung einer Kleinkreditevidenz, um damit zwingend eine ausreichende Basis für eine umfassende Bonitätsbeurteilung zu schaffen. Da die Frage einer Zustimmung gleichzeitig mit der Kleinkreditevidenz behandelt wird, ist die gesamte Entwicklung noch nicht abgeschlossen.¹⁾

4.6 Datenschutz, Staatspolizei und militärische Nachrichtendienste

Das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, ist unter Berücksichtigung vieler kritischer Anmerkungen des Datenschutzrates entstanden und am 1. Mai 1993 in Kraft getreten, § 62 dieses Gesetzes (Auskunftsrecht) wird am 1. Jänner 1994 in Kraft treten. Erste Erfahrungen mit den neuen datenschutzrechtlichen Regelungen in diesem Gesetz fehlen noch.

Bezüglich der militärischen Nachrichtendienste sind trotz verschiedener Anregungen insbesondere auch des Datenschutzrates noch keine legislativen Maßnahmen zur Lösung der offenen Fragen der Zulässigkeit der Datenermittlung erfolgt.

Durch eine Novelle des B-VG, BGBl. Nr. 565/1991, wurde in Art. 52a jedoch eine ständige Kontrolle für Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie für nachrichtendienstliche Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung eingerichtet. Die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates haben je einen ständigen Unterausschuß zu wählen. Diese Ausschüsse sind befugt, von den zuständigen Bundesministern alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen. Das gilt jedoch nicht für Auskünfte, insbesondere über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

¹⁾ Bis zum Ende des Berichtszeitraums lag dem Datenschutzrat noch kein Entwurf eines entsprechenden Gesetzes vor. Zur Vorbereitung eines derartigen Entwurfes hat das zuständige Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz das Büro des Datenschutzrates zur Mitarbeit eingeladen. Damit ist sichergestellt, daß der Datenschutzrat rechtzeitig in die Erörterung der mit einer zentralen Evidenzhaltung von Krediten verbundenen rechtlichen Probleme eingebunden wird.

4.7 Gebührenaktion des Österreichischen Rundfunks

Der Österreichische Rundfunk plante, im Zuge einer Schwarzseheraktion alle Inhaber von Telefonanschlüssen dahingehend zu untersuchen, ob sie über Fernseh- oder Rundfunkbewilligungen verfügen. Diese Überlegung beruhte auf statistischen Erkenntnissen, nach denen Telefoninhaber in aller Regel auch Fernseh- oder Rundfunkgeräte besitzen. Dazu wäre ein Zugriff auf die Verzeichnisse der Telefonteilnehmer bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung notwendig gewesen. Der Datenschutzrat hat bei dieser Vorgangsweise schwere datenschutzrechtliche Probleme gesehen, was letztlich dazu geführt hat, daß diese Aktion nicht durchgeführt wurde.

4.8 Datenschutz und EG (nunmehr EU)

Der Datenschutzrat hat sich in Vortragsveranstaltungen auch mit den Auswirkungen der EG-Datenschutzgesetzgebung auf die österreichische Rechtslage auseinandergesetzt. Derzeit liegt ein von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerichteter geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vor (KOM[92]422 endg.-SYN 287; ABl. EG C 311 vom 27. 11. 1992). Bereits jetzt ist abschätzbar, daß mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ein gewisser Anpassungsbedarf der österreichischen Datenschutzgesetzgebung an diese Richtlinie entstehen wird, selbst wenn Österreich zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften sein sollte. Da die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum letzten Datenschutzbericht jedoch bereits eine umfangreiche Analyse der Auswirkungen dieser Richtlinie vorgenommen hat, kann der Datenschutzrat von einer derartigen Analyse vorerst absehen (vgl. dazu BlgNR III-124 XVIII GP). Der Datenschutzrat wird die weitere Entwicklung beobachten.

4.9 Chemikaliengesetz

Nach dem Chemikaliengesetz sind bestimmte Stoffe vor ihrem Inverkehrsetzen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu melden. Diese Meldungen sind personenbezogen. Im Hinblick auf das besondere Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt, das mit chemischen Stoffen verbunden ist, hat der Datenschutzrat diese Meldepflichten als gerechtfertigt angesehen.

4.10 Umweltinformationsgesetz

Ziel des Umweltinformationsgesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch Regelung des freien Zugangs zu den bei den Organen der Verwaltung vorhandenen Umweltdaten und durch Veröffentlichung von Umweltdaten.

Der Gesetzentwurf definierte „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“ relativ eng – außerhalb dieser Bereiche war der freie Zugang zu Daten unbeschränkt möglich. „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“ lägen nur dann vor, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltdaten Rückschlüsse auf Tatsachen der

Produktion gezogen werden können, durch die ein Wettbewerbsnachteil eintritt. Aufgrund der Anregungen des Datenschutzrates wurde diese Bestimmung weiter gefaßt und für den Betroffenen außerdem die Möglichkeit eröffnet, Hinweise zu geben, daß ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis betroffen sein könnte, was zutreffendenfalls zu berücksichtigen wäre. Hinsichtlich einer in diesem Entwurf vorgesehenen Übermittlungsverpflichtung für Umweltdaten an den zuständigen Bundesminister regte der Datenschutzrat an, entweder die zu übermittelnden Datenarten taxativ zu nennen oder die Übermittlungsbestimmung zumindest so zu beschränken, daß die Übermittlung nur zulässig ist, soweit die Daten zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben des Bundesministers eine wesentliche Voraussetzung bilden. Dieser Anregung wurde nur zum Teil Rechnung getragen. § 11 des Umweltinformationsgesetzes läßt die Übermittlung an Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes zu. Diese Bestimmung entspricht nicht dem vom Datenschutzrat regelmäßig geforderten Standard, weil der Übermittlungszweck noch immer nicht definiert ist.

4.11 Fernmeldegesetz

Das dem Datenschutzrat zur Begutachtung vorgelegte Fernmeldegesetz enthielt keinerlei Bestimmung, die auf grundlegende Probleme des Datenschutzes im Bereich des Fernmeldewesens eingingen. Der Datenschutzrat hat das Fehlen solcher Regelungen insbesondere auch unter Berücksichtigung der internationalen Telekommunikationsvorschriften, die – wenngleich auch nur in Entwurfsform – die datenschutzrechtlichen Anforderungen in diesem Bereich eingehend behandeln, kritisiert.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat den Entwurf zum Fernmeldegesetz unter diesem Gesichtspunkt vollständig überarbeitet.²⁾

4.12 Kärntner Landesgesetz über den Verkehr mit Baugrundstücken

Durch dieses Gesetz soll die Schaffung von Zweitwohnsitzen dadurch hintangehalten werden, daß bestimmte Baugrundstücke nicht zur Errichtung von Zweitwohnsitzen verwendet werden. Die Kontrolle der Verwendung dieser Grundstücke sollte dadurch erfolgen, daß die Gemeinde den Verwendungszweck insbesondere aus Daten, die sich bei der Erstellung der Gebühren für Abfallbeseitigungsanlagen, Wasserversorgung und Kanalisation sowie aus dem Melderegister ergeben, prüft. Der damit entstehende Datenverbund und die Möglichkeit, Persönlichkeits- und Nutzungsprofile von Wohnungen zu erstellen, wurde vom Datenschutzrat als besonders bedenklich bezeichnet. Die Bedenken wurden berücksichtigt, und ein neuer Entwurf der Kärntner Landesregierung zur Regelung dieser Materie enthielt diese problematischen Bestimmungen nicht mehr.

²⁾ Das vom Nationalrat Ende 1993 beschlossene neue Fernmelderecht berücksichtigt in ausreichender Weise auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen in diesem Bereich.

4.13 Bundesstatistikgesetz

Der Datenschutzrat hat die Novelle zum Bundesstatistikgesetz – die nur marginale datenschutzrelevante Bestimmungen enthielt – benützt, um insbesondere darauf hinzuweisen, daß die in der Praxis sehr häufig gehandhabte Übung, mit Zustimmung des Betroffenen gesetzlich nicht vorgesehene Erhebungen durchzuführen, datenschutzrechtlich nicht unproblematisch ist. Dies ergibt sich aus § 6 DSG, der als Rechtfertigungstatbestand für die Ermittlung und Verarbeitung von Daten nur entweder eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder die Tatsache, daß die Daten zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, kennt – die Zustimmung des Betroffenen alleine ist nach dieser Bestimmung jedoch kein Rechtfertigungstatbestand für die Ermittlung und Verarbeitung von Daten. Damit wäre der unbefriedigende Zustand gegeben, daß der Betroffene zwar der Befragung, der Ermittlung und der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten zustimmt, die Ermittlung und Verarbeitung dieser Daten aber dennoch – weil von § 6 DSG nicht gedeckt – solange unzulässig wäre, als die Daten noch nicht anonymisiert sind. Eine Regierungsvorlage zu diesem Entwurf lag zu Ende des Berichtszeitraumes noch nicht vor.

4.14 Gentechnikgesetz

Im Entwurf eines *Gentechnikgesetzes* waren zahlreiche Informations- und Dokumentationspflichten vorgesehen, wobei vom Datenschutzrat angeregt wurde, die demonstrativen Aufzählungen der Datenarten durch taxative Aufzählungen zu ersetzen. Auch die Anpassung der Datenschutzbestimmungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung wurde vorgeschlagen. Der Datenschutzrat verwies auch insbesondere auf einschlägige Arbeiten des Europarates und zeigte spezielle datenschutzrechtliche Probleme der modernen Gentechnologie auf. Eine Regierungsvorlage zu einem Gentechnikgesetz lag zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht vor.

5. Novellierung des Datenschutzgesetzes

Der Datenschutzrat zeigt im folgenden einige Probleme auf, die bei einer künftigen Novellierung des Datenschutzgesetzes erörtert werden sollten. Es ist klar, daß dabei die kommende EU-Richtlinie für Datenschutz berücksichtigt werden muß.³⁾

5.1 Online-Zugriff – dezentrale Datenverarbeitung

Das derzeit in Österreich bestehende Datenschutzkonzept wurde in den frühen siebziger Jahren entwickelt. Es geht von einem Zentralrechner mit einer Eingangs-

³⁾ Mit Erkenntnis vom 1. 12. 1993 hat der Verfassungsgerichtshof § 14 DSG als verfassungswidrig aufgehoben, da die durch diese Bestimmung der Datenschutzkommission eingeräumte Kontrollkompetenz auch gegenüber obersten Organen im Hinblick auf Art. 19 B-VG ohne verfassungsrechtliche Verankerung gegen die verfassungsrechtliche Stellung oberster Organe verstößt. Die legislative Lösung dieses Problems hat oberste Priorität.

be- und Ausgabereinheit und festformatierten Datenfeldern aus. Eine moderne dezentrale Datenverarbeitung kann mit diesem datenschutzrechtlichen Grundgerüst teilweise nicht befriedigend bewältigt werden. Als Beispiele seien etwa der Dateninhalt bei relationalen Datenbanken genannt, wo manche Daten erst durch Verknüpfung verschiedener Einzeldaten zustande kommen können, die Frage der datenschutzrechtlichen Rollenverteilung bei Terminalbetrieb oder die Frage der datenschutzrechtlichen Behandlung von Textverarbeitungen. Der Datenschutzrat wird diese Probleme beobachten und bei Novellierungsvorhaben des Datenschutzgesetzes seine Erfahrungen dazu einbringen.

5.2 *Verhältnis des Auskunftsrechts gemäß § 11 DSGVO zu sonstigen Auskunftsverpflichtungen*

In vielen Fällen bestehen in der Rechtsordnung Auskunftsrechte, für deren Erfüllung jedoch ein zwingender Kostenersatz vorgesehen ist (z.B. nach dem ASVG). Dem gegenüber ist unter bestimmten Bedingungen das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz kostenlos. Vielfach wurde darin ein Widerspruch gesehen. Der Datenschutzrat vermeint jedoch nicht, daß dadurch ein Regelungsbedarf im Datenschutzgesetz entstanden ist. Wie das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in einem Rundschreiben ausgedrückt hat, hängt die Frage der Kostenfreiheit eines Auskunftsbegehrens nach dem Datenschutzgesetz davon ab, auf welche Rechtsgrundlage der Auskunftswerber erkennbar sein Auskunftsbegehren stützt.

5.3 *§ 35 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes*

§ 35 Abs. 2 DSGVO schreibt vor, daß der Bundeskanzler der Datenschutzkommission und dem Datenschutzrat auf Vorschlag des Datenschutzrates das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen hat. Dieses Vorschlagsrecht hat der Datenschutzrat in der Vergangenheit regelmäßig ausgeübt. Dem Datenschutzrat wurde in seiner Sitzung am 5. Mai 1993 mitgeteilt, daß noch bevor ein Vorschlag des Datenschutzrates gemäß § 35 Abs. 2 DSGVO vorlag, der Herr Bundeskanzler beabsichtigte, die Funktion der Leitung der für den Datenschutzrat zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes zu besetzen. Bei dieser Gelegenheit stellte der Datenschutzrat fest, daß diese Bestimmung in einem Spannungsverhältnis zum Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85/1989, nach dem für die Besetzung bestimmter Leitungsfunktionen eine Ausschreibung und ein Vorschlag einer Begutachtungskommission zu erfolgen hat, steht. Der Datenschutzrat regt an, das Problem der parallelen Anwendung des § 35 Abs. 2 DSGVO und des Ausschreibungsgesetzes durch eine legistische Klarstellung zu bereinigen.

5.4 *Rechtsdurchsetzung im privaten Bereich*

Die Rechtsdurchsetzung im privaten Bereich des Datenschutzgesetzes erfolgt vor den ordentlichen Gerichten. Dies ist für den Betroffenen insoweit manchmal schwierig, als dabei einerseits ein absoluter Anwaltszwang besteht, andererseits im Falle des Unterliegens vom Betroffenen auch die Verfahrenskosten

zu bezahlen sind. Der Zugang zum Recht ist für den Betroffenen daher im öffentlichen Bereich durch die kostenlose und damit weitgehend risikofreie Anrufungsmöglichkeit der Datenschutzkommission wesentlich leichter. Der Datenschutzrat regt an, eine dem öffentlichen Bereich gleichwertige Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit auch im privaten Bereich zu schaffen.

5.5 *Novellierungsvorschläge des Datenverarbeitungsregisters*

Punkt 15 des Tätigkeitsberichts des Datenverarbeitungsregisters enthält umfangreiche Novellierungsvorschläge zur Standardverordnung. Der Datenschutzrat schließt sich diesen Vorschlägen vollinhaltlich an und spricht die Anregung aus, durch extensive Nutzung der Ermächtigung zur Schaffung von Standardverarbeitungen einen Beitrag zur Entbürokratisierung des datenschutzrechtlichen Registrierungs- und Genehmigungsverfahrens zu leisten.

6. **Gerichtliche Entscheidungen**

Der Datenschutzrat hat bereits in seinem letzten Bericht bedauert, daß ihm noch immer nicht alle den Datenschutz betreffenden gerichtlichen Entscheidungen und Vergleiche ordnungsgemäß zugestellt werden. Dieses Problem besteht auch im vorliegenden Berichtszeitraum. Der Datenschutzrat ist sich bewußt, daß das zuständige Bundesministerium für Justiz zwar wiederholt durch Erlässe auf die Notwendigkeit verwiesen hat, gemäß § 42 Abs. 3 DSGVO gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche in Verfahren aufgrund des Datenschutzgesetzes dem Datenschutzrat zuzustellen, eine Übermittlung der Urteile durch die Richter erfolgte dennoch nur spärlich. Der Datenschutzrat wird daher neuerlich mit dem Bundesministerium für Justiz Kontakt aufnehmen und versuchen, einen Weg zu finden, diese Übermittlung zu institutionalisieren.

7. **Ausblick – Themen, die der Datenschutzrat aufzugreifen hat**

Der Datenschutzrat hat sich zum wiederholten Male mit einer Reihe von Rechtsmaterien beschäftigt, in denen der Datenschutz noch ungenügend berücksichtigt ist. Diese sind Archive, wissenschaftliche Forschung, Medien, Behandlung der nicht automationsunterstützten Datensammlungen und immaterieller Schadenersatz bei Verletzungen des Datenschutzgesetzes. Eine Lösung kann nur in breiter Diskussion und auf Regierungsebene erfolgen. Der Datenschutzrat regt daher an, zu diesen Themen insbesondere parlamentarische Enqueten abzuhalten. Der Datenschutzrat spricht diese Anregung im Bewußtsein aus, daß die eigentliche Initiative dazu nicht von ihm ausgehen kann.

8. **Anregungen**

8.1 Im Hinblick auf die Ausführungen in Punkt 1.3 und die darin aufgezeigte zu geringe personelle Ausstattung des Datenschutzbüros empfiehlt der Daten-

schutzrat, seinem Geschäftsapparat raschest gemäß § 35 Abs. 2 DSGVO jenes Personal zur Verfügung zu stellen, das er bereits vor längerer Zeit verlangt hat.

8.2 In Punkt 3 wurde das Problem der mangelnden Determinierung ausdrücklicher gesetzlicher Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen dargestellt. Der Datenschutzrat regt an zu prüfen, inwieweit in die legislativen Richtlinien ein Hinweis zur formalen Ausgestaltung solcher Ermächtigungen aufgenommen werden kann.

8.3 Der Datenschutzrat regt an, unter Berücksichtigung von Punkt 5 seines Berichtes sowie von Punkt 4 des Berichtes der Datenschutzkommission über ihre Tätigkeit eine Novellierung des Datenschutzgesetzes zu prüfen.

8.4 In Punkt 6 wurde die nur sehr vereinzelt erfolgende Übermittlung von Gerichtsurteilen kritisiert. Der Datenschutzrat empfiehlt, Instrumente zur Sicherstellung dieser Übermittlung zu schaffen.

Anlage zum Datenschutzbericht 1993

1. Gesetzesentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine Stellungnahme abgegeben hat:

Sicherheitspolizeigesetz
Bundesgesetz über Maßnahmen von Krankheitserregern
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
Bauern-Sozialversicherungsgesetz
Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
Meldegesetz 1991
Versorgungsrechtsänderungsgesetz
Chemikaliengesetz
Kärntner Gemeindepersonalvertretungsgesetz
Liegenschaftsbewertungsgesetz
Niederösterreichisches Krankenanstaltengesetz
Mediengesetz-Novelle
Zollgesetz 1988
Landarbeitsgesetz
Umwelthaftungsgesetz
Strafrechtsänderungsgesetz
Studienförderungsgesetz
Allgemeines Hochschulstudiengesetz
Gleichbehandlungsgesetz
Behinderteneinstellungsgesetz
Niederlassungsgesetz
Tuberkulosegesetz
Versorgungssicherungsgesetz
Umweltinformationsgesetz
Ärztegesetz

Arbeitsmarktförderungsgesetz
Forschungsförderungsgesetz
Oberösterreichisches Tourismusgesetz
Wehrgesetz 1990
Patentgesetznovelle 1992
BG zum Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen
EWR-Rechtsanpassungsgesetz; BG über die Preistransparenz bei Erdöl, Mineralölzerzeugnissen, Gas, Strom und Arzneimitteln
EWR-Rechtsanpassungsnovellen: Güterbeförderungsgesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz
Fremdengesetz
Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz
Bundespflegegeldgesetz
Verwaltungsstrafgesetz 1991
Bundespflegegeldgesetz-Überleitungsbestimmung
Bundesgesetz, mit dem u.a. das Datenschutzgesetz geändert wird
Durchführung der Regelungen im Europäischen Wirtschaftsraum
Börsenfondsgesetz
Versicherungsaufsichtsgesetz
Aids-Gesetz
Futtermittelgesetz
Düngemittelgesetz
Land- und forstwirtschaftliches EWR-Anpassungsgesetz
Femmeldegesetz
Arzneimittelgesetz
Familienlastenausgleichsgesetz
Elektrotechnikgesetz
Kärntner Krankenanstaltenbetriebsgesetz
Waffengesetznovelle
Arbeitsschutzgesetz
Kärntner Umweltfondsgesetz
51. ASVG-Novelle
Bundesvergabegesetz
Kärntner Auftragsvergabegesetz
Kärntner Gesetz über den Verkehr mit Baugrundstücken
Abfallwirtschaftsgesetz 1993
Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen
Gentechnikgesetz
Bundesgesetz über die Organisation von Universitäten (UOG)
Novelle zur Tiroler Landesabgabenordnung
Kärntner Akkreditierungs- und Baustoffzulassungsgesetz
Lenkzeitengesetz
Wahlrechtsanpassungsgesetz
Kärntner Pflegegeldgesetz
Hebammengesetz
Austro Control GmbH-Gesetz
Tiroler Landwirtschaftskammergesetz

Notariatsordnung-Novelle 1993
 Arbeitsmarktservice- und Arbeitsmarktservicebegleitgesetz
 Bundeswohnrechtsgesetz
 Bundesstatistikgesetz
 Arbeitsverfassungs- und Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
 Änderung der Kärntner Landarbeitsordnung

2. *Verordnungsentwürfe, zu denen der Datenschutzrat eine Stellungnahme abgegeben hat:*

Verordnung über die Gebühren der Firmenbuchabfrage
 Verordnung betreffend Arzneimittel aus menschlichem Blut
 Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Erfassung von Verpackungsabfällen
 Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Steigerung der Mehrweganteile von Getränkeverpackungen
 Studienordnung für das internationale Studienprogramm „Petroleum Engineering“
 Studienordnungen für die Studienrichtung Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau
 Studienordnung für die Studienrichtung Informatik
 Kanzleiordnung
 Hochschulstatistik-Verordnung
 Kontingenterlaubnis-Vergabe-Verordnung
 Gif tinfor mations-Verordnung
 Studienordnung Datentechnik

3. *internationale Abkommen, zu denen der Datenschutzrat eine Stellungnahme abgegeben hat:*

Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Norwegen

4. *Datenschutzverordnungen gemäß § 9 DSG*

Datenschutzverordnung Hochschule für Musik und darstellende Kunst
 Datenschutzverordnung des BMUJF

Datenschutzkommission Datenschutzbericht 1993

für die Zeit vom
 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1993
 gemäß § 46 Abs. 1
 des Datenschutzgesetzes (DSG)

Inhalt

1.	Einleitung	25
1.1	Personalverhältnisse	25
1.1.1	in der Datenschutzkommission	25
1.1.2	im Geschäftsapparat der DSK	25
1.2	Geschäftsgang	25
2.	Ausgewählte Entscheidungen der Datenschutzkommission	27
2.1	Zur Zuständigkeit der Datenschutzkommission	27
2.2	Zur Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten	30
2.3	Zur Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten	32
2.4	Zum Recht auf Auskunftserteilung	36
2.5	Zum Recht auf Richtigstellung und Löschung	38
2.6	Rechtsfragen im Zusammenhang mit § 13 DSG	39
2.7	Registrierungsverfahren	40
2.8	Strafanträge gemäß § 48 Abs. 2 DSG	41
3.	Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden anderer Länder ..	41
3.1	13. Internationale Konferenz der Datenschutzbehörden	41
3.2	Arbeitsgruppe „Telekommunikation und Medien“	41
4.	De lege ferenda	43
4.1	Anfechtungsberechtigung für Gesetze und Verordnungen gem. Art. 130 und 140 B-VG	43
4.2	Ergänzung der Standard-Verordnung, BGBl. Nr. 261/1987	43

1. Einleitung

Der vorliegende sechste Datenschutzbericht der Datenschutzkommission (DSK) betrifft den Berichtszeitraum vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1993.

1.1 Personalverhältnisse

1.1.1 in der Datenschutzkommission:

In der DSK haben sich bis zum 30. Juni 1993 keine personellen Veränderungen gegenüber dem Berichtszeitraum 1989/91 ergeben.

Die Mitglieder der DSK im Berichtszeitraum waren:

Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Friedrich KUDERNA
Vertreter des Bundes: SC Dr. Walter DOHR
Vertreter der Länder: OSRat Dr. Harald HELMREICH, vHR Mag. Josef WALLIG

Die Ersatzmitglieder im Berichtszeitraum waren:

Stellvertr. Vorsitzender: Senatspräsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Helmut GAMERITH
Vertreter des Bundes: OR Dr. Viktor KREUSCHITZ
Vertreter der Länder: vHR Hon.-Prof. Dr. Willibald LIEHR, SRat Dr. Herbert VESELY

Die Vertreter des Bundes sind laut Geschäftsordnung auch geschäftsführendes bzw. stellvertretendes geschäftsführendes Mitglied der DSK.

1.1.2 im Geschäftsapparat der DSK:

In der personellen Ausstattung des Geschäftsapparates hat sich gegenüber dem Stand im Bericht 1989/91 insofern eine Veränderung ergeben, als die fünfte A/a-wertige Planstelle mit einem juristischen Mitarbeiter besetzt werden konnte. Der gemeinsam für den Datenschutzrat (DSR) und die DSK im organisatorischen Rahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (Abteilung V/3) eingerichtete Geschäftsapparat (Datenschutzbüro) umfaßte daher im Berichtszeitraum durchgängig fünf Juristen, einen Informatiker, je eine Bedienstete in den Verwendungsgruppen B, C und D für Referenten-, Sekretariats- sowie Kanzlei- und Schreibarbeiten.

1.2 Geschäftsgang:

Im Berichtszeitraum sind 949 Geschäftsfälle eingelangt. In 56 Sitzungen wurden 966 Geschäftsfälle erledigt.

Eine statistische Übersicht des Eingangs und der Erledigungen im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1993 ist der folgenden Seite zu entnehmen:

Berichtszeitraum 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1993

	Eingangsstücke			Erledigungen			insgesamt	
	1991/93	1989/91	1980/93	1991/93	1989/91	1980/93	offen	
Internationaler Datenverkehr	416	260	2.733	393	241	2.665	68	
Betriebsanordnungen	1	-	1.550	1	-	1.550	-	
Datenschutzverordnungen	9	11	180	9	24	180	-	
Individuelle Auskünfte,								
Beschwerden und Ersuchen	188	249	928	228	217	890	38	
Rechenzentrumsverträge	119	168	480	115	167	475	5	
Begleitungen zu								
Rechtsvorschriften	82	71	752	82	71	752	-	
Überprüfungen von								
Registrierungsmeldungen	89	61	1.747	96	173	1.741	6	
Änderungen von Bescheiden	-	4	64	-	5	64	-	
Gutachten gemäß § 29 DSG	-	-	1	-	-	1	-	
Nebeninterventionen	-	3	15	-	3	15	-	
Verfahren gemäß § 41 DSG	9	16	77	6	11	59	18	
Verfassung der DSK im Zusammenhang								
mit Verwaltungsstrafverfahren	16	13	51	15	13	50	1	
gemäß § 50 DSG	3	2	15	3	3	15	-	
Anträge auf Strafverfolgung	12	16	51	12	16	50	1	
Sonstiges	944	874	8.644	960	944	8.507	137	
Gesamt								
Verfahren vor dem Verfassungs- oder	5 ¹⁾			6 ¹⁾				
Verwaltungsgerichtshof	949			966				

¹⁾ Dies betrifft die Aufforderung zur Gegenschritt bzw. die Erstattung einer Gegenschritt.

Erläuterungen zur statistischen Übersicht:

Bei den Genehmigungen für den Internationalen Datenverkehr hat sich der Anfall der Geschäftsfälle im vorliegenden Berichtszeitraum fast verdoppelt. Die Ursache dafür ist eine große Anzahl von Anträgen der Gemeinden und Gemeindeverbände betreffend Personenstands- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, da Daten im Rahmen der Vollziehung des Personenstandsgesetzes, Staatsbürgerschaftsgesetzes und internationaler Abkommen an ausländische Personenstandsbehörden und österreichische Vertretungsbehörden im Ausland übermittelt werden. Darüber hinaus wurde eine größere Anzahl von Genehmigungsanträgen von verschiedenen Fachgruppen und Innungen gestellt, die Daten von Mitgliedern zum Zweck der Geschäftsanhaltung an Interessenten im Ausland übermitteln.

Der Rückgang der Anzahl der Individualbeschwerden auf den Durchschnittsanfall früherer Berichtsperioden ist darauf zurückzuführen, daß sich die Beschwerdefälle betreffend die Auskunftserteilung über staatspolizeiliche Vormerkmale vermindert haben.

Zugenommen hat der Anfall bei der Überprüfung von Registrierungen sowie die Zahl der Berufungen an die DSK gemäß § 50 DSG, da eine größere Anzahl von Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere wegen Unterlassung der Anführung der DVR-Nummer durch den Auftraggeber, durchgeführt wurde.

2. Ausgewählte Entscheidungen der DSK

In der Folge sollen – gegliedert nach datenschutzrechtlichen Problembereichen – die juristisch interessantesten und bedeutendsten Fälle des Berichtszeitraums dargestellt werden:

2.1 Die Zuständigkeit der DSK:

2.1.1 Im Berichtszeitraum wurden mehrere Individualbeschwerden eingebracht, welche die DSK wegen Unzuständigkeit zurückweisen mußte, weil sich die Beschwerden gegen *Akte der Gerichtsbarkeit* richteten. Im Hinblick auf Art. 94 B-VG und die dort verankerte Gewaltentrennung zwischen Justiz und Verwaltung hat die DSK als Verwaltungsbehörde die Überprüfung von Handlungen eines richterlichen Organs in Ausübung der Gerichtsbarkeit abgelehnt. *Akte der Justizverwaltung* unterliegen hingegen der nachprüfenden Kontrolle durch die DSK.

Als *Akte der Gerichtsbarkeit* – und nicht der Justizverwaltung – wurden folgende Fälle gewertet:

2.1.1.1 In einer Beschwerde hat der Beschwerdeführer ausgeführt, daß er einen Computerausdruck an ein Gericht übermittelt habe, um seine Auffassung in einem Zivilverfahren zu untermauern. Die Urkunde habe sich anlässlich einer Akteneinsicht jedoch nicht im Akt befunden. Die DSK ist davon ausgegangen, daß diese Frage einen Vorgang der Gerichtsbarkeit betreffe und nicht als Problem der Justizverwaltung zu werten sei. Der Beschwerdeführer hat im übrigen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, dessen Entscheidung noch aussteht.

2.1.1.2 In einem weiteren Fall wurde die Entscheidung eines Richters in einem Sachwalterschaftsverfahren, das Konto des Beschwerdeführers zu sperren, vom Beschwerdeführer vor der DSK bekämpft. Auch diese richterliche Entscheidung wurde von der DSK als Akt der Gerichtsbarkeit qualifiziert. Eine differenzierte Haltung hat die DSK im Zusammenhang mit Zustellungen von Schriftstücken durch Gerichte eingenommen:

2.1.1.3 Ein Beschwerdeführer hatte von einem Bezirksgericht einen RSB-Brief erhalten, auf dem sein Beruf mit „Sozialhilfeempfänger“ angegeben war. Die DSK entschied, daß diese Angabe der „Gerichtsbarkeit“ zuzuordnen sei, weil die Adressierung des Briefes im Einklang mit § 89 ZPO (Zustellverfügung) erfolgte. Die Zustellverfügung wird vom Richter oder Rechtspfleger getroffen und besitzt im Rahmen des Gerichtsverfahrens große Bedeutung, weil die Adressierung eines Schreibens unmittelbaren Einfluß auf den Verlauf eines Verfahrens hat. Fristen werden *ab Zustellung* gerechnet, Rechtsmittel kann nur der erheben, der durch Zustellung Kenntnis von einer Entscheidung erlangt, etc. Daher ist die Zustellverfügung, auch wenn sie bloß als einfacher verwaltungstechnischer Vorgang erscheinen mag, ein wichtiger Akt der Gerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit der DSK wurde *verneint*.

2.1.1.4 Hingegen hat die DSK ihre Zuständigkeit bejaht und in einem Fall erkannt, daß ein Strafbezirksgericht gegen § 1 DSG verstoßen habe, weil es eine Urkunde mit dem Codewort „BedV1“ auf dem Kuvert zustellen ließ. „BedV1“ ist mittels Formbuches in Strafsachen entschlüsselbar („bedingte Verurteilung“). Die Anführung des Codes auf zuzustellenden Schriftstücken ist in keiner Rechtsvorschrift vorgesehen. Dieser Code war ohne Bedeutung für das Gerichtsverfahren und nicht vom Richter angeordnet. Die Anführung des Codes auf dem Zustellkuvert wurde deshalb als Akt der Justizverwaltung qualifiziert, der als solcher der datenschutzrechtlichen Beurteilung durch die DSK zugänglich ist. (Vgl. im übrigen auch die Ausführungen unter Pkt. 2.3.4.2).

2.1.2 Sehr oft betreffen Anbringen an die DSK, in welchen Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz behauptet werden, *Rechtsträger des privaten Rechts*. Sofern bei solchen Eingaben die Zuständigkeit der DSK vom Beschwerdeführer nicht (zumind. nicht implizit) behauptet wird, werden diese Fälle durch eine formlose Rechtsauskunft, daß das örtlich zuständige Landesgericht anzurufen wäre, erledigt oder an die Schlichtungsstelle-Datenschutz im Bundeskanzleramt abgetreten, wenn sich die Beschwerde gegen Mitglieder der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft richtet. In diesen Fällen kann nämlich die Schlichtungsstelle angerufen werden; sie scheinen daher nicht als Zurückweisung von Beschwerden auf.

2.1.3 Eine besondere Sachverhaltskonstellation hat im folgenden Fall zum Ausspruch der Unzuständigkeit der DSK geführt:
In einer Beschwerde an die DSK wegen Verletzung des Datenschutzes durch eine Ärztekammer wendete sich eine Beschwerdeführerin dagegen, daß die Ärztekammer im Zuge der *Abrechnung der ärztlichen Honorare* zwischen Arzt und Sozialversicherungsträger Kenntnis von den sie als Patientin betreffenden Daten erhalten und diese verwendet habe.

Bei der Honorarabrechnung wurde folgender Abrechnungsweg eingehalten: Die Vertragszahnärzte legten die Behandlungsscheine mit einer Sammelliste (Abrechnungsbogen), die die Patientennamen und die erbrachten Leistungen enthielt, in zweifacher Ausfertigung an die Ärztekammer vor. Die Ärztekammer bereitete die Honorarabrechnung für die Gebietskrankenkasse vor, wobei eine EDV-mäßige Erfassung von Daten ohne Bezug auf den Patienten erfolgte. Die Zahnbehandlungsscheine und die Sammelliste (Abrechnungsbogen) wurden mit einer Honoraraufstellung an die Gebietskrankenkasse weitergeleitet. Die Gebietskrankenkasse sandte nach Durchführung der Abrechnung eine Ausfertigung der Sammelliste an die Ärztekammer zurück und übermittelte eine Auflistung der Vertragszahnärzte und der tatsächlich angewiesenen Beträge.

Die Ärztekammer leitete die Zweitschrift der Sammelliste an den betroffenen Zahnarzt weiter. Auch dabei wurden keine Patientendaten verarbeitet. Die DSK stellte daher fest, daß die auf die Beschwerdeführerin bezogenen Daten von der Ärztekammer weder EDV-mäßig erfaßt noch automationsunterstützt verarbeitet wurden. Bei der Honorarabrechnung handle die Ärztekammer in Formen des Privatrechts. Zwar sei die (Landes-)Ärztekammer durch Gesetz eingerichtet und nicht durch eine Verordnung der Landesregierung gemäß § 5 Abs. 2 DSG vom Geltungsbereich des 2. Abschnittes ausgenommen, in § 5 Abs. 1 DSG werde jedoch bestimmt, daß *der 2. Abschnitt des Datenschutzgesetzes nur auf Datenverarbeitungen anzuwenden* ist. Das bloße „In-die-Verfügungsgewalt-Nehmen“ der Patientendaten durch die Ärztekammer könne aber *nicht* unter den Begriff „Datenverarbeitung“ subsumiert werden. Daher sei der 2. Abschnitt des Datenschutzgesetzes nicht anzuwenden, sondern § 1 Abs. 6 DSG, so daß die Beschwerde daher wegen Unzuständigkeit der DSK *zurückzuweisen* sei.

2.1.4 Auch in diesem Berichtszeitraum wurden wiederholt *Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit von Vorgängen* (zu späte Auskunftserteilung, Löschung etc.) durch die DSK gestellt, *nachdem der rechtmäßige Zustand vom verantwortlichen Auftraggeber hergestellt worden war*. Nach ständiger Spruchpraxis der DSK, die auch vom VfGH bestätigt wurde, sind solche – nachträglichen – Feststellungsbescheide nicht vorgesehen, so daß ein solches Begehren *wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen* ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Pkt. 2.4.1 und insbes. 2.5.1).

2.1.5 Die Unzuständigkeit mangels Bestehens eines subjektiven Rechts wurde auch in einem Beschwerdefall ausgesprochen, in dem die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Rechte dadurch behauptete, daß die Datenschutzverordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst nicht mehr den Anforderungen des Datenschutzgesetzes in der Fassung der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 entspräche.

Die DSK hat ausgesprochen, daß das Fehlen eines subjektiven Rechts auf Erlassung einer (DSG-konformen) Datenschutzverordnung den Mangel einer wesentlichen Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Beschwerde an die DSK bewirke. (Vgl. im übrigen auch Pkt. 2.7.2 zu einer ähnlich gelagerten Problematik.)

2.1.6 Erwähnenswert ist auch ein weiterer Fall, in dem die Unzuständigkeit der DSK mit Bescheid ausgesprochen wurde: Ein Verwaltungsstrafverfahren war von der zuständigen Behörde zum Zweck der Klärung folgender „datenschutzrechtlicher Vorfrage“ durch die DSK ausgesetzt worden: Darf auf dem Zustellnachweis über eine Strafverfügung die Berufsbezeichnung „Polizeibeamter“ aufscheinen? Die DSK hat den Feststellungsantrag gemäß § 14 Abs. 3 DSG zurückgewiesen, da die Frage, ob auf dem Zustellnachweis über eine Strafverfügung die Berufsbezeichnung „Polizeibeamter“ aufscheinen darf, *keinerlei Auswirkungen auf den Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens* wegen eines Verstoßes gegen das Kraftfahrzeuggesetz habe und daher keine Vorfrage im Sinn des § 14 DSG sei.

2.2 Zur Rechtmäßigkeit der Ermittlung von Daten:

Wie schon in den früheren Berichtszeiträumen wurden auch diesmal die behaupteten Rechtsverletzungen weitestgehend auf § 1 DSG gestützt, beziehen sich also auf *nicht-automationsunterstützt* verarbeitete Daten.

Von allgemeinem datenschutzrechtlichem Interesse sind die folgenden Sachverhalte, in welchen eine Verletzung des Datenschutzgesetzes durch *Ermittlung* von Daten behauptet wurde:

2.2.1 Eine Handelskammer ermittelte *Name und Wohnort* von *Kunden eines Pfuschers*. Diese Daten wurden in dem Akt über den unbefugt Gewerbeausübenden abgelegt. Der Name des beschwerdeführenden Kunden schien nur im Erhebungsbericht auf, es existierte aber keine Kartei über Pfuscherkunden, so daß nach dem Beschwerdeführer nicht direkt gesucht werden konnte. Die DSK *wies* die Beschwerde des Kunden *ab*. Es handle sich hier um keine Verletzung des § 1 DSG, da die Pfuscherbekämpfungstätigkeit der Handelskammer in § 4 des Handelskammergesetzes eine gesetzliche Grundlage habe und die Handelskammer auch berechtigt sei, eine Pfuscher Tätigkeit anzuzeigen und den dieser Anzeige zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln, wozu – zwecks Erhärtung des Sachverhalts – auch die Namen der Kunden erhoben werden müßten.

2.2.2 In einem anderen Fall stellte die DSK eine *Verletzung des § 1 DSG* durch ein Finanzamt fest: Das Finanzamt hatte die gesamten *Tagesstrazzen* (im vorliegenden Fall *konventionell lesbare Aufzeichnungen* über sämtliche Geschäftsvorfälle eines Tages) einer Bank in einem bestimmten Zeitraum im Zusammenhang mit einem Finanzstrafverfahren gegen einen Kunden dieser Bank beschlagnahmt. Die DSK stellte fest, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verdacht des Finanzvergehens und dem Inhalt der beschlagnahmten Tagesstrazzen nur hinsichtlich jener Geldbewegungen des Kunden bestand, die über ungesteuerte Einkünfte oder ungesteuertes Vermögen Aufklärung gebracht hätten. Alle sonstigen auf den Tagesstrazzen festgehaltenen Daten, Tatsachen, Vorgänge und Verhältnisse stünden in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Finanzstrafverfahren. Die Beschlagnahme widerspreche daher dem Finanzstrafgesetz und sei keine Maßnahme, die durch § 1 Abs. 2 DSG gedeckt sei.

2.2.3 Ein Universitätsinstitut ermittelte für eine händisch geführte *Studentenkartei* auch sämtliche *Prüfungsergebnisse* der Studenten einer bestimmten Studienrichtung. Die DSK stellte einen Verstoß gegen § 1 DSG fest, weil eine zentrale Prüfungsevidenz nach dem Universitätsorganisationsgesetz nur der Universitätsdirektion, nicht aber einem Institut zukomme. Daher sei – auch ohne Übermittlung – schon das bloße Führen einer Prüfungskartei durch das Institut rechtswidrig.

2.2.4 In einer gegen eine Bundespolizeidirektion und eine Landesregierung gerichteten Beschwerde wurde behauptet, daß eine der beiden Behörden unzulässigerweise ein *Verwaltungsstrafregister* führe. In einem den Beschwerdeführer betreffenden Berufungsstrafbescheid war nämlich ausgeführt worden, daß „dem Berufungswerber der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zukommt“. Die DSK vertrat die Auffassung, daß sich die Führung einer verwaltungsrechtlichen Evidenz zulässigerweise auf die Bestimmung des § 100 StVO stütze. Da es sich bloß um manuell geführte Daten handelte, reiche es aus, daß die gesetzliche Regelung jene rechtserheblichen Tatbestände determiniere, für die die aufgezeichneten Informationen notwendig seien. Diesen Voraussetzungen entspreche § 100 StVO, *so daß § 1 DSG nicht verletzt sei*.

2.2.5 In einem anderen Fall wurde der Abgabenbehörde im Rahmen einer *Betriebsprüfung Einsicht* in automationsunterstützt verarbeitete *geschäftliche Aufzeichnungen* gewährt. Da diese Datenermittlung im Rahmen der gesetzlichen Pflichten der Abgabenbehörde stattgefunden hatte, waren die Ermittlungsvoraussetzungen des § 1 (wie auch jene des § 6) DSG erfüllt; die Beschwerde wurde diesbezüglich *abgewiesen*.

2.2.6 In einer Beschwerde, die sich gegen die Ermittlung, Evidenthaltung und Übermittlung *staatspolizeilicher Vormerkungen* durch das Bundesministerium für Inneres und nachgeordnete Dienststellen richtete, wurde geltend gemacht, daß unter anderem ermittelt worden war, die Beschwerdeführerin sei *Kandidatin einer politischen Partei bei einer Landtagswahl* gewesen. Die DSK entschied, daß es sich dabei um öffentlich zugängliche Daten handelte, an denen kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse bestand. Ein anderes – schutzwürdiges – Datum war im selben Beschwerdefall bereits vor dem 1. 1. 1980 durch eine Bundespolizeidirektion ermittelt und an das Bundesministerium für Inneres übermittelt worden. Es handelt sich dabei ebenfalls um ein manuell aufgezeichnetes Datum. Da die Ermittlung dieses Datums vor Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes rechtmäßigerweise erfolgt war, hat die DSK keinen Verstoß gegen § 1 DSG festgestellt und die Beschwerde *abgewiesen*.

2.2.7 Eine andere Beschwerde wandte sich gegen die Ermittlung von Daten durch eine Bundespolizeidirektion und das Bundesministerium für Inneres über Kontakte des Beschwerdeführers zur rechtsextremen Szene sowie gegen die Übermittlung solcher Daten durch diese Bundespolizeidirektion an das Bundesministerium für Inneres. (Der Beschwerdeführer hatte sich um die Aufnahme in das Bundesministerium für Inneres beworben.) Die DSK hat die

Beschwerde mit der Begründung abgewiesen, daß die *Ermittlung der Daten* durch die Bundespolizeidirektion im Rahmen der präventiven Beobachtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gerechtfertigt sei. Ebenso sei die Übermittlung von solchen Daten an das Bundesministerium für Inneres, die für die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Bereich des Bundesministeriums für Inneres relevant sind, sowie die Ermittlung dieser Daten durch das Bundesministerium für Inneres zulässig.

2.2.8 Die *Unzulässigkeit einer Ermittlung* kann sich nicht nur aus der Unzulässigkeit des Ermittlungszwecks oder aus dem Datenumfang ergeben, sondern auch aus der Form der Ermittlung:

Ein Landesschulrat hat § 1 DSG dadurch verletzt, daß er Informationen darüber, ob der Beschwerdeführer, der beim Landesschulrat beschäftigt war, zur Externistenreifepfung zugelassen wurde und bereits Vorprüfungen abgelegt habe, bei der Externistenreifepfungskommission angefordert hat. Diese Informationen hätten auch vom Beschwerdeführer erfragt werden können, also durch einen „gelinderen Grundrechtseingriff“ ermittelt werden können.

2.3 Zur Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten:

Die behauptete unzulässige Übermittlung von Daten ist – wie bereits in der Vergangenheit – neben dem Auskunftsrecht ein Hauptbeschwerdepunkt vor der DSK. (Zum Übermittlungsbegriff vgl. im übrigen auch Pkt. 2.4.5.)

2.3.1 Die Beschwerdeführer machen in solchen Beschwerden oft geltend, daß eine Datenübermittlung an Dritte, über die die Beschwerdeführer nicht informiert wurden bzw. für die die Zustimmung der Beschwerdeführer nicht eingeholt wurde, bedenklich sei. Die DSK hat jedoch § 1 und § 7 DSG zu beachten, wonach unter bestimmten Voraussetzungen auch eine *Datenübermittlung ohne Information und ohne Zustimmung des Betroffenen* und sogar gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Betroffenen zulässig ist.

2.3.1.1 Dementsprechend mußte die DSK eine Beschwerde abweisen, in der ein Finanzamt Einheitswertbescheide an eine Wohnbaugenossenschaft übermittelt hat. Der Beschwerdeführer brachte vor, daß diese Übermittlung an einen Dritten ohne Information und ohne Ersuchen um Zustimmung zu dieser Form der Übermittlung erfolgt sei. Im Kaufvertrag über die gegenständliche Liegenschaft hatte sich der Verkäufer jedoch verpflichtet, die Verwaltung der betreffenden Wohnbaugenossenschaft zu übertragen. Dementsprechend war die Zustellung der Einheitswertbescheide an die Vertreterin der Miteigentümer, nämlich die Wohnbaugenossenschaft, rechtmäßig, da gemäß § 101 Abs. 3 BAO an eine vertretungsbefugte Person zuzustellen ist.

2.3.1.2 Der Umstand, daß keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung und auch keine ausdrückliche Zustimmung vorlag, hat im folgenden Fall jedoch zur Unzulässigkeit der Übermittlung geführt: Das Amt einer Landeshauptstadt hat Daten aus dem EDV-Melderegister an einen Verlag übermittelt, der damit ein Adreßbuch herausgab, in dem alle Einwohner dieser Stadt nicht nur nach

Namen, sondern auch nach Wohnadressen geordnet aufschienen. Die DSK hat die Übermittlung der Daten an den Verlag gemäß § 14 iVm. § 7 DSG für unzulässig erklärt und dabei ausgesprochen, daß einer solchen Übermittlung nur wirtschaftliche, aber keine rechtlichen Interessen im Sinne des § 7 Abs. 3 DSG zugrunde liegen, daß die Veröffentlichung *aller* Adressen nicht durch § 18 des Meldegesetzes gedeckt ist und auch eine Sortierung nach Wohnadressen rechtswidrig ist. Den Einwand des Amtes dieser Landeshauptstadt, es habe Einschaltungen in zwei Wochenzeitungen und einen Anschlag an städtischen Amtstafeln veranlaßt, in denen eintragungsunwillige Personen ersucht wurden, ihre Ablehnung kundzutun, verwarf die DSK mit dem Hinweis auf die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z 2 DSG, der eine *ausdrückliche Zustimmung* verlangt.

2.3.2 Die *Frage der richtigen Form von Zustimmungserklärungen* zur Übermittlung von Daten wirft immer wieder Probleme auf.

2.3.2.1 Ein Bewerber um eine Anstellung im öffentlichen Dienst hatte folgende schriftliche Zustimmungserklärung unterfertigt: „Ich stimme gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 DSG ausdrücklich zu, daß seitens des Dienstgebers zum Zweck der Aufnahme in den öffentlichen Dienst meine Person betreffende Daten dem Strafregisteramt und den Bundespolizeikommissariaten übermittelt werden. Ebenso stimme ich ausdrücklich zu, daß die im Strafregister sowie die durch polizeiliche Vormerkungen registrierten Daten, die meine Person betreffen, an den Dienstgeber übermittelt werden.“

Gestützt auf diese Zustimmungserklärung erfolgte eine Anfrage des Dienstgebers bei einem Bezirkspolizeikommissariat. Aufgrund dieser Anfrage wurde Mitteilung vom Bestehen eines Vermerks über einen Selbstmordversuch gemacht. Bei diesem (angeblichen) Selbstmordversuch hatte ein Polizeieinsatz stattgefunden.

Die DSK hat zwar anerkannt, daß es dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen entspricht, auf allfällige schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen zu verzichten und zuzulassen, daß Informationen weitergegeben werden. Es ist jedoch der Inhalt einer allfälligen Zustimmungserklärung maßgeblich. Die vom Beschwerdeführer unterfertigte Zustimmungserklärung kann von einem objektiven Betrachter nur so verstanden werden, daß nur allfällige polizeiliche Vormerkungen über Straftaten einschließlich von Verwaltungsstrafen sowie Daten des Strafregisters übermittelt werden dürfen. Als polizeiliche Vormerkung iSd Zustimmungserklärung kann jedenfalls – nach dem in diesem Fall maßgeblichen objektiven Erklärungswert der Zustimmungserklärung – nicht eine Information über einen Selbstmordversuch verstanden werden, die zufällig im Zusammenhang mit einem polizeilichen Streifeneinsatz aufgezeichnet wurde. Die DSK hat diese Übermittlung von der Polizeibehörde an den Dienstgeber daher für unzulässig erklärt und in weiterer Folge auch die Verwendung der so erlangten Daten durch den Dienstgeber als unzulässig betrachtet.

2.3.2.2 § 4 Abs. 3 letzter Satz der VlbG. Gemeindedatenschutzverordnung schreibt vor, daß der Betroffene bei Abgabe einer Zustimmungserklärung zur Datenübermittlung nachweislich über die Möglichkeit des schriftlichen Widerrufs

seiner Zustimmung in Kenntnis zu setzen ist. Derartige Bestimmungen finden sich in den meisten der derzeit in Kraft stehenden Datenschutzverordnungen. Eine Voralberger Gemeinde hat bei einer Zustimmungserklärung, die von einer Wohnungswerberin abgegeben wurde, einen Hinweis auf die Möglichkeit des schriftlichen Widerrufs der Zustimmung unterlassen. Die DSK hat daher entschieden, daß diese Vorgangsweise rechtswidrig war und hat dieser Gemeinde aufgetragen, in Hinkunft im Zusammenhang mit der Einholung von Zustimmungserklärungen die Betroffenen nachweislich über ihre Widerrufsmöglichkeit zu informieren. Außerdem sei eine nachweisliche Information der Beschwerdeführerin nachzuholen.

2.3.3 Die Verwendung von Daten für andere Zwecke als den Ermittlungszweck ist, wie die DSK auch in einem anderen Fall ausgeführt hat, eine Übermittlung: Ein mit der Vergabe städtischer Wohnungen befaßtes Mitglied eines Wohnungsvergabeausschusses einer Landeshauptstadt hat die ihm in dieser Eigenschaft zugekommenen Daten dazu verwendet, im Namen einer politischen Partei die vorgemerkten Wohnungsuchenden darauf hinzuweisen, daß eine andere politische Partei den Entwurf eines Wohnbauförderungsgesetzes nicht unterstütze. In diesem Informationsschreiben fehlt jeder Hinweis auf die Tätigkeit dieser Person im Wohnungsvergabeausschuß. Die DSK hat gemäß § 41 DSGVO empfohlen, vorzusorgen, daß Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse die ihnen aus einem Aufgabengebiet rechtmäßig zugekommenen Daten Betroffener nicht für andere Zwecke verwenden und daß auch ein derartiger Eindruck vermieden wird. Der Magistrat der betroffenen Landeshauptstadt hat dementsprechend die Gemeinderatsklubs ersucht, der Empfehlung der DSK nachzukommen.

2.3.4 Im Zusammenhang mit Zustellvorgängen wurden folgende Verletzungen der Übermittlungsbeschränkungen des Datenschutzgesetzes behauptet:

2.3.4.1 Ein Landesschulrat hatte einer Lehrerin (der Beschwerdeführerin) ein *Telegramm* zugestellt, das detaillierte Informationen über den Krankenstand der Beschwerdeführerin, den Vorwurf der unentschuldigsten Nichtbefolgung einer Weisung (Ladung) und die Androhung von Rechtsfolgen sowie eine neuerliche Ladung enthielt. Die DSK entschied, daß eine Verletzung des § 1 DSGVO vorlag, weil dadurch die Möglichkeit eröffnet wurde, daß durch den Zustellvorgang Postbedienstete Kenntnis vom Inhalt des Telegramms und somit von sensiblen Daten erhielten. Die Behörde hätte sich auf den unbedingt notwendigen Inhalt (Ladung) beschränken müssen und Dritten kein Übermaß an Information zugänglich machen dürfen.

2.3.4.2 Ein Verstoß gegen das Übermittlungsverbot des § 1 DSGVO hat ein Strafbezirksgericht durch Anbringen des Vermerks „BedV1“ auf einem im Wege der Post zugestellten Kuvert begangen, da die Bedeutung dieses Codes als „Bedingte Verurteilung“ auch für Dritte erkennbar ist. Das Anliegen des Gerichts, aufgrund des Kuverts den Inhalt des zugestellten Schriftstücks erkennen zu können, hätte auch mit „gelinderen Mitteln“, ohne Grundrechtseingriff, erreicht werden können, z.B. durch Anführung der Aktenzahl des zugestellten Schriftstücks auf dem Kuvert. (Vgl. auch die Ausführungen zu

einem ähnlichen Fall unter Pkt. 2.1.1.3, wobei dort eine Aussage der DSK über die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Übermittlung allerdings mangels Zuständigkeit unterblieb.)

2.3.4.3 In einem weiteren Fall hatte eine Bundesgebäudeverwaltung als Dienstbehörde unter Verletzung des § 1 DSGVO einem Dienstnehmer ein Schreiben, das Details über gegen ihn laufende Exekutionen enthielt, „im offenen Dienstweg“ zugestellt und darüber hinaus dem Dienststellenausschuß übermittelt. Diesem hätte aber nur die unumgänglich notwendige Information, die er zur Erfüllung seiner Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 PVG benötigte, zur Verfügung gestellt werden dürfen.

2.3.5 Aus dem sensiblen Bereich disziplinärer Dienstnehmerdaten wurden folgende Beschwerdefälle an die DSK herangetragen:

2.3.5.1 Ein Bundesministerium hat in einer schriftlichen Ermahnung wegen eines Fehlverhaltens dem Ermahnten vergeblich aufgetragen, die Übernahme dieser Ermahnung durch seine Unterschrift zu bestätigen. In dem deswegen durchgeführten Disziplinarverfahren wurde ein Rechtsgutachten eingeholt, das vom Bundesministerium in weiterer Folge zur Information an alle Bediensteten einer bestimmten Organisationseinheit in Umlauf gegeben wurde. Dabei wurde der Ermahnte zwar nicht namentlich, jedoch mit einer in diesem Ministerium gebräuchlichen Abkürzung bezeichnet, so daß seine Identifizierung möglich war. Die Verbreitung des Rechtsgutachtens in personenbezogener (identifizierbarer) Form hat die DSK als rechtswidrige Übermittlung gewertet.

2.3.5.2 Die DSK hat Informationen über mutmaßliche Dienstpflichtverletzungen einer Lehrerin durch einen Landesschulrat an die Mitglieder des Fachausschusses hingegen als zulässig erklärt, da geplant war, diese Lehrerin wegen der betreffenden Dienstpflichtverletzungen zu kündigen. Die einschlägigen Vorschriften des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (§ 9 Abs. 1 2. Satz, § 9 Abs. 1 lit. i und § 12 Abs. 1 lit. a PVG) sehen Mitwirkungsrechte des Dienststellenausschusses bzw. auch des Fachausschusses bei der Auflösung von Dienstverhältnissen vor. Gemäß § 10 Abs. 1 PVG ist auch Einsicht in jene Akten oder Aktenanteile zu gewähren, deren Kenntnis zur Erfüllung der Personalvertretung gemäß § 9 PVG übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Da im gegenständlichen Fall keine Einsicht in den gesamten Personalakt gewährt wurde, sondern lediglich die einschlägigen Akten oder Aktenbestandteile weitergegeben wurden, hat die DSK festgestellt, daß keine Datenschutzverletzung erfolgt ist. (Vgl. im übrigen auch den unter Pkt. 2.3.4.3 erwähnten Fall.) Zur Zulässigkeit der Übermittlung staatspolizeilicher Daten an das Bundesministerium für Inneres als Dienstgeber vgl. Pkt. 2.2.7.

2.3.6 Die *Übermittlung von Daten an Kirchen und Religionsgesellschaften zum Zweck der Beitragserhebung* hat die DSK auch in diesem Berichtszeitraum beschäftigt:

2.3.6.1 Zwei Entscheidungen der DSK betrafen die Verpflichtung der Gemeindebehörden zur Auskunftserteilung aus den Haushaltslisten an Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß § 118 Abs. 2 BAO. Die DSK sprach aus,

daß diese Verpflichtung zur Auskunftserteilung kein Recht des Auskunftswervers auf Einsichtnahme in die *gesamte* Haushaltsliste bedeutet und nur die in § 118 Abs. 2 BAO genannten Datenarten der Auskunftserteilung unterliegen.

2.3.6.2 Eine andere Entscheidung betraf die Auskunftserteilung über Personen, die in der Haushaltsliste ausdrücklich angegeben hatten, ohne Religionsbekenntnis zu sein („oRB“). Ihre Daten dürften *nicht generell* an Kirchen oder Religionsgesellschaften übermittelt werden, sondern nur in *Einzelfällen*, wenn der Empfänger dafür besondere Gründe geltend machen kann.

2.3.7 In ihrem Bericht über den Berichtszeitraum 1989/91 hat die DSK über das Problem *Datenschutz und Adressenverlage* berichtet. Dabei ging es um die Frage, ob es zum berechtigten Zweck eines Unternehmens gehört, Daten, die aus dem Betrieb eines Unternehmens gewonnen wurden, auch Adressenverlagen zur Verfügung zu stellen, damit diese Daten vom Adressenverlag für Werbeaktionen Dritter verwendet werden können (Listbroking).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1992, ZI. 90/12/0267, ausgesprochen, daß er – unabhängig vom Vorliegen eines Formalfehlers – die Rechtsansicht der DSK teilt, wonach ein derartiges Nebenrecht zur Weitergabe dieser Daten an Adressenverlage nicht besteht und daher eine derartige Datenweitergabe unzulässig ist.

In weiterer Folge wurde – aufbauend auf den Erörterungen des Verwaltungsgerichtshofs und unter maßgeblicher Beteiligung des Datenschutzzrates – in die Gewerbeordnung eine neue Bestimmung (§ 262) aufgenommen, die die Tätigkeit der Adressenverlage ausdrücklich regelt und bestimmte taxativ aufgezählte Datenarten vorsieht, die von Inhabern von Kunden- und Interessentendateien zulässigerweise an Adressenverlage für Zwecke des Listbrokings übermittelt werden dürfen.

2.4 Zum Recht auf Auskunftserteilung:

2.4.1 In den meisten Fällen wurde von den Beschwerdeführern eine *Verletzung der vierwöchigen Auskunftsfrist* vorgebracht. Soweit eine – wenn auch verspätete – Auskunftserteilung durch den Auftraggeber noch während des laufenden Verfahrens erfolgte, d.h. das Ziel des § 11 Abs. 1 DSG erreicht und somit der Betroffene nicht mehr beschwert ist, wurde die Beschwerde von der DSK zurückgewiesen. Aus § 37 DSG ergibt sich, daß dann, wenn durch die inzwischen erteilte Auskunft ein „der Rechtsanschauung der DSK entsprechender Zustand“ bereits hergestellt ist, ein allfälliger Bescheid der DSK nur mehr feststellenden Charakter haben könnte. Für einen solchen Feststellungsbescheid liegt jedoch keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung vor; ein öffentliches Interesse oder ein rechtliches Interesse einer Partei war in diesen Fällen ebensowenig gegeben. (Vgl. im übrigen auch Pkt. 2.5.2.)

2.4.2 Zu der von der DSK aus dem DSG abgeleiteten Verpflichtung zur (kostenlosen) „Vorfeldprüfung“ im Rahmen der Auskunftserteilung durch einen öffentlichen Rechtsträger (siehe Datenschutzbericht 1987) – zu der bereits der VfGH mit Erkenntnis vom 30. November 1987, ZI. B 342/86, erkannt hatte, daß eine derartige Verpflichtung nicht die Verfassung verletze – liegt

zunehmend auch ein bestätigendes Erkenntnis des VwGH vom 29. Juli 1992, ZI. 88/12/0179, vor. In diesem wird ausgeführt, daß der Behörde die Prüfung, ob der Betroffene in einer Datenverarbeitung enthalten sein *kann*, zumutbar ist. Eine solche Prüfung hat sich nicht nur auf den hard- und softwaremäßig organisierten Zugriff zu beschränken, sondern muß allenfalls auch mit Hilfe jener Aufzeichnungen erfolgen, aus denen – zumindest mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit – geschlossen werden kann, daß dem Beschwerdeführer zuzuordnende Angaben gespeichert sind

2.4.3 Als Verstoß gegen § 11 DSG mußte eine Auskunft einer Krankenkasse gewertet werden, da sie – u.a. – nicht angegeben hatte, für welche Datenverarbeitungen entsprechend der DVR-Meldung die von der Auskunft erfaßten Daten verwendet werden. Wenn der Betroffene im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht konkrete Datenverarbeitungen anführt, muß der Auftraggeber auf die einzelnen Verarbeitungen, wie er sie dem DVR gemeldet hat, eingehen. Andernfalls wäre es nicht nachvollziehbar, *für welche Zwecke die mitgeteilten Daten verwendet werden*. Der Betroffene könnte sonst allfällige unzulässige Verwendungen in der Folge nicht erfolgreich bekämpfen.

2.4.4 Abgewiesen wurde eine Beschwerde, in der mangelhafte bzw. unvollständige Auskunftserteilung mit der Begründung behauptet wurde, daß die in der Auskunft nicht angeführte *Datenart* „Vergütung für Mehrdienstleistungen (angewiesener Betrag)“ tatsächlich zwar automationsunterstützt errechnet, aber *nicht gespeichert* wurde. Die als Grundlage für die Berechnung der dauernden Mehrdienstleistungen verwendete Datenart „Werteinheiten“ wurde vom Auftraggeber (einem Landesschulrat) in der Auskunft angeführt, nicht aber die aus dieser Datenart beim Bundesrechenamt errechneten Beträge, weil diese nicht gespeichert, sondern sofort nach Durchführung des Anweisungsbefehls gelöscht werden.

2.4.5 Abgewiesen wurde weiters ein Antrag, der eine Auskunft über den Zugriff auf Versicherungsdateien durch außenstehende Personen bzw. Sozialversicherungsträger betraf. Dem Betroffenen war mitgeteilt worden, daß keine Auskünfte (Übermittlungen) erfolgt seien und ein Zugriff Außenstehender auf die Daten nicht möglich sei. Die DSK vertrat zum Ergänzungsantrag des Beschwerdeführers, betreffend Zugriffe durch Mitarbeiter des Auftraggebers im Rahmen der Bearbeitung, folgende Auffassung: *Der Abruf von Daten durch Sachbearbeiter des Auftraggebers zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Auftraggebers ist keine Datenübermittlung gemäß § 3 Z 9 DSG; daher ist darüber auch keine Auskunft gemäß § 11 DSG zu erteilen.*

Weiters wurde bezüglich der Übermittlung von Versicherungszeiten durch *Zusenden einer Fotokopie der Stammkarte und eines EDV-Ausdrucks an den Versicherten* ausgeführt, daß die Übermittlung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber an den Betroffenen *keine Übermittlung* iSd § 3 Z 9 DSG ist und *daher keine Erwähnung in der Auskunft bedarf.*

2.4.6 Vollständigkeitshalber sei erwähnt, daß in einer Beschwerde wegen Nichterteilung der Auskunft der Betroffene gleichzeitig disziplinarische Maßnah-

men gegen die Organwalter beantragte. Die DSK hat dazu ausgeführt, daß sie keine Möglichkeit habe, gegen Organwalter von Rechtsträgern disziplinar vorzugehen.

2.5 Zum Recht auf Richtigstellung und Löschung:

2.5.1 Zum Gegenstand des Lösungsrechtes hat die DSK ausgesprochen, daß bei nicht-automationsunterstützt verarbeiteten Daten ein subjektives Recht auf Löschung nicht bestehe, weil dieses nur hinsichtlich automationsunterstützt verarbeiteter Daten im Datenschutzgesetz vorgesehen sei.

2.5.2 Die Frage, ab welchem Zeitpunkt bei der DSK eine Beschwerde wegen Verletzung des § 12 DSG anhängig gemacht werden kann, wurde wie folgt entschieden:

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Löschung wurde zurückgewiesen, da die DSK gemäß § 12 Abs. 2 DSG erst angerufen werden kann, wenn ein Richtigstellungs- oder Lösungsverfahren vor dem Auftraggeber für den Betroffenen erfolglos geblieben ist; vor diesem Zeitpunkt besteht eine Zuständigkeit der DSK nicht. Wenn einem Richtigstellungs- oder Lösungsantrag verspätet entsprochen wurde, ist ab dem Zeitpunkt der Entscheidung keine Zuständigkeit der DSK für einen Feststellungsbescheid des Inhalts gegeben, daß die Richtigstellung bzw. Löschung verspätet und insofern rechtswidrig gewesen sei. Ein Erkenntnis des VfGH vom 20. Juni 1991, Zl. B 811/89, bestätigte diese Rechtsansicht der DSK. Der Betroffene ist nach – wenn auch verspätet durchgeführter – Löschung (also nachdem ein „der Rechtsanschauung der DSK gem. § 37 Abs. 1 DSG entsprechender Zustand bereits gegeben ist“) nicht mehr beschwert (vgl. auch die Ausführungen zur Auskunftspflicht unter Pkt. 2.4.1).

2.5.3 In einem Beschwerdefall wurde die Pflicht des Auftraggebers, Daten jeweils richtigzustellen („up-dating“), behauptet:

Ein Antrag auf Lösung einzelner Daten aus der Verarbeitung „Ergänzungswesen“ gegen das Bundesministerium für Landesverteidigung und einem diesem nachgeordneten Militärkommando wurde von diesen beiden Auftraggebern abgewiesen. Dagegen beschwerte sich der Antragsteller bei der DSK mit der Begründung, daß insbesondere Gesundheitsdaten durch Zeitablauf (3½ Jahre) falsch seien, und weiters, daß er bestimmte Testfragen nunmehr anders beantworten würde. Die DSK wies die Beschwerde ab, da die Voraussetzungen des § 12 DSG nicht erfüllt waren. Die Daten waren zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung richtig; dies wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Für die Auftraggeber ist ersichtlich, daß die Daten nicht den aktuellen Zustand widerspiegeln, sondern sich vielmehr auf einen bestimmten Zeitpunkt beziehen; eine permanente Aktualisierungspflicht ist weder dem Datenschutzgesetz noch den materiellen Verwaltungsvorschriften zu entnehmen.

Gegen diesen Bescheid der DSK hat der Beschwerdeführer Beschwerde beim VfGH erhoben; eine Entscheidung steht noch aus. Unabhängig davon beschloß die DSK die Einleitung eines Verfahrens gem. § 41 DSG zur Prüfung der Verarbeitung „Ergänzungswesen“.

2.5.4 Der OGH erkannte in einem Urteil (AZ. 6 Ob 32/92) die beklagte Partei schuldig, Daten einer Betroffenen, die zum Zwecke der Kirchenbeitragshebung bei einer Erzdiözese gespeichert waren, zu löschen. Die Klägerin hatte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mehr im Sprengel dieser Erzdiözese und war daher auch nicht kirchenbeitragspflichtig. Der Auffassung der Erzdiözese, die Speicherung erfolge für den Fall, daß die Klägerin wieder in den Sprengel zurückkehre, hielt der OGH entgegen, daß eine Speicherung „auf Vorrat“ nicht zulässig ist, da dies bedeuten würde, daß die Kirche zu einer „unbeschränkten Datenerfassung“ legitimiert wäre. Diesem Prozeß war die DSK als Nebenintervenient beigetreten.

2.6 Rechtsfragen im Zusammenhang mit § 13 DSG:

Nach Beobachtung der DSK wurden im Berichtszeitraum private Dienstleister verstärkt zur Erstellung und auch Durchführung von Datenverarbeitungsprojekten der öffentlichen Verwaltung herangezogen.

2.6.1 In einigen Fällen aus dem Bereich der Länder erfolgte die Mitteilung gemäß § 13 DSG an die DSK durch das Amt der Landesregierung für mehrere Auftraggeber (alle Bezirkshauptmannschaften eines Bundeslandes); aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wurde diese Vorgangsweise von der DSK akzeptiert, wobei in das Schreiben, mit dem die DSK die Mitteilung nach § 13 DSG zur Kenntnis nahm, der Hinweis aufgenommen wurde, daß die Auftraggeber-Eigenschaft selbstverständlich bei den Bezirkshauptmannschaften verbleibe und diese somit datenschutzrechtlich verantwortlich seien.

2.6.2 Aus dem Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde die Heranziehung privater Dienstleister für Auswertungen im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktbeobachtung auf der Basis des § 1 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz in Zusammenhang mit der Studie „Verdrängungsprozesse am Arbeitsmarkt“ mitgeteilt; dies wurde von der DSK zur Kenntnis genommen.

Eine weitere Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales betraf die Heranziehung eines privaten Dienstleisters für ein Personaldatensystem (PEDAS). Hier hatte die DSK jedoch Bedenken, da eine weitgehend gleichartige Verarbeitung vom Bundesrechenamt in Form des Personalinformationssystems des Bundes (PIS) angeboten wird; somit standen der Heranziehung eines privaten Dienstleisters auch öffentliche Interessen iSd. § 13 Abs. 3 letzter Satz DSG entgegen. Der Empfehlung der DSK hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales grundsätzlich entsprochen (eine Ausnahme wurde nur für die „Arbeitsmarktverwaltung“ angemeldet, sofern diese ausgegliedert werden sollte).

2.6.3 In dem bereits im vergangenen Berichtszeitraum abgeschlossenen Verfahren gemäß § 41 DSG zum Personalinformationssystem des Bundes (PIS) stellt die DSK gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen ergänzend fest, daß das Bundesrechenamt für diese Datenverarbeitung als (fakultativer) Dienstleister für die einzelnen Ressorts fungiert, nicht aber gesetzlicher Dienstleister ist. Daher ist eine Mitteilung an die DSK gemäß § 13 Abs. 3 DSG erforderlich. Auftraggeber sind die einzelnen Ressorts.

Vom Bundeskanzleramt wurde – in Entsprechung der Empfehlung der DSK zum Personalinformationssystem des Bundes (PIS) (vgl. Datenschutzbericht 1991) – eine Mitteilung über die Heranziehung des Bundesrechenamtes als Dienstleister gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz vorgelegt.

2.6.4 Eine Arbeiterkammer meldete der DSK gemäß § 13 Abs. 3 DSG, daß sie sich für die Datenverarbeitung „Aufgabenanalyse“ eines Dienstleisters bediene. Es handelte sich um die Durchführung eines zeitlich begrenzten Unternehmensberatungsprojektes unter teilweiser Verwendung personenbezogener Mitarbeiterdaten. Die DSK forderte die Vorlage einer *Betriebsvereinbarung iSd §§ 96ff ArbVG*.

2.7 Registrierungsverfahren:

2.7.1 Im Berichtszeitraum fielen bei der DSK 89 Überprüfungen von Registrierungsverfahren an.

Das Datenverarbeitungsregister hat in 43 Fällen die Ablehnung der Registrierung bzw. die Untersagung einer Datenverarbeitung beantragt. In 28 Fällen wurden die bestehenden Mängel (meist fehlende Unterlagen) nach Aufforderung durch die DSK behoben, so daß die Registrierung erfolgen und das Verbesserungsverfahren eingestellt werden konnte. In 27 Fällen wurde die Streichung bereits registrierter Auftraggeber aus dem Register wegen fehlender Rechtsgrundlagen mit Bescheid verfügt (4 Auftraggeber hatten um die Streichung aus dem Register selbst ersucht).

11 Verfahren betrafen die amtswegige Berichtigung des Firmenwortlauts bzw. Adreßänderungen.

2.7.2 Eine Entscheidung der DSK betraf die Frage, ob der Betroffene ein *subjektives Recht* auf eine richtige (mangelfreie) Registrierung hat: Die DSK hat eine derartige Beschwerde wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen. Der Gesetzgeber hat für den Fall, daß nachträglich Umstände bekannt werden, die die Mangelhaftigkeit einer Registrierung bewirken, ein besonderes Verfahren vorgesehen (§ 23 Abs. 5 DSG), das zur Sanierung der Meldung führen soll. Daher besteht kein subjektives Recht des Betroffenen auf eine mangelfreie Meldung oder auf die Einleitung eines nachträglichen Mangelrügeverfahrens.

2.7.3 Ein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz, der mit der Registrierung im Zusammenhang steht und relativ häufig vorkommt, ist die Unterlassung der Anführung der DVR-Nummer auf Aussendungen des Auftraggebers. Dies hat im Berichtszeitraum zu mehreren Verwaltungsstrafverfahren (zuständige Instanz ist der Landeshauptmann) geführt, in denen z.T. auch Berufung bei der DSK gemäß § 50 Abs. 5 DSG erhoben wurde.

2.7.4 Im Zuge eines Mangelrügeverfahrens lehnte die DSK die Registrierung der Datenverarbeitung „Personalverwaltung“ einschließlich „Zeiterfassung“ eines *privaten Auftraggebers* ab und untersagte die Weiterführung dieser Datenverarbeitung, weil keine *Zustimmung des Betriebsrates gemäß § 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG* vorlag. Die Durchführung derartiger Datenverarbeitungen schafft die Möglichkeit, durch Verknüpfung der gespeicherten Daten Verglei-

che zwischen den Beurteilungen von Arbeitnehmern/Arbeitnehmergruppen vorzunehmen.

In dem vom Auftraggeber angestrebten Verfahren vor dem VwGH legte die DSK im übrigen dar, daß schon die *Möglichkeit* der Verwendung der Daten aus der *Standardverarbeitung „Personalverwaltung“* für Auswertungen über die Anwesenheit am Arbeitsplatz – und damit letztlich über Leistungen von Arbeitnehmern – in jeder EDV-Anlage, die über eine moderne Software im Personalverwaltungsbereich („Query Sprache“) verfügt, vorgesehen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Auftraggeber von dieser vorgesehenen Verwendung tatsächlich Gebrauch macht; es genüge die vorhandene Möglichkeit. Das Verfahren vor dem VwGH ist noch anhängig.

Derselbe Auftraggeber meldete hierauf eine idente Datenverarbeitung beim DVR, ohne die Zustimmung des Betriebsrates vorzulegen. Die DSK wies diese neuerliche Meldung gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück. Auch dieser Bescheid wurde beim VwGH angefochten.

2.8 Strafanträge gem. § 48 Abs. 2 DSG:

Die DSK stellte gegen (unbekannte) Mitglieder eines Wohnungsvergabeausschusses und (unbekannte) Mitarbeiter eines Magistrats einen Strafantrag gemäß § 48 Abs. 2 DSG wegen Verdachts des Geheimnisbruchs. In einer Zeitung war eine Liste mit Namen von Familien veröffentlicht worden, die offenbar aus der nicht allgemein zugänglichen Wohnungsvergabealiste dieses Magistrats stammte. Die zuständige Staatsanwaltschaft legte diese Anzeige zurück, da keine genügenden Gründe für eine Strafverfolgung gefunden werden konnten.

3. Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden anderer Länder:

Auch im Berichtszeitraum nahm die DSK – wie schon in den vergangenen Berichtszeiträumen – an mehreren internationalen Veranstaltungen der nationalen Datenschutzbehörden teil.

3.1 Vom 2. bis 4. Oktober 1991 fand auf Einladung des Europarates in Straßburg die 13. Internationale Konferenz der Datenschutzbehörden mit dem Thema „Datenschutz, Menschenrechte und demokratische Werte“ statt. Diskussionsthemen waren die bereichsspezifischen Datenschutzeempfehlungen des Europarates, die in Durchführung der Europäischen Datenschutzkonvention ergangen sind. Aus österreichischer Sicht war insbesondere die Diskussion über „Direktmarketing und Datenschutz“ interessant, da die von der DSK mit den Adressenverlagsentscheidungen gewonnenen Erfahrungen eingebracht werden konnten.

3.2 Die DSK ist auch Mitglied der beim Berliner Datenschutzbeauftragten eingerichteten Arbeitsgruppe über „Telekommunikation und Medien“, die von der internationalen Konferenz der Datenschutzbehörden eingesetzt wurde.

3.2.1 Im September 1991 hat die Arbeitsgruppe Resolutionen über datenschutzrechtliche Anforderungen im Bereich des Telemarketings, der Wertkartentelefone und der elektronischen Briefkastensysteme erarbeitet, die bei der internationalen Konferenz der Datenschutzbehörden im Oktober 1991 in Straßburg beschlossen hätten werden sollen. Leider konnten sich die Datenschutzbehörden in Straßburg auf keinen Beschluß einigen, weil von manchen europäischen Datenschutzbehörden der institutionelle Charakter der Konferenz in Frage gestellt wurde.

Die genannten Resolutionsentwürfe enthalten jedoch interessante Ansatzpunkte zu den angesprochenen Problemen. Zu erwähnen sind insbesondere:

3.2.1.1 Im Bereich des *Telemarketings* sollte, sofern zwischen dem Anrufer und dem Konsumenten bereits eine Geschäftsbeziehung besteht, der Konsument zumindest das Recht haben, weitere Anrufe zu verweigern. Soweit keine derartige Beziehung besteht, sollten solche Anrufe von der vorherigen Zustimmung des Betroffenen abhängig sein.

3.2.1.2 Im Hinblick auf *Wertkartentelefone* wurde angeregt, darauf hinzuwirken, dem Telefonbenützer ausreichende Möglichkeiten zur Wahl zwischen verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten zu geben, nämlich insbesondere die anonyme oder die personenbezogene Entgeltverrechnung (etwa mit anonymen Telefonwertkarten oder personenbezogenen Kreditkarten). Insbesondere bei der Verwendung von Kreditkarten sollte der Datenfluß an die Kreditkartenfirma auf das absolute Minimum beschränkt werden.

3.2.1.3 Im Hinblick auf *Electronic Mail* und damit verbundene *Teilnehmerverzeichnisse* wurde insbesondere auf weltweite elektronische Teilnehmerverzeichnisse für solche Systeme Bezug genommen, wobei personenbezogene Daten nur mit Zustimmung des Betroffenen aufgenommen werden sollten. Der Betroffene sollte über einschlägige Datenschutzrisiken informiert werden, die Identität des Betreibers des Teilnehmerverzeichnisses sollte klar erkennbar sein, und durch technische Maßnahmen sollten weitere Verarbeitungsschritte, insbesondere die Herstellung von Kopien, unmöglich gemacht werden.

3.2.2 Beim Treffen der Arbeitsgruppe im September 1992 wurde ein Bericht über Satellitenkommunikation erarbeitet, der offene Fragen aufzeigte, wie etwa die Frage des anzuwendenden Datenschutzes, wenn Daten im Satelliten selbst (also im Weltraum) für die Übertragungszwecke verarbeitet werden.

Auch die durch Satelliten mögliche Überwachung von Bewegungen (z.B. von Schiffen, wie im Golfkrieg durchgeführt) ließe elektronische Profile über die Bewegungen mittelbar auch von Einzelpersonen zu.

Es wurde daher angeregt, auf internationaler Ebene Überlegungen anzustellen, inwieweit personenbezogene Daten im Weltraum verarbeitet werden dürfen, wer in solchen Fällen für die Datei verantwortlich ist und welche speziellen technischen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden sollten, um die datenschutzrechtliche Sicherheit zu erhöhen. Die weitere technische und rechtliche Entwicklung in diesem Bereich sollte genau beobachtet werden.

4. Die lege ferenda:

4.1 Die DSK ist in Art. 139 und 140 B-VG im Kreis der anfechtungsberechtigten Organe nicht genannt, obwohl sie als gerichtsähnliche Institution (Art. 133 Z 4 B-VG) ihrem Rechtscharakter und ihrem Tätigkeitsbereich nach mit den – anfechtungsberechtigten – Gerichten und unabhängigen Verwaltungssenaten jedenfalls vergleichbar ist.

Dies hat dazu geführt, daß sich die DSK in einem Beschwerdefall gezwungen sah, ihre Entscheidung auf der Grundlage einer Datenschutzverordnung zu fällen, die nach ihrer Auffassung nicht DSGVO-konform war. Eine derartige Konstellation (weder die Beschwerdeführerin noch die Behörde konnte den VfGH anrufen) ist einem effektiven Vollzug des Datenschutzes nicht förderlich und sollte durch Schaffung eines Verordnungs- und Gesetzesanfechtungsrechtes für die DSK beseitigt werden.

4.2 Wie bereits in Pkt. 1.2 erwähnt, ist die Zunahme der Genehmigungsanträge im internationalen Datenverkehr darauf zurückzuführen, daß die Gemeinden bzw. die zuständigen Gemeindeverbände ihre Aufgaben im Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen mehr und mehr automationsunterstützt wahrnehmen, so daß die Übermittlung von Daten ins Ausland (an ausländische Behörden und österr. Vertretungsbehörden im Ausland) in Vollziehung der genannten Gesetze und mehrerer Staatsverträge einer Genehmigung der DSK bedarf; die gesetzlichen bzw. staatsvertraglichen Rechtsgrundlagen der Übermittlung sind nicht genügend präzise, um die Genehmigungsfreiheit gemäß § 32 Abs. 2 Z 1 DSG zu bewirken. Da die Genehmigung dieser Überlassungen ins Ausland in großer Zahl und mit gleichem Inhalt beantragt wird, würde die Aufnahme dieser Überlassungstypen in eine Standardverordnung gemäß § 32 Abs. 1 Z 4 DSG eine Entlastung der DSK bewirken und gleichzeitig eine Verwaltungsvereinfachung ohne Beeinträchtigung eines effektiven Datenschutzes mit sich bringen.

Bericht des Datenverarbeitungsregisters

über den Zeitraum
1. 7. 1991 bis 30. 6. 1993

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bemerkungen	47
2.	Technische Ausstattung des Datenverarbeitungsregisters	47
3.	Personaleinsatz	47
4.	Erstmeldungen	48
4.1	Erstmeldungen im öffentlichen Bereich	48
4.2	Erstmeldungen im privaten Bereich	49
5.	Folgemeldungen	49
5.1	Untersuchung der Folgemeldungen nach ihren Inhalten	50
6.	Gegenüberstellung von Datenverarbeitungen zu den Eingaben ...	51
6.1	Anzahl der registrierten Datenverarbeitungen je Rechtsträger	51
7.	Inanspruchnahme von Standard- u. Nichtstandardverarbeitungen .	52
7.1	Verhalten im öffentlichen Bereich	53
7.2	Verhalten im privaten Bereich	53
8.	Häufigkeit der Inanspruchnahme einzelner Standardverarbeitungen .	54
9.	Vorlage von mangelhaften Registrierungseingaben an die Daten- schutzkommission	56
10.	Amtswegige Einleitung eines Berichtigungsverfahrens	56
11.	Streichungen aus dem Register	57
12.	Einnahmen aufgrund des Datenschutzgesetzes	57
13.	Einsichtnahme in das Datenverarbeitungsregister	58
14.	Servicefunktion des Datenverarbeitungsregisters	58
14.1	Informationsveranstaltungen	59
14.2	Servicetelefon	59
		45

15. Novellierungsvorschläge zur Standard-Verordnung	59
15.1 Änderungswünsche zu bestehenden Standardverarbeitungen	59
15.2 Vorschläge zur Schaffung neuer Standardverarbeitungen	60

Anhang:

Grafik 1: Personaleinsatz im Datenverarbeitungsregister 1980–1993 ..	63
Grafik 2: Erstmeldungen im Datenverarbeitungsregister	63
Grafik 3: Registrierte Datenverarbeitungen pro Rechtsträger	64
Grafik 4: Gemeldete Standardverarbeitungen im privaten Bereich	64
Grafik 5: Gemeldete Standardverarbeitungen im öffentlichen Bereich ..	65
Grafik 6: Einnahmen gemäß Datenschutzgesetz 1980–1993	65
Beilage 7: Ausfüllhilfen für den öffentlichen Bereich	67
Beilage 8: Ausfüllhilfen für den privaten Bereich	71

1. Allgemeine Bemerkungen

Die gesetzlichen Grundlagen, die der Tätigkeit des Datenverarbeitungsregisters (DVR) zugrunde liegen, haben sich gegenüber dem letzten Bericht nicht geändert.

So ist es gesetzliche Aufgabe des DVR, *Meldungen jener Rechtsträger (Auftraggeber)* des öffentlichen und privaten Bereiches, welche personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten, entgegenzunehmen und nach Prüfung zu *registrieren*.

Hauptziel des DVR ist es, ein möglichst aktuelles Register über die von Rechtsträgern gemeldeten, adv-mäßig geführten, personenbezogenen Datenverarbeitungen zu bieten. Jedem *Staatsbürger* steht es frei, in dieses Register *kostenlos Einsicht* zu nehmen. Jedermann werden über Wunsch Kopien von registrierten Datenverarbeitungen einzelner Rechtsträger zugesandt, um mit Hilfe dieser Unterlagen beim Rechtsträger eine Auskunft über die verarbeiteten Echtdaten des Betroffenen zu erhalten.

2. Technische Ausstattung des Datenverarbeitungsregisters

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchführen zu können, ist das DVR online mit der Großrechenanlage des Österreichischen Statistischen Zentralamtes verbunden. Das DVR ist mit vier Bildschirmgeräten und zwei Matrixdruckern ausgestattet. Ein Großteil der Schreiben an die Registrierungspflichtigen – wie Vergabe der Bearbeitungsnummer, Mängelfeststellungsschreiben, Erstellung von Registerauszügen – sowie Amtshilfeersuchen werden unter Zuhilfenahme der ADV erstellt. Im Berichtszeitraum wurden allein über 6.000 Mängelfeststellungsschreiben auf diesem Weg erstellt.

Das DVR, das im Sinne einer bürgernahen Verwaltung um eine effiziente und eine möglichst reibungslose Abwicklung aller einlangenden Eingaben bemüht ist, hat in diesem Berichtszeitraum ein Telefaxgerät erhalten. Dieses Gerät erleichtert vielen Auftraggebern die Nachreichung von fehlenden Unterlagen wie Zahlscheinkopien, Firmenbuchauszüge, Konzessionsurkunden oder Kammerausweise. In für den Auftraggeber besonders dringenden Fällen kann dieser dem DVR eine Meldung gemäß Datenschutzgesetz mittels Telefax übermitteln, um möglichst rasch eine Bearbeitungsnummer, die aus der später zugeteilten Registernummer und dem Eingangsdatum besteht, zu erhalten.

3. Personaleinsatz

Im Berichtszeitraum standen dem DVR 19 Bedienstete für die Vollziehung der gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

Dieser Personalstand gliedert sich entsprechend den Verwaltungs- bzw. Entlohnungsgruppen wie folgt:

- 2 A
- 7 B/b
- 7 C/c -Bedienstete
- 3 d

Über die Entwicklung des Personalstandes im DVR seit dem Jahre 1980 gibt die Grafik 1 (s. Seite **) im Anhang Auskunft. Aus dieser geht hervor, daß der Personalstand seit 1986 um rund ein Drittel verringert werden konnte. Diese Reduzierung konnte vor allem deswegen erfolgen, weil dem Register mit Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 (1. Juli 1987) ein effizienteres ADV-Programm zur Verfügung gestellt wurde.

4. Erstmeldungen

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes (30. Juni 1993) sind insgesamt 65.332 gültige Erstmeldungen von Auftraggebern im DVR eingelangt. 93% aller Erstmeldungen bezogen sich auf Eingaben aus dem *privaten Bereich* und 7% auf Eingaben aus dem *öffentlichen Bereich*. (Im Anhang, Grafik 2, s. Seite **, ist die Verteilung der Ersteingaben nach Bereichen in einem Kreisdiagramm dargestellt.)

Vergleich der eingelangten Ersteingaben nach Stichtagen und Bereichen

Bereich gemäß Datenschutzgesetz	Ersteingaben			
	Stand 30. 6. 1991		Stand 30. 6. 1993	
	absolut	±%	absolut	±%
öffentlicher Bereich	3.872	+13,7	4.804	+24,1
privater Bereich	55.606	+15,4	60.528	+ 8,9
Insgesamt	59.478	+15,3	65.332	+ 9,8

Wie aus der o.a. Tabelle ersichtlich ist, kam es im Berichtszeitraum insgesamt zu einer *10prozentigen Zunahme aller Ersteingaben*, wobei die Ersteingaben des öffentlichen Bereiches um 24%, jene des privaten Bereiches um 9% gegenüber dem letzten Bericht zunahm.

Von allen eingelangten Ersteingaben sind 99% registriert. Interessierte können in die Eingaben Einsicht nehmen und bei Bedarf Kopien einzelner Datenverarbeitungen anfordern.

4.1 Erstmeldungen im öffentlichen Bereich

Die starke Zunahme von Erstmeldungen im öffentlichen Bereich ergibt sich aus dem verstärkten ADV-Einsatz durch Standesamts- und Staatsbürgerchaftsverbände, Tourismus-, Fremdenverkehrs- sowie Abfallverbände. Ebenso haben Feuerwehren in einigen Bundesländern sämtliche Tätigkeiten auf ADV umgestellt.

Erstmeldungen von Gemeinden

Das Datenverarbeitungsregister hat die Entwicklung der Ersteingaben von Gemeinden einer eigenen Untersuchung unterzogen und mit dem letzten Bericht verglichen. Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, daß die Gemeinden der Bundesländer Burgenland und Steiermark mit 81% die

niedrigste Meldequote aufweisen. Hingegen setzen bereits 98% der niederösterreichischen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben ADV ein.

Vergleich der gemeldeten Gemeinden je Bundesland nach Stichtagen

Bundesland	Anzahl der Gemeinden insgesamt (Gemeindegebietsstand: 1. 1. 1993)	Gemeldete Gemeinden			
		Stand: 30. 6. 1991		Stand: 30. 6. 1993	
		absolut	%	absolut	%
Burgenland	167	113	74	135	81
Kärnten	131	108	84	122	93
Niederösterreich	569	552	97	557	98
Oberösterreich	445	420	94	420	94
Salzburg	119	105	88	112	94
Steiermark	543	407	75	440	81
Tirol	279	230	83	243	87
Vorarlberg	96	85	89	90	94
Wien	1	1	100	1	100
Österreich	2.350	2.021	87	2.120	90

4.2 Erstmeldungen im privaten Bereich

Die nur 9prozentige Zunahme im privaten Bereich erscheint im Vergleich zum öffentlichen Bereich als zu gering. Dies dürfte seine Ursache unter anderem darin haben, daß viele Rechtsträger des privaten Bereiches der unrichtigen Auffassung sind, daß die Registrierung ihres Steuerberaters genüge.

Ferner kam es im vergangenen Berichtszeitraum zu einer hohen Anzahl von Meldungen durch Zahnärzte und Dentisten, welche von den jeweiligen gesetzlichen Interessenvertretungen betrieben wurden. In diesem Berichtszeitraum sind solche Aktivitäten entfallen.

Aufgrund zahlreicher Gespräche konnte das DVR den Eindruck gewinnen, daß viele Rechtsträger des privaten Bereiches erst bei unmittelbarem Drohen von Sanktionen zur Meldung gemäß Datenschutzgesetz bereit sind. Sehr häufig erkundigen sich nämlich Rechtsträger nicht nur nach den Anmeldeformalitäten, sondern in erster Linie nach (allfälligen) drohenden Sanktionen. Soweit dem DVR bekannt ist, hatten die von einzelnen Landeshauptmännern im Zuge von Anzeigen gemäß § 50 DSG verhängten Sanktionen keinerlei Auswirkungen auf das Meldeverhalten privater Rechtsträger.

5. Folgemeldungen

Unter dem Begriff „Folgemeldungen“ sind weitere Meldungen eines Rechtsträgers zu verstehen, durch die entweder eine bereits vorgelegte Erstmeldung in ihrem Inhalt ergänzt bzw. abgeändert oder wegen Beendigung des ADV-Einsatzes gestrichen wird.

Im Berichtszeitraum haben die Folgemeldungen insgesamt um 27% zugenommen. Die Zunahme betrug im öffentlichen Bereich 35% und im privaten Bereich 23% gegenüber dem letzten Bericht.

Vergleich der eingelangten Folgeeingaben nach Stichtagen und Bereichen

Bereich gemäß Datenschutzgesetz	Folgeeingaben			
	Stand 30. 6. 1991		Stand 30. 6. 1993	
	absolut	±%	absolut	±%
öffentlicher Bereich	5.473	+48,3	7.408	+35,4
privater Bereich	11.732	+44,1	14.439	+23,1
Insgesamt	17.205	+45,4	21.847	+27,0

Die starke Zunahme von Folgemeldungen im öffentlichen Bereich (+35%) ist vor allem auf Eingaben von Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie Bezirksgerichten zurückzuführen. Ein Großteil der Folgemeldungen, die den Inhalt bereits registrierter Verarbeitungen abändern, betraf die von Gemeinden gemeldeten Datenverarbeitungen „Melderegister“ und „Wählerevidenz“. Änderungsmeldungen von Bezirksgerichten bezogen sich auf die Datenverarbeitung „Sozialversicherungsabfragen“. Datenverarbeitungen wie „Bauaktendokumentation“, „Personenstandswesen: Geburten-, Ehe-, Sterbebuch“ bzw. „Staatsbürgerschaftsevidenz“ wurden zusätzlich in großem Umfang von Gemeinden und Gemeindeverbänden gemeldet. Von Bezirksgerichten wurde die Verarbeitung „Führung des Exekutions-/Außerstreitverfahrens“ und von Gerichtshöfen „Führung des Firmenbuches“ gemeldet.

5.1 Untersuchung der Folgemeldungen nach ihren Inhalten

Insgesamt sind beim DVR im Berichtszeitraum 4.642 Eingaben als Folgemeldungen eingelangt. Das DVR hat untersucht, wie sich die Inhalte aller eingelangten Folgemeldungen verteilen. (Die Verteilung hat sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum kaum verändert.)

Sie gliedern sich im einzelnen wie folgt:

- 31% der Folgeeingaben betrafen ausschließlich Datenverarbeitungen. Die Meldungsinhalte bezogen sich auf neue, veränderte Datenverarbeitungen oder die Streichung einzelner Datenverarbeitungen.
- 31% aller eingelangten Folgemeldungen stellten ausschließlich Namens- und/oder Anschriftsänderungen bzw. Übernahme der Registernummer durch einen Rechtsnachfolger dar.
- 21% der Eingaben betrafen die gänzliche Streichung der im DVR vorliegenden Meldung.
- 17% der eingelangten Meldungen waren Kombinationsfälle. Sie hatten eine Namens- und/oder Anschriftsänderung des Auftraggebers und die Meldung neuer oder veränderter Datenverarbeitungen zum Inhalt.

6. Gegenüberstellung von Datenverarbeitungen zu den Eingaben

Wird die Anzahl aller Erst- und Folgemeldungen verglichen, ergibt sich im Berichtszeitraum eine Verringerung gegenüber dem letzten Berichtszeitraum: 1989–1991 langten insgesamt 13.251 Eingaben im DVR ein, 1991–1993 waren es 10.496 Eingaben.

Untersucht man jedoch, wie viele Datenverarbeitungen diesen Eingaben zugrunde lagen, ist ein entgegengesetzter Trend erkennbar. So wurden im letzten Berichtszeitraum insgesamt 35.168 Datenverarbeitungen eingebracht, während in diesem Berichtszeitraum 36.924 Verarbeitungen gemeldet wurden. Daraus ergibt sich, daß während des letzten Berichtszeitraumes pro Eingabe durchschnittlich 2,6 Verarbeitungen zu bearbeiten waren, während in diesem Berichtszeitraum diese Durchschnittszahl 3,5 Datenverarbeitungen betrug (+31%).

6.1 Anzahl der registrierten Datenverarbeitungen je Rechtsträger

Vom DVR wurde mit Stichtag 30. Juni 1993 die Anzahl aller registrierten Datenverarbeitungen je Rechtsträger des öffentlichen und privaten Bereiches untersucht. Es wurde hierbei festgestellt, daß im Durchschnitt von Auftraggebern des öffentlichen Bereiches vier Datenverarbeitungen und von Auftraggebern des privaten Bereiches zwei Datenverarbeitungen registriert wurden.

Die Verteilung, wie viele Datenverarbeitungen Rechtsträger registrieren ließen, ergibt folgendes Bild:

- 36% aller Rechtsträger legten nur eine Datenverarbeitung zur Registrierung vor (bisher 38%);
- 32% aller Rechtsträger: zwei Datenverarbeitungen (bisher 35%);
- 23% aller Rechtsträger: drei bis fünf Datenverarbeitungen (bisher 19%);
- 7% aller Rechtsträger: sechs bis zehn Datenverarbeitungen (bisher 6%);
- 2% aller Rechtsträger: mehr als 11 Datenverarbeitungen.

Wie aus der oben angeführten Verteilung und der im Anhang abgebildeten Grafik 3 (s. Seite **) zu ersehen ist, hat der Prozentsatz jener Rechtsträger, die nur eine oder zwei Datenverarbeitungen melden (68%), gegenüber dem letzten Berichtszeitraum (73%) geringfügig abgenommen. Trotz dieser Tatsache erscheint es eher unwahrscheinlich, daß noch 36% aller beim DVR registrierten Rechtsträger ihre EDV-Geräte nur für eine Datenverarbeitung einsetzen. Dies dürfte wohl kaum der Realität entsprechen. Wenn man bedenkt, daß viele Meldungen mit nur einer Datenverarbeitung noch aus der Zeit vor der DSG-Novelle 1986 stammen, liegt die Vermutung nahe, daß Rechtsträger des privaten Bereiches nach Erhalt ihrer Registernummer keine Veranlassung sehen, weitere Verarbeitungen dem DVR nachzumelden. Diese Einstellung spiegelt sich auch in der relativ geringen Vorlage von Folgemeldungen durch Rechtsträger des privaten Bereiches wider (vgl. die Ausführungen zu Pkt. 5 Folgemeldungen).

Der Umstand, daß nunmehr 30% aller Rechtsträger (bisher 25%) zwischen drei und zehn Datenverarbeitungen registrieren ließen, erklärt sich aus der

großen Anzahl von Folgemeldungen durch öffentlich-rechtliche Rechtsträger. Zehn, nachstehend angeführte Auftraggeber ließen über 100 Datenverarbeitungen registrieren:

Namen der Auftraggeber:	Anzahl der einsichtsfähigen Verarbeitungen:
Landesschulrat für Burgenland	172 Datenverarbeitungen
Landesschulrat für Steiermark	125 Datenverarbeitungen
Magistrat der Stadt Wien	132 Datenverarbeitungen
Landesschulrat für Vorarlberg	163 Datenverarbeitungen
Landesschulrat für Tirol	177 Datenverarbeitungen
Landesschulrat für Kärnten	206 Datenverarbeitungen
Amt der oberösterreich. Landesregierung	261 Datenverarbeitungen
Landesschulrat für Salzburg	320 Datenverarbeitungen
Landesschulrat für Niederösterreich	416 Datenverarbeitungen
Landesschulrat für Oberösterreich	645 Datenverarbeitungen

In dieser Aufstellung sind alle Landesschulräte enthalten, da diese Rechtsträger entsprechend der Datenschutz-Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 424/1980, für die Datenverarbeitungen aller ihnen unterstehenden Schulen meldepflichtig sind. In dieser Aufstellung fehlt der Stadtschulrat für Wien. Dieser ermächtigte alle Schulen zur Durchführung bestimmter, genau definierter Verarbeitungen. Sie wurden daher je Typus der Datenverarbeitung nur einmal gemeldet.

7. Inanspruchnahme von Standard- und Nichtstandardverarbeitungen

Die in der DSG-Novelle 1986 geschaffene Verordnungsermächtigung ermöglicht es, für bestimmte Datenverarbeitungen, deren Inhalt von einer Vielzahl von Auftraggebern, durch Gesetz oder Vertrag mit den Betroffenen vorgegeben ist, sogenannte „Standardverarbeitungen“ zu schaffen. Diese wurden in der Standard-Verordnung, BGBl. Nr. 261/1987, sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Bereich taxativ aufgezählt.

Aus der unter Pkt. 6 aufgezeigten „Gegenüberstellung von Datenverarbeitungen zu den Eingaben“ wurde festgestellt, daß insgesamt 36.294 Datenverarbeitungen im Berichtszeitraum gemeldet wurden. Hinsichtlich des Verhältnisses der Inanspruchnahme von Standard- bzw. Nichtstandardverarbeitungen sind im Meldeverhalten von Rechtsträgern des öffentlichen und privaten Bereichs gegenläufige Trends erkennbar. Während bei Auftraggebern des öffentlichen Bereichs das Verhältnis aller vorgelegten Standardverarbeitungen zu den Nichtstandardverarbeitungen eins zu drei beträgt (22% zu 78% im letzten Bericht), haben die Rechtsträger des privaten Bereichs in ca. vier Fünftel (bisher drei Fünftel) aller vorgelegten Fälle von der Möglichkeit, Standardverarbeitungen zu melden, Gebrauch gemacht. Nur ein Fünftel (bisher zwei Fünftel) der Meldungen sind Nichtstandardverarbeitungen.

7.1 Verhalten im öffentlichen Bereich

Typen von Datenverarbeitungen des öffentlichen Bereiches nach Berichtszeiträumen

Öffentlicher Bereich	1. 7. 1989–30. 6. 1991		1. 7. 1991–30. 6. 1993	
	absolut	±%	absolut	±%
Standardverarbeitungen	1.872	+39,7	3.475	+85,6
Nichtstandardverarbeitungen	6.548	+16,2	10.239	56,4
Insgesamt	8.420	+20,7	13.714	+62,9

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß sich im öffentlichen Bereich die Anzahl der Standardverarbeitungen mehr als verdoppelt hat (Zunahme um 85,6% gegenüber 39,7% im letzten Bericht). Dies erklärt sich daraus, daß vor allem Gemeinden im Zuge der Meldung von weiteren, neuen Datenverarbeitungen erst jetzt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ihre bereits registrierten Verarbeitungen zu aktualisieren und diese nunmehr als Standardmeldungen vorzulegen.

Die starke Zunahme von Nichtstandardverarbeitungen um 56,3% (gegenüber 16,2% im letzten Bericht) ergibt sich gleichfalls aus dem vermehrten ADV-Einsatz seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände. So werden von Gemeinden bereits Datenverarbeitungen wie „Bauaktendokumentation“, „Wohnungswerbedatei“ und „Datei zur Verwaltung der Altenheimbewohner“ mittels ADV erstellt. Dies gilt auch für die Datenverarbeitungen „Personenstandswesen: Geburtenbuch, Ehebuch, Sterbebuch“ sowie „Staatsbürgerschaftsevidenz“. Ferner wurden bereits von 1.080 Gemeinden Österreichs die Datenverarbeitungen „Melderegister“ und „Führung der Wählerevidenz. Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten“ dem DVR gemeldet. Das DVR hat für diese o.a. Datenverarbeitungen Ausfüllhilfen erstellt, die den Rechtsträgern bei Bedarf zugesandt werden.

7.2 Verhalten im privaten Bereich

Typen von Datenverarbeitungen des privaten Bereiches nach Berichtszeiträumen

Privater Bereich	1. 7. 1989–30. 6. 1991		1. 7. 1991–30. 6. 1993	
	absolut	±%	absolut	±%
Standardverarbeitungen	16.103	- 3,2	18.889	+17,3
Nichtstandardverarbeitungen	10.645	+51,1	3.691	-65,3
Insgesamt	26.748	+13,0	22.580	-15,6

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, daß die Meldung von Nichtstandardverarbeitungen im privaten Bereich um 65,3% zurückgegangen ist, während die Meldung von Standardverarbeitungen um 17,3% zugenommen hat. Die Ursache dieses Trends dürfte, wie bereits in den beiden letzten Berichten erwähnt wurde, darin liegen, daß die Rechtsträger des privaten Bereiches den Inhalt

und Umfang von Standardverarbeitungen sehr extensiv interpretieren. So müßte derzeit eine eigene Datenverarbeitung „Werbung“ gemeldet werden, da die bisherige Standardverarbeitung „Kundenverkehr“ eine Werbung von Interessenten nicht beinhaltet. Eine Ausweitung des Umfanges der Standardverarbeitung „Kundenverkehr“ um einen zusätzlichen Betroffenenkreis „Interessenten“ würde der Realität entsprechen und wäre daher wünschenswert (vgl. Pkt. 15.1 Änderungswünsche zu bestehenden Standardverarbeitungen).

8. Häufigkeit der Inanspruchnahme einzelner Standardverarbeitungen

In den beiden nachstehend angeführten Tabellen wird getrennt nach dem privaten und öffentlichen Bereich aufgezeigt, in welchem Ausmaß einzelne Standardverarbeitungen gemeldet wurden.

Gemeldete Standardverarbeitungen des privaten Bereiches nach Berichtszeiträumen

Standardverarbeitungen des privaten Bereiches gem. Standardverordnung, BGBl. 261/87	1. 7. 1989–30. 6. 1991		1. 7. 1991–30. 6. 1993	
	absolut	±%	absolut	±%
Kundenverkehr (9101)	3.342	- 9,2	4.774	+42,8
Lieferantenverkehr (9102)	2.942	- 8,8	4.073	+38,4
Personalverwaltung (9103)	3.013	-17,2	4.172	+38,5
Finanzbuchhaltung (9104)	6.078	+51,5	5.081	-16,4
Personen-transport- und Hotelreservierung (9105)	116	-11,5	183	+57,8
Mitgliederverwaltung (9106)	612	-68,5	606	- 1,0
Insgesamt	16.103	- 3,2	18.889	+17,3

Der starken Zunahme der Standardverarbeitungen „Kundenverkehr“, „Lieferantenverkehr“ und „Personalverwaltung“ steht der auffallende Rückgang von Meldungen der Standardverarbeitung „Finanzbuchhaltung“ gegenüber (vgl. auch Anhang, Grafik 4, Seite 28). Im Zuge von Formularanforderungen konnte die Erfahrung gewonnen werden, daß diese Standardverarbeitung deshalb wesentlich seltener gemeldet wird, da viele Firmen ihre Finanzbuchhaltung von ihren Steuerberatern bzw. Wirtschaftstreuhändern durchführen lassen. Die Steuerberater werden nach vertraglicher Vereinbarung mit ihren Klienten zu Auftraggebern gemäß § 3 Z. 3 DSG. In diesem Fall sind die Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder verpflichtet, ihre eigene *Registernummer* bei Mitteilungen an ihre Klienten (als Betroffene) und bei Übermittlung von Daten ihrer Klienten zu führen (vgl. § 22 Abs. 3 DSG). Ob und in welchem Umfang diese Bestimmung vollzogen wird, kann vom Register nicht beurteilt werden. Auffallend ist, daß in den seltensten Fällen den Klienten die Registernummer ihres Steuerberaters bekannt ist.

In diesem Zusammenhang hat eine beim Register durchgeführte Untersuchung ergeben, daß weniger als 30% aller im Verzeichnis der Wirtschaftstreuhänder Österreichs (Stand: 1. 1. 1992) eingetragenen Kammermitglieder (per 1. 1. 1992 insgesamt 4.260) als Auftraggeber gemäß § 3 Z. 3 DSG registriert sind.

Seit Inkrafttreten der Standardverarbeitung „Personen-transport- und Hotelreservierung“ (1. 7. 1987) wurde diese von insgesamt 461 Rechtsträgern gemeldet. 183 Meldungen erfolgten in diesem Berichtszeitraum. Rechnet man die Meldungen vor der DSG-Novelle hinzu, ergeben sich insgesamt 518 Meldungen. In der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt durchgeführten Arbeitsstättenzählung 1991 wurden hingegen in der Wirtschaftsgruppe „Reise-/Verkehrsbüros und sonstige Hilfskräfte“ insgesamt 961 Unternehmen ausgewiesen. Dies bedeutet, daß fast die Hälfte der Registrierungspflichtigen dieser Branche noch nicht gemeldet haben.

Hinsichtlich der Standardverarbeitungen des öffentlichen Bereiches ergibt sich im Detail folgendes Bild:

Gemeldete Standardverarbeitungen des öffentlichen Bereiches nach Berichtszeiträumen

Standardverarbeitungen des öffentl. Bereiches gem. Standardverordnung, BGBl. 261/87	1. 7. 1989–30. 6. 1991		1. 7. 1991–30. 6. 1993	
	absolut	±%	absolut	±%
Abgabenverwaltung der Gemeinden (9201)	318	+52,2	479	+ 50,6
Abgabenverwaltung der Länder (9202)	1	+ 0,0	3	+200,0
Abgabenverwaltung des Bundes (9203)	2	-	5	+150,0
Haushaltslisten (9204)	310	+64,0	701	+126,1
Lohnsteuerkarten (9205)	345	+70,8	710	+105,8
Haushaltsführung der Gebietskörperschaften (9206)	349	+53,1	469	+ 34,4
Geschwornen- und Schöffnenlisten (9207)	343	+61,0	714	+108,2
Verwaltung von Bedienerkennzeichen (9208)	204	-31,5	394	+ 93,1
Insgesamt	1.872	+39,7	3.475	+ 85,6

Aus der o.a. Tabelle ist ersichtlich, daß von den Gemeinden die Datenverarbeitungen „Haushaltslisten“, „Lohnsteuerkarten“ und „Geschwornen- und Schöffnenlisten“ in diesem Berichtszeitraum überdurchschnittlich oft gemeldet wurden (vgl. auch Anhang, Grafik 5, s. Seite 65). Diese Zunahme erklärt sich daraus, daß Gemeinden in unterschiedlichen Abständen dem Register Folgemeldungen zur Registrierung vorlegen. Im Zuge solcher Meldungen wurden die oben genannten Standardverarbeitungen nachgemeldet. Diese Verarbeitungen waren in der Regel bereits vor dem Inkrafttreten der Standard-Verordnung 1987 registriert.

Seit Bestehen der Standardverarbeitung „Verwaltung von Bedienerkennzeichen“ wurden insgesamt 896 Verarbeitungen registriert. Davon entfielen 394 Meldungen auf den Berichtszeitraum. Stellt man diese Zahl den 4.804 registrierten Auftraggebern des öffentlichen Bereiches gegenüber, ergibt sich, daß nur 19% diese Standardverarbeitung in Anspruch genommen haben.

Dieser Anteil erscheint dem DVR gegenüber den Gegebenheiten als zu gering.

Die seltene Inanspruchnahme der Standardverarbeitungen „Abgabenverwaltung der Länder“ und „Abgabenverwaltung des Bundes“ beruht auf dem Umstand, daß die jeweiligen Auftraggeber bereits vor dem Inkrafttreten der Standard-Verordnung diese Datenverarbeitungen in größerem Umfang beim DVR registrieren ließen.

9. Vorlage von mangelhaften Registrierungseingaben an die Datenschutzkommission

Die Zahl an mangelhaften Eingaben, die der Datenschutzkommission zur Entscheidung vorzulegen waren, ist gegenüber dem letzten Berichtszeitraum angestiegen. Es wurden insgesamt 104 Fälle der Datenschutzkommission vorgelegt. Die Vorlagegründe gliedern sich auf wie folgt:

- 41 Meldungen wurden zur amtlichen Berichtigung von Namen oder Anschrift bzw. zur gänzlichen Streichung der Eingabe eines Rechtsträgers vorgelegt; bei
- 37 Meldungen erfolgte wegen inhaltlicher Mängel eine Vorlage zur Ablehnung der Registrierung und Untersagung der Weiterführung der Datenverarbeitung;
- 12 Eingaben wiesen mehrfache Mängel auf; es bestand ein inhaltlicher Mangel, und es wurde kein Nachweis über die eingezahlte Registrierungsgebühr erbracht;
- 13 Eingaben enthielten keinen Nachweis über die entrichtete Registrierungsgebühr;
- 1 Meldung mußte wegen Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen gemäß § 23a Abs. 2 DSG idgF vorgelegt werden.

Bevor das DVR eine fehlerhafte Meldung der Datenschutzkommission (DSK) zur Entscheidung vorlegt, nimmt es immer mit dem Rechtsträger Kontakt auf und ersucht ihn um Berichtigung bzw. Stellungnahme. Diese vom DVR geübte Vorgangsweise, bei allfälligem Vorliegen eines Gefährdungsfalles (i.S. von § 23a Abs. 2 DSG) zuerst mit dem Meldungsleger Kontakt aufzunehmen, bevor die DSK damit befaßt wird, hat sich als zielführend erwiesen. Mit Ausnahme einer Meldung waren die Rechtsträger in der Lage, eine entsprechende Rechtsgrundlage beizubringen. Es wird daher vorgeschlagen, den obzitierten Gesetzestext bei einer künftigen Novellierung entsprechend abzuändern.

10. Amtswegige Einleitung eines Berichtigungsverfahrens

Aufgrund § 23b Abs. 5 Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 370/1986, wurde das DVR ermächtigt, von Amts wegen ein Mängelrügeverfahren einzuleiten, wenn nach Abschluß des Registrierungsverfahrens Umstände bekannt werden, die eine Mangelhaftigkeit registrierter Meldungen bewirken. Im Berichtszeitraum wurden aufgrund dieser Bestimmung ca. 2.500 amtliche Verfahren (gegenüber 2.400 im vorangegangenen Berichtszeitraum) durch-

geführt. 53% dieser Fälle (gegenüber 51%) betrafen Änderungen von Namen (Firmenwortlaut) und/oder Anschrift des Auftraggebers. In 47% aller Fälle (gegenüber 49%) wurde die Meldung der Streichung von Auftraggebern mit ihren Datenverarbeitungen aus dem Register veranlaßt.

11. Streichungen aus dem Register

Gemäß Art. III Abs. 3 DSG idgF sind Eintragungen im DVR über Registrierungen nach dem bisherigen § 23 Abs. 3 (Anträge von Dienstleistungsverarbeitern) fünf Jahre nach Inkrafttreten der DSG-Novelle 1986 zu streichen. Aufgrund dieser Bestimmung wurden mit 1. 7. 1992 insgesamt 3.835 Meldungen von Verarbeitern aus dem Register gestrichen.

Innerhalb dieses Berichtszeitraumes wurde die Streichung von 887 Meldungen von Rechtsträgern des privaten Bereiches und von 15 Meldungen von Rechtsträgern des öffentlichen Bereiches durchgeführt. Dies bedeutet, daß vom Register Anfragenden keine Auskunft über den Inhalt der gestrichenen Registermeldung gegeben werden kann. Rechtsträger ist es untersagt, ihre gestrichene Registernummer weiter zu verwenden.

12. Einnahmen aufgrund des Datenschutzgesetzes

Seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (1. 1. 1980) bis zum Ende des Berichtszeitraumes wurden für die Erst- und Folgemeldungen von Auftraggebern des privaten Bereiches 33,7 Millionen Schilling an Registrierungsgebühren entrichtet.

Im Berichtszeitraum wurden Einnahmen von 2,6 Millionen Schilling verzeichnet. Im vorangegangenen Berichtszeitraum wurde über eine Million Schilling mehr an Registrierungsgebühr eingebracht, da sehr viele Zahnärzte und Dentisten Österreichs ihre Erstmeldung im Register einbrachten. Die im Anhang angeschlossene Grafik 6 (s. Seite --) zeigt die Einnahmen an Registrierungsgebühr seit dem Bestehen des DVR. Die in der Zeit vom 1. 1. 1980 bis 30. 6. 1987 entrichteten Einnahmen gemäß Gebührengesetz sind in der Grafik nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der Höhe der in § 24 DSG idgF festgesetzten Registrierungsgebühr (S 700.- für eine Erstmeldung, S 150.- für eine Änderungsmeldung oder eine Meldung von Standardverarbeitungen) wird folgendes bemerkt:

Aufgrund einer Anfrage beim Österreichischen Statistischen Zentralamt über das Ausmaß der Steigerung des Index der Verbraucherpreise (VPI) seit Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle 1986, wurde bekanntgegeben, daß bis zum Stichtag 30. 6. 1993 eine Preissteigerung um 19% stattgefunden hat. Dies bedeutet, daß die Registrierungsgebühr bei einer Indexanpassung mit Stichtag 30. 6. 1993 bereits S 833.- für eine Erstmeldung und S 178,50 für eine Änderungs- bzw. Standardmeldung betragen würde.

Bei einer künftigen Novellierung wäre hinsichtlich der Höhe der Registrierungsgebühr eine Indexanpassung in Erwägung zu ziehen.

13. Einsichtnahme in das Datenverarbeitungsregister

Eine der gesetzlich übertragenen Hauptaufgaben des DVR ist es, jedermann die *kostenlose Einsichtnahme* in das Register und die *Anfertigung von Abschriften* aus diesem zu ermöglichen. Seit der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 ist jedem Bürger nicht nur Einsicht in die registrierte Meldung zu gewähren, sondern auch in die im Registrierungsakt befindlichen Genehmigungsbescheide, die die Datenschutzkommission hinsichtlich des internationalen Datenverkehrs erläßt. Voraussetzung dafür ist, daß der Bürger glaubhaft macht, Betroffener der genehmigten Übermittlung zu sein und nicht überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers oder anderer Personen einer Einsichtnahme entgegenstehen.

Die seit dem letzten Bericht in den Medien deutlich zugenommene Datenschutzdiskussion sowie die Herausgabe von Druckwerken über das Thema Datenschutz bewirkten im Berichtszeitraum eine Zunahme an Anfragen von Betroffenen beim hierfür eingerichteten Auskunftsdienst des DVR. Über Wunsch wurden den Betroffenen Kopien von *Registerauszügen kostenlos* übermittelt. Mit Hilfe eines solchen Registerauszuges kann der Bürger aufzeigen, von welcher Datenverarbeitung er vom Rechtsträger Auskunft wünscht. Weiters stellte das DVR gemäß § 47 Abs. 3 DSG Betroffenen kostenlos und anderen Personen gegen geringfügigen Kostenersatz Kopien von registrierten Datenverarbeitungen zur Verfügung. Zahlreiche Bürger haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Im Zuge von Individualanfragen wurden den Bürgern die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes näher erläutert und über Ersuchen einzelne Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in Kopie zugesandt. Viele Staatsbürger haben an das DVR den Wunsch herangetragen, die von der Bundesregierung herausgegebene Broschüre über das Datenschutzgesetz (aus der Reihe „Die Bundesregierung informiert“) unter Berücksichtigung der aufgrund der DSG-Novelle 1986 eingetretenen Änderungen neu aufzulegen.

14. Servicetextfunktion des Datenverarbeitungsregisters

Die Bediensteten des DVR erklären dem Einsicht nehmenden Betroffenen, welche Schlüsse aus den Inhalten einer Registrierungseingabe zu ziehen sind. Darüber hinaus erläutern sie auch über das Registrierungsverfahren hinausgehende Datenschutzbestimmungen.

Ferner hilft das DVR den registrierungspflichtigen Auftraggebern bei der Ausfüllung ihrer Meldungen, wobei es nach zahlreichen Gesprächen mit Vertretern von Berufsgruppen, Branchen und Software-Firmen entsprechende Ausfüllhilfen erstellt. Im Zuge einer Formularbestellung werden den Rechtsträgern über Wunsch entsprechende Ausfüllhilfen zugesandt. Das DVR hat für den öffentlichen Bereich insgesamt 79 und für den privaten Bereich insgesamt 42 unterschiedliche Ausfüllhilfen ausgearbeitet. Die Auflistung aller aufliegenden Muster ist, getrennt nach Bereichen aus dem Anhang, Beilage 7, Seite 67 und Beilage 8, Seite 71 ersichtlich.

14.1 Informationsveranstaltungen

Im Berichtszeitraum wurden von Mitarbeitern des DVR 35 Vorträge gehalten. Zielgruppen waren u.a. Gemeindevertreter, Betriebsräte, Lehrer von mittleren und höheren Schulen und zahlreiche Schulklassen. Durch diese häufig durchgeführten Informationsveranstaltungen wurden ca. 1.000 Personen über die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes informiert. Die anschließenden lebhaften Diskussionen zeigten das ungebrochene Interesse am Datenschutzgedanken.

14.2 Servicetelefon

Das Datenverarbeitungsregister dient als öffentliches Register allen Bürgern Österreichs, sofern diese um Auskunft über registrierte Rechtsträger und deren Datenverarbeitungen ersuchen. Da das Register in Wien eingerichtet ist und mittels ADV dezentrale Abfragen derzeit aus Kostengründen nicht in Erwägung gezogen werden können, schlägt das DVR die Einrichtung eines Servicetelefons vor. Mittels eines Servicetelefons wäre jeder Bürger Österreichs in der Lage, zum Ortstarif vom Register die gewünschten Auskünfte zu erhalten.

15. Novellierungsvorschläge zur Standard-Verordnung (BGBl. 261/87)

Das DVR wurde im Zuge von Meldungen einzelner Auftraggeber mit der Forderung nach Erweiterung bzw. Aktualisierung des Umfanges bestehender Standardverarbeitungen sowie mit der Schaffung neuer Standardverarbeitungen konfrontiert.

15.1 Änderungswünsche zu bestehenden Standardverarbeitungen

Im *öffentlichen Bereich* sind aufgrund der Novellierung zahlreicher Gesetze die Inhalte der Standardverarbeitungen sowie Standardübermittlungen entsprechend anzupassen. Dies gilt u.a. für die Standardverarbeitungen

- „Abgabenverwaltung der Gemeinden“;
- „Abgabenverwaltung der Länder“ und
- „Geschwornen- und Schöffenlisten“.

Darüber hinaus wären einige Standardverarbeitungen zu erweitern. So sollten z.B. die

- „Abgabenverwaltung der Gemeinden“ auch von den Gemeindeverbänden und die
- „Haushaltsführung der Gebietskörperschaften“ von den Körperschaften des öffentlichen Rechts

in Anspruch genommen werden können.

Aufgrund der beabsichtigten Abschaffung der „Haushaltslisten“ wären die derzeit in Geltung stehenden Standardverarbeitungen

- „Haushaltslisten“ und
- „Lohnsteuerkarten“ zu streichen und das DVR zu beauftragen, diese Streichungen amtswegig durchzuführen.

Im *privaten Bereich* wären gleichfalls die Inhalte der Standardverarbeitungen und Standardübermittlungen zu aktualisieren. Dies trifft auf folgende Standardverarbeitungen zu:

- „Kundenverkehr“,
- „Lieferantenverkehr“,
- „Personalverwaltung“,
- „Finanzbuchhaltung“ und
- „Mitgliederverwaltung“.

Während der Umfang der Standardverarbeitungen „Kundenverkehr“, „Lieferantenverkehr“ und „Mitgliederverwaltung“ entsprechend den Wünschen der Meldungsleger erweitert werden sollte, fehlen nunmehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Empfänger(kreise) bei den Standardverarbeitungen „Personalverwaltung“ und „Finanzbuchhaltung“.

15.2 *Vorschläge zur Schaffung neuer Standardverarbeitungen*

Im *öffentlichen Bereich* wären nach Auffassung des DVR folgende Datenverarbeitungen aufgrund der Vielzahl von Auftraggebern, die diese Verarbeitungen im gleichen Umfang durchführen, geeignet, zu Standardverarbeitungen erklärt zu werden:

- „Melderegister“ und
- „Wählerevidenz“ für Gemeinden sowie
- „Aktendatei“ für Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- „Personenstandswesen: Geburten-, Ehe-, Sterbebuch“ und
- „Staatsbürgerschaftsevidenz“ für die Standesämter bzw. Standesamts-/Staatsbürgerschaftsverbände“.

Im *privaten Bereich* wäre die Schaffung neuer Standardverarbeitungen für bestimmte Berufsgruppen bzw. Branchen in Analogie zu der branchenspezifischen Standardverarbeitung „Personentransport- und Hotelreservierung“ wünschenswert. So werden von einem großen Anwenderkreis Datenverarbeitungen gleichlautenden Inhalts durchgeführt, zum Beispiel:

- „Führung des ADV-Mahnverfahrens“ durch Rechtsanwälte;
- „Honorarabrechnung mit Sozialversicherungsträgern“ durch Ärzte und
- „Rezeptabrechnung mit der Pharmazeutischen Gehaltskasse“ durch Apotheken.

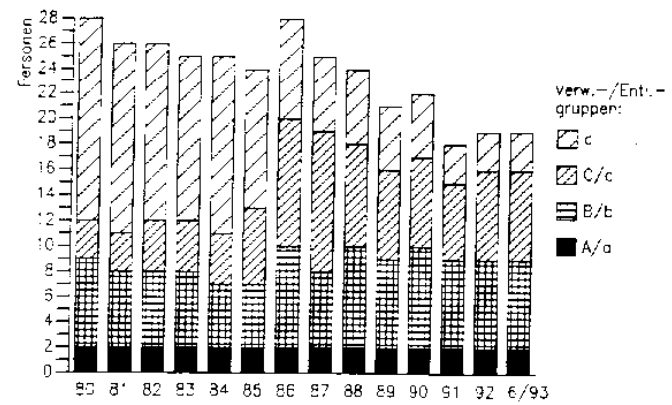
Darüber hinaus wäre für alle Rechtsträger des privaten Bereiches in Analogie zum öffentlichen Bereich eine Standardverarbeitung

- „Verwaltung von Bedienerkennzeichen“
zu schaffen. Nahezu alle Meldungsleger des privaten Bereiches müßten im Zuge der Vorlage ihrer Meldung auch diese Datenverarbeitung angeben.

Anhang zum Bericht des Datenverarbeitungsregisters

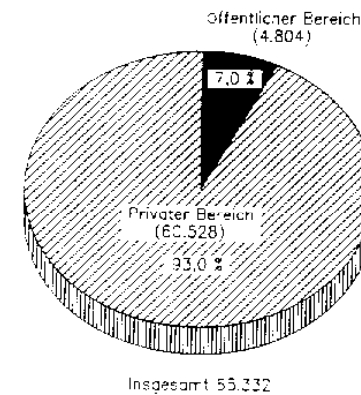
Grafik 1

Personaleinsatz im Datenverarbeitungsregister
31.12.1980-30.6.1993



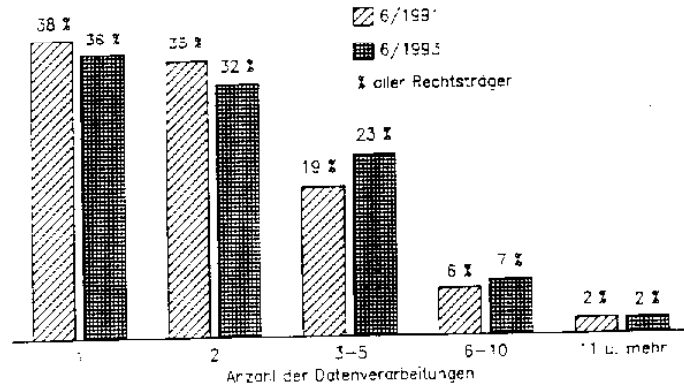
Grafik 2

Erstmeldungen im Datenverarbeitungsregister
Stand: 30.6.1993



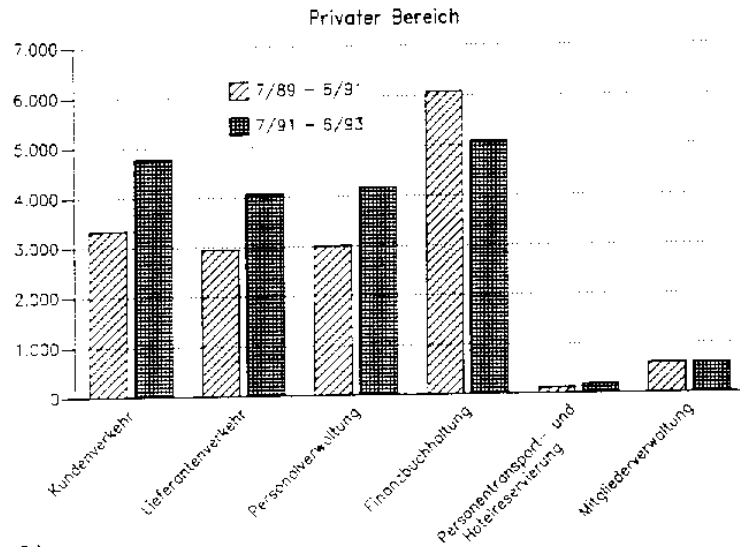
Grafik 3

Registrierte Datenverarbeitungen pro Rechtsträger
Stand: Juni 1991 und Juni 1993



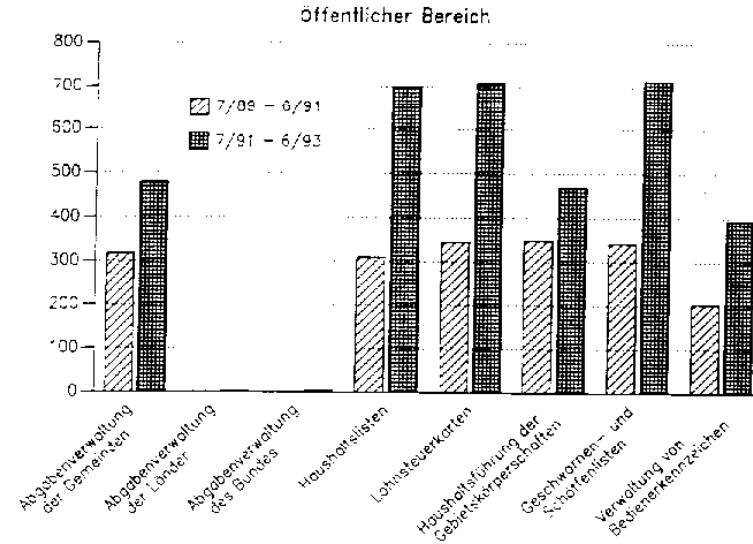
Grafik 4

Gemeinde Standardverarbeitungen
Berichtszeiträume: 7/1989-6/1991 und 7/1991-6/1993



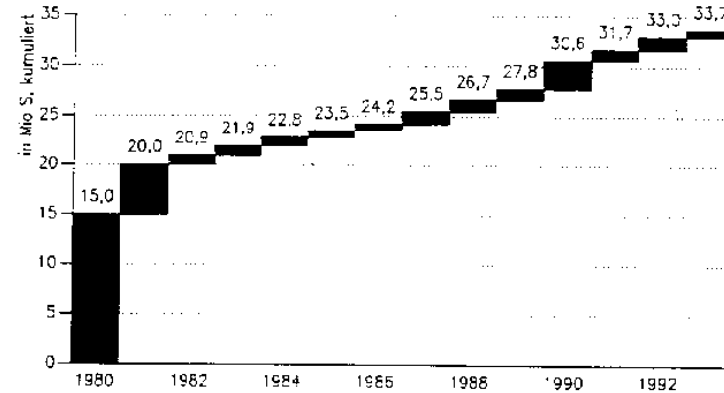
Grafik 5

Gemeinde Standardverarbeitungen
Berichtszeiträume: 7/1989-6/1991 und 7/1991-6/1993



Grafik 6

Einnahmen gemäß Datenschutzgesetz aufgrund privater Meldungen
31.12.1980-30.6.1993



Ausfüllhilfen öffentlicher Bereich

Ärzteliste:

- Evidenz der Daten der Ärzteliste

Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate):

- Ausländerevidenz
- Führerscheinevidenz
- Gewerberegister
- Jugendwohlfahrt (Unterhaltsverrechnung)
- Kfz-Zulassungsevidenz und Verwaltung von Wunschkennzeichen
- Paßvidenz (Ausstellung und Evidenzhaltung)
- Sozialhilfeangelegenheiten
- Vereinsregister
- Verwaltungsstrafverfahren
- Waffenrechtliche Evidenz (Erteilung von waffenrechtl. Berechtigungen, Ausstellung von waffenrechtl. Urkunden, Überlassung/Veräußerung von Waffen)

Bundesbereich:

- Berechnung und Zahlbarstellung der Geldleistungen für die aktiven Bundesbediensteten
- Kanzleiinformationssystem
- Personalinformationssystem des Bundes (PIS)
- Standesführung
- Verwaltung der Kursteilnehmer
- Verwaltung der Schulungsteilnehmer

Feuerwehren:

- Datei für Brand- bzw. technische Einsatzstatistik
- Datei für die Zusendung von Einladungen
- Einsatzbericht für technische Einsätze
- Einsatzleitsystem
- Geräte und Fahrzeugverwaltung
- Kassabuchverwaltung
- Korrespondenzdatei
- Mitgliederverwaltung
- Objektverwaltung für Feuerwehreinätze

Gemeinden:

- Bauaktendokumentation
- Bücherverwaltung
- Einhebung der Kindergarten- und Hortbeiträge
- Einhebung der Kostenbeiträge für Altenheime
- Einhebung von Musikschulgeldern

- Erhebung zum Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik
- Friedhofsverwaltung
- Führung der Wähler evidenz, Erstellung von Wählerverzeichnissen und Stimmlisten
- Gebäude- und Besitzeradressendatei
- Grundstücksdatei
- Korrespondenzdatei (für Einladungen, Informationsaussendungen usw.)
- Leserverwaltung
- Melderegister
- Mietenverrechnung/Pachtverrechnung
- Personalverwaltung
- Personenstandswesen-Ehebuch
- Personenstandswesen-Geburtenbuch
- Personenstandswesen-Sterbebuch
- Staatsbürgerschaftsevidenz
- Stammdatenverwaltung der Altenheimbewohner

Gemeindeverbände – Abfallwirtschaft:

- Vorschreibung und Einhebung der Müllbehandlungsgebühren und Abfallbehandlungsabgaben

Jagdgenossenschaften:

- Verwaltung des Genossenschaftsjagdgebietes und Führung von Verzeichnissen

Kammer der gewerblichen Wirtschaft:

- (Gremien, Innungen, Fachgruppen)
- Mitgliederverwaltung

Körperschaften öffentlichen Rechts:

- Haushaltsführung
- Mitgliederverwaltung
- Personalverwaltung

Krankenanstalten:

- Erfassung und Evidenzhaltung der Blutspender
- Erstellung der Laborbefunde
- Finanzbuchhaltung
- Patientenverwaltung
- Probenidentifikation
- Textverarbeitung für Arztbriefschreibung
- Tumorregister

Krankenpflegesschulen:

- Datei für Sanitätshilfsdienstkurse
- Datei für Sonderausbildungen
- interne Lehrer-Personaldatei

- interne Schülerdatei

- Schülerverwaltung

Schulen:

- Lehrerverwaltung
- Schülerverwaltung

Tourismusverbände/Fremdenverkehrsverbände/Kurfonds:

- Datei für Anfragen und Informationen im Tourismusbereich
- Erhebung und Einhebung der Kurtaxe
- Gästedatei (zur Förderung d. Tourismus-/Marketingkonzepte)
- Mitgliederverwaltung (Tourismusinteressentenverwaltung)
- Verwaltung der Kurkommissionsmitglieder
- Vorschreibung und Einhebung der Interessentenbeiträge
- Zimmerinformations- und -reservierungssystem

Unabhängiger Verwaltungssenat:

- Verwaltung von Personalhilfsakten

Universitätsinstitute:

- Erstellung von Prüfungslisten
- Zeugniserstellung im Rahmen von Lehrveranstaltungen

Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz:

- Mitgliederverwaltung
- Verrechnung der Kanalanschlußgebühren und Kanalbenützungsggebühren
- Vorschreibung und Einhebung des Wasserzinses und der Wasseranschlußgebühren

Ausfüllhilfen privater Bereich

Adressenverlag:

- Eigenes Adressenangebot

Apotheke:

- Abrechnung mit der Pharmazeutischen Gehaltskasse
- Personalverwaltung für das pharmazeutische Fachpersonal

Ärzte:

- Abrechnung der Hausapotheke
- Honorarabrechnung für Selbstzahler und Sozialversicherungsträger
- Patientendatei
- Schreiben von Formularen mit patienteneigenen Daten

Autohaus:

- Gewährleistungsabwicklung
- Kundenkartei

Beherbergungsbetriebe:

- Führung einer betriebsinternen Gästedatei

Betriebsberatung:

- Betriebsdatei für EDV-unterstützte Bilanzanalysen und Planungsrechnungen

Betriebsrat:

- Dienstnehmerdatei

Evangelische Pfarrgemeinde:

- Gemeindeumlagevorschreibung und -verrechnung

Handelsagentur:

- Waren- und Dienstleistungsvermittlungsdatei

Hausverwaltung:

- Mietzins- und Betriebskostenabrechnung

Immobilienmakler:

- Immobilienvermittlungsdatei

Inkassobüro:

- Klienten- und Schuldnerdatei

Investmentgesellschaft:

- Investmentgeschäftsverwaltung

Leasinggesellschaft:

- Verwaltung der Leasinggeschäfte

Markt- und Meinungsforscher:

- Statistische Aufbereitung von Erhebungsdaten

Maschinen- und Betriebshilfering:

- Mitgliederverwaltung und Verrechnung der gegenseitigen Leistungen

Masseverwalter:

- Abwicklung von Ausgleichs- und Konkursen

Notar:

- Aktenverwaltung und Urkundenerrichtung
- Fremdgeldverwahrung und -abrechnung
- Honorarabrechnung
- Klientendatei
- Verzeichnis der Testamentserrichter für Meldung an Zentrales Testamentsregister

Optiker:

- Krankenkassen-Abrechnung
- Kundendatei

Rechtsanwalt:

- Aktenverwaltung
- Fremdgeldabrechnung
- Führung des ADV-Mahnverfahrens
- Klienten- und Gegnerdatei
- Leistungserfassung

Spedition:

- Zellanmeldungs-Abwicklung

Vermögensberater:

- Vermögensberatungsdatei

Versicherungsgeschäft:

- Vertragsverwaltung

Wirtschaftstreuhänder/Steuerberater:

- Finanzbuchhaltung der Klienten
- Klientendatei
- Leistungserfassung
- Personalverwaltung der Klienten

Zahnarzt und Dentist:

- Honorarabrechnung für Sozialversicherungsträger

Stellungnahme der Bundesregierung aus Anlaß des Datenschutzberichtes 1993

Inhaltsverzeichnis

A) Stellungnahme zum Datenschutzbericht des Datenschutrates betreffend den Zeitraum 1. 7. 1991 bis 30. 6. 1993	
1. Zur Einleitung des Datenschutzberichtes	75
2. Zum Geschäftsgang des Datenschutrates	75
B) Stellungnahme zum Bericht der Datenschutzkommission und dem Bericht des Datenverarbeitungsregisters betreffend den Zeitraum 1. 7. 1991 bis 30. 6. 1993	
1. Zum Bericht der Datenschutzkommission	80
2. Zum Bericht des Datenverarbeitungsregisters	81

**A) Stellungnahme zum Datenschutzbericht des Datenschutzrates
betreffend den Zeitraum 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1993**

1. Zur Einleitung des Datenschutzberichtes

1.1 Aus der Sicht der Bundesregierung ist es sehr erfreulich, daß der Datenschutzrat die Bereitschaft der Vollziehung anerkennt, mit dem Datenschutzrat in datenschutzrechtlichen Fragen zu kooperieren. Durch diese Zusammenarbeitsbereitschaft konnten in wichtigen datenschutzpolitischen und datenschutzrechtlichen Fragen meist zufriedenstellende Lösungen erzielt werden.

1.2 Der Bundeskanzler hat gemäß § 35 Abs. 2 DSG dem Datenschutzrat das für die Geschäftsführung erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, wobei dem Datenschutzrat ein Vorschlagsrecht zukommt. Die Bundesregierung bedauert, daß aufgrund der Bemühungen um die Einsparung von Planstellen im Zuge der Verhandlungen für den Stellenplan 1994 der schwierigen personellen Situation des Datenschutzbüros noch nicht Rechnung getragen werden konnte. Es wird jedoch versucht werden, im Zuge der Vorbereitung des Stellenplans 1995 eine Verbesserung zu erreichen.

2. Zum Geschäftsgang des Datenschutzrates

2.1 Der Datenschutzrat hat in Punkt 4.5 seines Berichtes das Problem einer gesetzlichen Regelung einer Kleinkreditnehmerevidenz aufgeworfen. Hierzu teilte das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit: Anfang der neunziger Jahre belegten immer mehr internationale und nationale Studien, daß die Verschuldung privater Haushalte zunehmend zu einem volkswirtschaftlichen Problem wird. Daher wurden Kontakte zu Schuldnerberatungsstellen, die teils auf privater, teils auf kommunaler Grundlage eingerichtet waren, geknüpft und schließlich gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz an der Novelle zur Konkursordnung 1993, die die Möglichkeit der Insolvenz für Private schuf, gearbeitet. Durch diese Novelle wurde jedoch nur der kurative Bereich abgedeckt. Im Bereich der Prävention wurden bisher lediglich im Bankwesengesetz Mindestinhalte und Informationspflichten bei Kreditverträgen normiert bzw. Einzelmaßnahmen, wie die Beschränkung der Werbung für Kredite an Jugendliche, erreicht. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wäre es aber wichtig, für Kreditgeber eine Möglichkeit zu schaffen, unabhängig vom Kreditwerber dessen Bonität zu prüfen, da in leider nicht so seltenen Fällen der Kreditwerber die Übersicht über sein Haushaltsbudget verloren hat. Eine solche Möglichkeit bietet derzeit die Kleinkreditnehmerevidenz des Kreditschutzverbandes (KSV), bei der laut Aussage des Vereins ca. 90-95% der Banken sowohl Positiv- als auch Negativdaten ihrer Kreditnehmer einspeichern. Grundlage dafür sind die Zustimmungserklärungen in den Kreditvertragsformularen, die allerdings in vielen Fällen nicht den Erfordernissen des Datenschutzgesetzes entsprechen. Hier stellt sich die ganz grundsätzli-

che Frage, ob eine Zustimmungserklärung, die nicht freiwillig erfolgt, überhaupt eine taugliche Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung an den KSV sein kann. Aus der Sicht der Kreditwirtschaft ist es ein Nachteil dieser Evidenz, daß sie auf freiwilliger Basis beruht, und daher nicht sämtliche Banken und auch nur ein kleiner Teil der sonstigen Kredit- oder Leasinggeber die Daten der Kreditnehmer einspeichern. Daher wurden vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz Überlegungen zum Entwurf einer verpflichtenden Kleinkreditnehmerevidenz angestellt und ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf erarbeitet. Die folgenden Gespräche haben jedoch ergeben, daß nicht alle kreditgewährenden Wirtschaftszweige eine verpflichtende Kreditevidenz befürworten. Es könnte sich nunmehr ein Kompromiß in die Richtung abzeichnen, daß neben der bestehenden – freiwilligen – Kleinkreditnehmerevidenz des KSV, in die auch der Handel und die Leasinggeber verstärkt einbezogen werden sollen, eine verpflichtende Kleinkreditnehmerevidenz für den Kreditsektor eingeführt wird und zwischen diesen beiden Datenbanken Schnittstellen hinsichtlich der Negativdaten (das sind solche, die eine nicht vertragsgemäße Abwicklung des Kreditvertrages anzeigen) gegeben sein müssen. Eine solche Vorgangsweise bedarf jedoch noch weiterer interner Überlegungen, wobei das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ausdrücklich ein Interesse an Gesprächen mit dem Datenschutzrat bekundet hat.

2.2 Der Datenschutzrat hat in seinem Bericht (4.10) dargelegt, daß seiner Anregung zum *Umweltinformationsgesetz* (UIG) nur zum Teil Rechnung getragen wurde: Zur Übermittlungsverpflichtung des § 11 UIG war angeregt worden, entweder die zu übermittelnden Datenarten taxativ zu nennen oder die Übermittlungsbestimmung zumindest so zu beschränken, daß die Übermittlung nur zulässig ist, soweit die Daten zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben des Bundesministers eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die endgültige Formulierung des § 11 Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, der die Übermittlung an Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes zuläßt, entspreche nicht dem vom Datenschutzrat regelmäßig geforderten Standard, weil der Übermittlungszweck noch immer nicht definiert sei. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat hierzu wie folgt Stellung bezogen: Sowohl aus der Wortwahl und dem Wortlaut als auch aus dem Gesetzeszweck und dem Gesamtzusammenhang ist eindeutig erkennbar, daß die im § 11 angesprochenen Umweltdaten auf die Legaldefinition des § 2 UIG rekurrieren. Es ist sowohl aufgrund der Zielnorm des § 1 UIG, aus dem eindeutigen Wortlaut des § 11 UIG und aus dem Gesetzeszusammenhang unmißverständlich festgelegt, daß als Datenübermittlungszweck nur der Schutz der Umwelt gelten kann. Da der Umweltschutz eine Querschnittsmaterie darstellt und einem dynamischen Wandel unterliegt, der durch große Vielfalt charakterisiert ist, erscheint es unzweckmäßig – wenn nicht sogar unmöglich –, alle in Betracht kommenden Einzelziele von Datenübermittlungen explizit zu normieren.

2.3 Der im Bericht des Datenschutzrates (4.11 – Fernmeldegesetz) erwähnten Entwurf zum Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 908/1993, ist mit 1. April 1994 in Kraft getreten (eine nähere Darstellung dieses Bundesgesetzes erfolgt auf Seite 87, Punkt 2.4).

2.4 Zu den Novellierungsvorschlägen des Datenschutzrates (Punkt 5 des Datenschutzberichtes)

2.4.1 Im Hinblick auf das Erkenntnis vom 1. Dezember 1993, G 139–141/93–6, mit welchem der Verfassungsgerichtshof den § 14 DSGVO (Rechtsschutz des Betroffenen) als verfassungswidrig aufgehoben hat, teilt die Bundesregierung die Meinung des Datenschutzrates, daß die legislative Lösung dieses Problems oberste Priorität zu haben hat. Ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf wurde dem Nationalrat bereits zugeleitet. Die Novelle soll noch in dieser Gesetzgebungsperiode parlamentarisch behandelt werden (Näheres zur Regierungsvorlage Seite 85, Punkt 1.3).

2.4.2 Der Datenschutzrat hat Bedenken dahingehend geäußert, daß eine moderne dezentrale Datenverarbeitung mit dem aus den siebziger Jahren stammenden Datenschutzkonzept des Datenschutzgesetzes nicht mehr vollständig erfaßt werden könne. Als Beispiele werden der On-line-Zugriff, relationale Datenbanken und Textverarbeitungen genannt. Die Bundesregierung stellt hierzu fest, daß das dem Datenschutzgesetz von 1978 zugrundeliegende Konzept auf zentrale Datenverarbeitungen mit Großrechnern und festformatierten Datenfeldern abstellte. Durch die vom Datenschutzrat angesprochene technische Entwicklung kam es zu grundlegenden Änderungen des EDV-Konzeptes insgesamt. Da das Datenschutzgesetz aber ohnehin als eher „technikfernes“ Gesetz gestaltet ist, konnten bisher Anwendungsschwierigkeiten weitgehend vermieden werden. Es bleibt aber unbestritten, daß anläßlich einer zukünftigen DSGVO-Novelle zu diskutieren sein wird, ob nicht die vom Datenschutzrat erwähnten technischen Neuerungen eine Änderung etwa der Begriffsbestimmungen bewirken sollten. Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß auch der derzeit vorliegende geänderte Vorschlag für eine „Richtlinie des Rates der Europäischen Union zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ mit dem herkömmlichen Begriffsinstrumentarium im großen und ganzen das Auslangen findet und keine Sonderbestimmungen für die dezentrale Datenverarbeitung enthält. Lediglich die Datensicherheitsbestimmungen sehen Sonderregelungen für Netze und den Fernzugriff vor.

2.4.3 Die Bundesregierung teilt die Meinung des Datenschutzrates, daß durch das Bestehen bzw. Entstehen verschiedener Auskunftsrechte neben dem Auskunftsrecht gemäß Datenschutzgesetz im Datenschutzgesetz selbst kein Regelungsbedarf entstanden ist. Zu dieser Problematik hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seinem Rundschreiben vom 26. November 1987, GZ 810.031/1–V/3/87, mitgeteilt, daß ein Auskunftsbegehren nach jener rechtlichen Vorschrift zu behandeln ist, auf die sich das Auskunftsersuchen – formell oder materiell – stützt. Ist ein Auskunftsbegehren nach dem Daten-

schutzgesetz auszuschließen, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Eingabe nach einer anderen Vorschrift, die Auskunfts- oder Einsichtsrechte gewährt, etwa nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 idGF, zu behandeln ist.

2.4.4 Was das vom Datenschutzrat behauptete Spannungsverhältnis zwischen § 35 Abs. 2 DSG, wonach dem Datenschutzrat ein Vorschlagsrecht bei der Personalbestellung zukommt, und den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85/1989 idGF (AusG), betrifft, so vertritt das Bundeskanzleramt folgende Auffassung:

Da unbestrittenermaßen jede Bindung eines obersten Organes an den Beschluß eines anderen Organes nur auf Grund einer Verfassungsbestimmung zulässig ist (vgl. auch das § 14 DSG aufhebende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Dezember 1993, G 139-141/93-6), kann § 35 DSG nur dahingehend verstanden werden, daß das Vorschlagsrecht des Datenschutzrates den Bundeskanzler *nicht* bindet.

Gleichzeitig kann nicht behauptet werden, daß § 35 DSG eine solche Bestimmung ist, die gemäß § 82 AusG die Anwendung des Ausschreibungsgesetzes verhindert: Es würde jeder sachlichen Grundlage entbehren, wenn alle Funktionen und Planstellen im Bereich des Bundeskanzleramtes *öffentlich* ausgeschrieben werden müßten, nur nicht jene des Geschäftsapparats der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates.

Es muß daher eine harmonisierende Interpretation von § 35 DSG und dem Ausschreibungsgesetz gefunden werden. Dies kann nur dahingehend erfolgen, daß sowohl der Vorschlag des Datenschutzrates gemäß DSG als auch das Gutachten der Aufnahmekommission gemäß AusG dem Bundeskanzler vor seiner Entscheidung als *nicht bindende* Vorschläge vorliegen sollen.

2.4.5 Der Datenschutzrat führt in seinem Bericht aus, die Rechtsdurchsetzung sei für den Betroffenen im privaten Bereich manchmal schwierig, weil er hier das volle Kostenrisiko eines Gerichtsverfahrens zu tragen habe und überdies vor den zur Entscheidung berufenen Gerichten Anwaltszwang besteht. Im öffentlichen Bereich erweise sich der Zugang zum Recht durch die Anrufungsmöglichkeit der Datenschutzkommission leichter. Es wird daher angeregt, eine dem öffentlichen Bereich gleichwertige Rechtsdurchsetzungsmöglichkeit auch im privaten Bereich zu schaffen.

Die Bundesregierung stellt hiezu fest: Als der Datenschutzgesetzgeber die Gerichtshöfe erster Instanz mit der Kompetenz zur Entscheidung über Ansprüche nach dem Datenschutzgesetz betraute, erschien dies deshalb geboten, weil der Datenschutzsachverständige bei bestimmten Gerichtstypen konzentriert werden sollte. Allerdings erwies sich in der Praxis, daß im privaten Bereich von der Möglichkeit der gerichtlichen Klage nur in sehr wenigen Fällen Gebrauch gemacht wird, während die Datenschutzkommission als Rechtsschutzinstanz im öffentlichen Bereich weit häufiger angerufen wird. Ein Grund hierfür dürfte sicher der Anwaltszwang vor den Gerichtshöfen erster Instanz und das damit verbundene Kostenrisiko für den Betroffenen sein. Das Bundesministerium für Justiz hat in diesem Zusammenhang etwa zur Diskussion gestellt, die Bezirksgerichte als erste Instanz in Datenschutzsachen zuständig zu machen.

Des weiteren sei auf die Einrichtung der Schlichtungsstelle-Datenschutz im Bundeskanzleramt verwiesen, welche mit der Vermittlung in Auseinandersetzungen über datenschutzrechtliche Ansprüche und Fragen gegenüber Auftraggebern des privaten Bereiches betraut ist, sofern der Auftraggeber Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist (Näheres zur Schlichtungsstelle vgl. Seiten 88/89).

Soweit dies im Moment abschätzbar ist, wird die „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ vorsehen, daß in jedem Mitgliedsstaat eine unabhängige Kontrollbehörde für die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten zuständig ist. Diese Kontrollbehörde soll über sehr weitreichende Befugnisse, wie Untersuchungsbefugnisse, effektive Eingriffsbefugnisse, das Recht, über Beschwerden zu entscheiden, etc. verfügen. Inwiefern sich dann das österreichische Konzept der Trennung des Rechtsschutzes nach öffentlichem und privatem Bereich aufrechterhalten läßt, läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

2.4.6 Eine Novelle zur Standardverordnung für den öffentlichen Bereich gilt ab 1. August 1994 (Näheres hiezu siehe Seite 87, Punkt 3.1). Für den privaten Bereich wird eine Novellierung der Standardverordnung demnächst erfolgen.

2.5 Gemäß § 42 Abs. 3 DSG sind dem Datenschutzrat gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche in Verfahren nach dem Datenschutzgesetz zuzustellen. Zur Kritik des Datenschutzrates, eine Übermittlung der Urteile durch die Richter erfolge nur spärlich und eine Institutionalisierung der Übermittlung solle angestrebt werden, führt das Bundesministerium für Justiz aus:

Mit Mitteilung vom 12. November 1984, JABL. Nr. 12/1985, wurden die Zivilrichter, mit Rundschreiben vom 21. Dezember 1984, JABL. Nr. 9/1985, die Strafrichter auf § 42 Abs. 3 DSG besonders hingewiesen; darüber hinaus wurde den Strafrichtern mit dem zitierten Rundschreiben nahegelegt, den Datenschutzrat auch in jenen Fällen zu verständigen, in denen – bei Verurteilung wegen mehrerer Delikte – der Tatbestand des Datenschutzgesetzes nicht das strafbestimmende Delikt bildet. Allerdings ist der gerichtlichen Kriminalstatistik zu entnehmen, daß nur sehr wenige Strafsachen nach dem Datenschutzgesetz anfallen. Das Bundesministerium für Justiz ist daher der Meinung, daß keine Hinweise vorliegen, daß die Zustellungspraxis der Gerichte an den Datenschutzrat nicht dem Datenschutzgesetz entspreche. Es weist auch darauf hin, daß in den Ausbildungsveranstaltungen für Aufnahmewerber und Richteramtswärter sowie in den Fortbildungsveranstaltungen für Richter auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen und Vergleiche verstärkt aufmerksam gemacht wird.

2.6 Die Bundesregierung begrüßt die Initiative des Datenschutzrates, eine breite Diskussion zu den Themen „Archive“, „wissenschaftliche Forschung“, „Medien“, „Behandlung von nicht automationsunterstützten Datensammlungen“ und „immaterieller Schadenersatz bei Verletzungen des Datenschutzgesetzes“ anzuregen. Zu diesen Themenkreisen sei folgendes bemerkt:

2.6.1 Archive/zeitgeschichtliche Forschung und Datenschutz: Zur Regelung des Spannungsverhältnisses zwischen der Notwendigkeit zeitgeschichtlicher Forschung und der damit verbundenen Einsichtnahme in Archive einerseits und dem Grundrecht auf Datenschutz der noch lebenden Betroffenen andererseits wird die Schaffung eines Archivgesetzes in Betracht gezogen. Derzeit werden verschiedene Kriterien diskutiert, die zur Beurteilung der Zulässigkeit der Verwendung von Archivdaten herangezogen werden könnten: die seit dem historischen Ereignis verstrichene Zeitdauer, die wissenschaftliche Qualifikation des Einsichtswerbers, die Absicht, die Daten in personenbezogener Form zu veröffentlichen, etc.

2.6.2 Medien und Datenschutz:

Hier sei auf die Mediengesetznovelle 1992, BGBl. Nr. 20/1993, verwiesen, welche den Betroffenenenschutz in diesem vom Datenschutzgesetz ausgenommenen Bereich bedeutend verstärkt hat. Durch § 7a des Mediengesetzes (Schutz der Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen) wird die Bekanntgabe der Identität von Opfern einer strafbaren Handlung sowie von Verdächtigen bzw. wegen einer strafbaren Handlung Verurteilten unter Strafdrohung gestellt, wenn hierdurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt werden.

2.6.3 Nicht automationsunterstützte Datensammlungen: Hier wird die Datenschutzentwicklung in der EU abzuwarten sein. Der derzeit vorliegende geänderte Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften stellt strukturierte, nicht automationsunterstützte Datensammlungen den automationsunterstützten Datensammlungen im wesentlichen gleich.

2.7 Bezüglich der Anregung des Datenschutzrates, Hinweise zur Gestaltung der Ermächtigungen nach den §§ 6 und 7 DSG in die Legistischen Richtlinien aufzunehmen, hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mitgeteilt, daß diese Anregung in Evidenz gehalten wird. Anlässlich einer Überarbeitung der Legistischen Richtlinien könnte der im Kapitel „Legalitätsprinzip“ aufscheinenden Richtlinie 86 betreffend die „Ausreichende Determinierung“ ein Begleittext oder eine eigene Richtlinie angefügt werden, worin mit konkreten Beispielen das datenschutzpolitische Anliegen des Datenschutzrates verdeutlicht werden könnte.

B) Stellungnahme zum Bericht der Datenschutzkommission und zum Bericht des Datenverarbeitungsregisters 1993 betreffend den Zeitraum 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1993

1. Zum Bericht der Datenschutzkommission:

1.1 Die Datenschutzkommission hat in ihrem Tätigkeitsbericht (4.1) beklagt, daß sie in Art. 139 und 140 B-VG im Kreis der anfechtungsberechtigten Organe nicht genannt ist, obwohl sie als gerichtsähnliche Institution (Art. 133 Z 4 B-VG) ihrem Rechtscharakter und ihrem Tätigkeitsbereich nach mit den

anfechtungsberechtigten Gerichten und unabhängigen Verwaltungssenaten vergleichbar ist. Sie hat daher angeregt, ein Verordnungs- und Gesetzesanfechtungsrecht für die Datenschutzkommission zu schaffen. Das Bundeskanzleramt hat hiezu ausgeführt, daß es dem Konzept der Bundesverfassung entspricht, die Einleitung inzidenter Normenkontrollverfahren durch Verwaltungsbehörden nicht zuzulassen. Eine Beschränkung des Rechtsschutzes ist dadurch nicht gegeben, weil über den Verwaltungsgerichtshof ein derartiges Verfahren in die Wege geleitet werden kann oder aber auch durch eine Beschwerde nach Art. 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof. Es ist nicht beabsichtigt, von diesem verfassungspolitischen Grundsatz abzugehen. Würde der Datenschutzkommission ein Verordnungs- und Gesetzesanfechtungsrecht vor dem Verfassungsgerichtshof eingeräumt, so würde dies bedeuten, daß im Sinne einer sachgerechten Regelung ein derartiges Anfechtungsrecht auch anderen Behörden, die nach Art. 133 Z 4 B-VG eingerichtet sind, eingeräumt werden müßte. Eine solche Vorgangsweise hält das Bundeskanzleramt verfassungspolitisch für nicht wünschenswert. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die Anfechtungsberechtigung der unabhängigen Verwaltungssenate, die ebenfalls Verwaltungsbehörden sind, auf der Überlegung beruht, daß darin gewissermaßen eine Vorstufe zu einer dezentralisierten Verwaltungsgerichtsbarkeit zu sehen ist. Zu der von der Datenschutzkommission geschilderten Konstellation, daß sie sich in einem Beschwerdefall gezwungen sah, ihre Entscheidung auf der Grundlage einer Datenschutzverordnung zu fällen, die nach ihrer Auffassung nicht datenschutzgesetzkonform war, ist anzumerken, daß es der Beschwerdeführerin möglich gewesen wäre, den Bescheid der Datenschutzkommission, der nach deren Auffassung auf einer gesetzwidrigen Datenschutzverordnung basierte, beim Verwaltungsgerichtshof anzufechten und auf diesem Wege zu versuchen, die Anfechtung dieser Datenschutzverordnung vor dem Verfassungsgerichtshof in die Wege zu leiten. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß jede Ausweitung der Verordnungs- und Gesetzesanfechtungsrechte eine zusätzliche Belastung des Verfassungsgerichtshofes bedeuten würde, so daß auch im Interesse der Erhaltung einer funktionsfähigen Verfassungsgerichtsbarkeit auf eine solche Ausweitung verzichtet werden sollte.

1.2 Die Novelle zur Standard-Verordnung, die ab 1. August 1994 gelten soll, berücksichtigt die Datenübermittlung an ausländische Behörden und österreichische Vertretungsbehörden im Ausland zum Zwecke der Vollziehung des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsgesetzes. Nach ihrem Inkrafttreten wird es daher zu einer wesentlichen Entlastung der Datenschutzkommission kommen (Näheres zum Inhalt der Novelle zur Standard-Verordnung siehe Seite 87/88).

2. Zum Bericht des Datenverarbeitungsregisters:

2.1 Zu den Novellierungsvorschlägen betreffend die Standard-Verordnung: Zum Inhalt der Novelle zur Standard-Verordnung siehe Seite 87/88. Die Bundesregierung begrüßt die Anregungen zu einer Anpassung der Standard-Verordnung, da eine Verbesserung der Verordnung nicht nur einen

verwaltungsvereinfachenden Effekt, sondern auch Erleichterungen für die Auftraggeber bringt, was nicht zuletzt zu einer höheren Akzeptanz der die Meldung betreffenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes führen wird. Die vom Datenverarbeitungsregister gemachten Vorschläge konnten jedoch in der mit 1. August 1994 in Kraft tretenden Novelle zur Standard-Verordnung noch nicht berücksichtigt werden, sie werden aber in die nächste Novelle einfließen.

2.2 Servicetelefon

Der Vorschlag, im Datenverarbeitungsregister ein Servicetelefon zum Ortstarif einzurichten, wird von der Bundesregierung als weiterer Schritt in Richtung bürgerfreundlicher Verwaltung begrüßt. Die dafür notwendigen Mittel werden im Bundesvoranschlag 1995 beantragt werden.

2.3 Das Datenverarbeitungsregister berichtet (Punkt 13), daß viele Interessierte den Wunsch nach einer Neuauflage der von der Bundesregierung bei Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes herausgegebenen Informationsbroschüre (aus der Reihe „Die Bundesregierung informiert“) geäußert haben. Diese Broschüre wird zur Zeit neu gestaltet. Mit ihrem Erscheinen ist Ende 1994 zu rechnen.

Aussagen über die Entwicklung des Verarbeitens und des Schutzes von Daten

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entwicklungen im Datenschutz in Österreich

1. Novellen zum Datenschutzgesetz	85
2. Wesentliche bereichsspezifische Datenschutzregelungen	86
2.1 Sicherheitspolizeigesetz	86
2.2 Gewerberechtsnovelle 1992	86
2.3 Umweltinformationsgesetz	87
2.4 Fernmeldegesetz	87
2.5 Bundes-Personalvertretungsgesetz	87
3. Verordnungen zum Datenschutzgesetz	87
3.1 Standardverordnung	87
3.2 Datenschutzverordnungen oberster Organe des Bundes	88
4. Zur Schlichtungsstelle-Datenschutz	88
5. Spezialprobleme	89
5.1 Datenschutz in der Kreditwirtschaft	89
5.2 Datenschutz in der Versicherungswirtschaft	90

Teil II: Datenschutz im Ausland

1. Ausländische Datenschutzentwicklungen	90
2. Datenschutz und Europarat	93
3. Datenschutz und OECD	95
4. Datenschutz und EU	95
4.1 Allgemeines	95
4.2 Entwurf einer Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr	95
5. Schengener Abkommen	96

Teil I: Entwicklungen im Datenschutz in Österreich

1. Novellen zum Datenschutzgesetz:

1.1 Das Bundesgesetz, mit dem das Landesgericht Wien-Nord errichtet und auch das Datenschutzgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 91/1993, sieht vor, daß ab 1. März 1993 *alle Gerichtshöfe erster Instanz* (also auch die ursprünglichen Kreisgerichte) als Landesgerichte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zuständig sind. Das Bundesministerium für Justiz vertritt hiezu die Ansicht, daß diese Änderung eine Verbesserung des Zugangs zum Recht für den einzelnen bedeutet, und daß eine weitergehende Verbesserung dieses Zugangs zum Recht durch die Zuweisung der zivilgerichtlichen Zuständigkeit an die Bezirksgerichte zu gegebener Gelegenheit überlegt werden wird.

1.2 Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Dezember 1993, G 139-141/93-6, ausgesprochen, daß § 14 des Datenschutzgesetzes als *verfassungswidrig* aufgehoben wird. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 in Kraft. Sie wurde mit BGBl. Nr. 79/1994 kundgemacht. Der Verfassungsgerichtshof sah in der Kontrollfunktion der Datenschutzkommission, insbesondere in der Möglichkeit der Durchsetzung ihrer Rechtsanschauung, eine Überordnung der Datenschutzkommission gegenüber jenen Stellen, gegen deren Verhalten die Datenschutzkommission mit einer Beschwerde iSd § 14 Abs. 1 DSG angerufen wird. Soweit diese Überordnung gegenüber einem obersten Organ der Vollziehung besteht, sei sie mit der verfassungsrechtlich begründeten Stellung des betreffenden obersten Organes in Widerspruch. Es sei verfassungsrechtlich unzulässig, durch eine auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes stehende und nicht durch eine bundesverfassungsrechtliche Norm gedeckte Vorschrift eine Verwaltungsbehörde mit der nachprüfenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verhaltens (auch) eines obersten Organes der Vollziehung zu betrauen.

1.3 Auf der Grundlage dieses Erkenntnisses wurde der *Entwurf einer Novelle zum Datenschutzgesetz* erarbeitet. Mit dieser Novelle soll eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Kompetenz der Datenschutzkommission geschaffen werden, (auch) oberste Organe zu überprüfen und ihre Rechtsmeinung ihnen gegenüber durchzusetzen. Da sich diese Problematik nicht auf Individualbeschwerden gemäß § 14 beschränkt, wurde im § 36, der die Aufgaben der Datenschutzkommission aufzählt, der Kreis jener Aufgaben, für die die beschriebene Problematik besteht, neu umschrieben und die Entscheidungsbefugnis der Datenschutzkommission in *Verfassungsrang* geregelt. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit der Datenschutzkommission in zwei Bereichen klarer abgegrenzt: zum einen betreffend Beschwerden gegen behauptete *Grundrechtsverletzungen* durch Verwaltungsorgane; zum anderen hinsichtlich der Zuständigkeit zur datenschutzrechtlichen Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit.

2. Wesentliche bereichsspezifische Datenschutzregelungen:

2.1 Das *Sicherheitspolizeigesetz* (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, das am 1. Mai 1993 in Kraft getreten ist, regelt erstmals den zulässigen Umfang der Datenermittlung und Datenübermittlung für Sicherheitsbehörden und die Datenverwendung für erkennungsdienstliche Zwecke. Durch das Sicherheitspolizeigesetz hat Österreich nunmehr die Grundsätze der Empfehlung des Europarates R (87) 15 zur Regelung der Verwendung personenbezogener Daten im Polizeibereich verwirklicht.

Das Sicherheitspolizeigesetz legt fest, daß bei der Verwendung personenbezogener Daten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vorrangs der vertraulichen Behandlung der Daten gelten. Eine Besonderheit des Sicherheitspolizeigesetzes ist, daß die Bestimmungen, die die Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei regeln, auch für die *nicht* automationsunterstützte Verwendung dieser Daten gelten.

Eine weitere Besonderheit stellt der seit 1. Jänner 1994 geltende § 62 SPG (Auskunftsrecht) dar: Auskunft ist über automationsunterstützt verarbeitete Daten und nicht automationsunterstützt verarbeitete Daten (im letzteren Fall allerdings beträgt die Auskunftsfrist drei Monate gegenüber der vierwöchigen Frist für automationsunterstützte Daten) zu erteilen. Der Adressat einer Auskunft kann bei der Datenschutzkommission den Antrag stellen, die Rechtmäßigkeit einer Auskunft zu prüfen. Diese hat, wenn sie gegen die Gesetzmäßigkeit der erteilten Auskunft Bedenken hat, ein Verfahren nach § 41 DSGVO einzuleiten und den Antragsteller vom Ergebnis der Prüfung zu verständigen. Vertritt die Datenschutzkommission in der das Verfahren abschließenden Empfehlung an den Bundesminister für Inneres die Auffassung, daß die Auskunftserteilung nicht gesetzeskonform war, und kommt der Bundesminister für Inneres der Empfehlung, die Auskunft zu erteilen, nicht nach, so hat die Datenschutzkommission nach Abwägung der vom Bundesminister für Inneres vorgebrachten Gründe darüber zu entscheiden, ob sie selbst die gesetzmäßige Auskunft erteilt.

2.2 Der Inhalt der *Gewerberechtsnovelle 1992* (BGBl. Nr. 29/1993) betreffend die Befugnisse der Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen wurde bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Datenschutzbericht 1991 (Teil II, 2.1) vorgestellt. Den nunmehr gesetzlich verankerten Rechten der genannten Berufsgruppen stehen über das Datenschutzgesetz hinausgehende Pflichten gegenüber, insbesondere was die Auskunftserteilung und Löschung betrifft. Die Zwecke der Datenverwendung und die verwendeten Datenarten sind nunmehr taxativ im Gesetz geregelt. Ebenso ausdrücklich geregelt ist die sogenannte „Robinson-Liste“ beim Fachverband Werbung und Marktkommunikation, in welche Personen kostenlos einzutragen sind, die die Zustellung von Werbematerial für sich ausgeschlossen haben. Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen dürfen an die in dieser Liste eingetragenen Personen keine adressierten Werbemittel versenden oder verteilen und deren Daten auch nicht vermitteln.

2.3 Das seit 1. Juli 1993 in Kraft stehende *Umweltinformationsgesetz* (BGBl. Nr. 495/1993) wurde ebenfalls bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Datenschutzbericht 1991 vorgestellt. Über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch eine Mitteilung an Dritte in ihren Rechten (also auch in Datenschutzrechten) verletzt worden zu sein, entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenate und nicht die Datenschutzkommission, da Fragen des Umwelt(informations)rechtes dort konzentriert werden sollten.

2.4 Das *Fernmeldegesetz* 1993, BGBl. Nr. 908/1993, ist am 1. April 1994 in Kraft getreten. Es enthält in seinem V. Abschnitt bereichsspezifische Datenschutzregelungen: Stamm-, Vermittlungs- und Inhaltsdaten dürfen nur für Zwecke der Besorgung eines Fernmeldedienstes ermittelt, verarbeitet oder übermittelt werden. Je nachdem, ob es sich um Stamm-, Vermittlungs- oder Inhaltsdaten handelt, gelten strenge Zweckbindungen und verschiedene Vorschriften über die Zulässigkeit und die zulässige Dauer der Speicherung sowie die Löschung der Daten. Den weitestreichenden Schutz genießen die Inhaltsdaten, das sind die Inhalte übertragener Nachrichten, die grundsätzlich nicht gespeichert werden dürfen.

Die im Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten dürfen vom Betreiber nur für Zwecke der Benützung des Fernmeldedienstes verwendet und ausgewertet werden. Jede andere Verwendung ist unzulässig. Insbesondere ist es auch untersagt, die Daten zur Herstellung elektronischer Profile von Teilnehmern zu verwenden oder die Teilnehmer nach Kategorien zu ordnen. Elektronische Teilnehmerverzeichnisse müssen so gestaltet sein, daß sie nicht kopiert werden können.

Des weiteren enthält das Fernmeldegesetz Regelungen über Fangschaltung und Einzelentgeltnachweis.

2.5 Änderung des *Bundes-Personalvertretungsgesetzes*, BGBl. Nr. 179/1992: Ähnlich wie im Arbeitsverfassungsgesetz bedarf die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten von Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen, nunmehr der Herstellung des Einvernehmens mit dem Dienststellenausschuß (§ 9 Abs. 2 lit. f).

3. Verordnungen zum Datenschutzgesetz

3.1 Standard-Verordnung

Gemäß § 8 Abs. 3 DSGVO kann durch Verordnung des Bundeskanzlers für Typen von Datenverarbeitungen und Übermittlungen aus diesen, die von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und deren Inhalt durch Gesetz oder Vertrag mit dem Betroffenen vorgegeben ist, festgesetzt werden, daß sie einem vereinfachten Meldeverfahren unterliegen. Die derzeit gültige Standard-Verordnung, BGBl. Nr. 261/1987, sieht im öffentlichen Bereich (Anlage 2 zur Standard-Verordnung) folgende Standard-Verarbeitungen vor: Abgabenverwaltung der Gemeinden, Länder und des Bundes; Haushaltslisten; Lohnsteuerkarten; Haushaltsführung der Gebietskörper-

schaften; Geschworenen- und Schöffenlisten; Verwaltung von Bedienerkennzeichen. Diese Standards waren zum Teil überholt, und insbesondere durch die Umstellung der Personenstands- und Staatsbürgerschaftsevidenzen auf EDV in vielen Gemeinden ergab sich ein Regelungsbedarf.

Die Novelle zur Standard-Verordnung, die ab 1. August 1994 gelten soll, enthält demnach neue Standards für die automationsunterstützte Führung der Personenstandsbücher (Geburtenbuch, Ehebuch, Sterbebuch) und der Staatsbürgerschaftsevidenz. Bei dieser Gelegenheit werden auch die für den öffentlichen Bereich bereits bestehenden Standardverarbeitungen auf den neuesten Stand gebracht werden: Die Standards „Abgabenverwaltung der Gemeinden“, „Haushaltsführung der Gebietskörperschaften“, „Geschworenen- und Schöffenlisten“ und „Verwaltung von Bedienerkennzeichen“ werden novelliert, die Standards „Haushaltslisten“, „Lohnsteuerkarten“, „Abgabenverwaltung der Länder“ und „Abgabenverwaltung des Bundes“ werden aufgelassen.

Was die Anlage 1 (privater Bereich) betrifft, so wird in Erwägung gezogen, in einer weiteren Novelle Standardverarbeitungen für Rechtsanwälte, Notare, Ärzte und eventuell auch Wirtschaftstreuhänder zu schaffen. Das Bundeskanzleramt ist bereits in Gespräche mit den betreffenden Standesvertretungen eingetreten.

3.2 Datenschutzverordnungen oberster Organe des Bundes

Folgende Datenschutzverordnungen wurden neu erlassen bzw. geändert, wobei einem Entwurf des Bundeskanzleramtes Vorbildcharakter zukam:

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (Datenschutzverordnung – BMUJF), BGBl. Nr. 625/1992;

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung, mit der die Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Datenschutzverordnung) geändert wird, BGBl. Nr. 3/1993;

Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, ausgenommen die Post- und Telegraphenverwaltung (Datenschutzverordnung) geändert wird, BGBl. Nr. 8/1994.

4. Zur Schlichtungsstelle-Datenschutz

Gegenüber einem Rechtsträger des privaten Bereiches hat der Betroffene seine Ansprüche gemäß Datenschutzgesetz auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Vergleicht man die Inanspruchnahme der Gerichte und der Datenschutzkommission, die bei Rechtsverletzungen im öffentlichen Bereich zuständig ist, so ist festzustellen, daß die Gerichte vergleichsweise selten angerufen werden. Dies dürfte seine Ursache vornehmlich in Kostenrisikogründen haben. Um Betroffenen dennoch in datenschutzrechtlichen Fragen und Auseinandersetzungen Hilfestellung zu bieten, wurde im Bundes-

kanzleramt eine Schlichtungsstelle-Datenschutz geschaffen, die aus je einem Vertreter des Bundes, der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer besteht. Ihre Aufgabe ist es, in Auseinandersetzungen über datenschutzrechtliche Ansprüche und Fragen gegenüber Auftraggebern des privaten Bereiches zu vermitteln, sofern diese Auftraggeber Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind. Die Schlichtungsstelle-Datenschutz wurde hauptsächlich in solchen Fällen in Anspruch genommen, in welchen eine Auskunft nicht erteilt wurde bzw. die Rechtmäßigkeit einer Übermittlung strittig war. Ebenso häufig wird sie jedoch auch als generelle Auskunftsstelle in Datenschutzrechtsfragen bemüht. Der Schlichtungsstelle kommt somit eine wesentliche Bedeutung für einen bürgerfreundlichen Zugang zum Datenschutzrecht im privaten Bereich zu.

5. Spezialprobleme

5.1 Datenschutz in der Kreditwirtschaft

Ein zur Zeit in der Öffentlichkeit besonders intensiv diskutiertes Problem ist das des Datenschutzes in der Kreditwirtschaft. Wie bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung erwähnt, besteht das Bestreben, die Meldung von Verbindlichkeiten bei einer zentralen Datenbank vorzuschreiben, um einerseits den Schuldner vor Überschuldung und andererseits den Kreditgeber vor der Uneinbringlichkeit von Forderungen zu schützen. Diese Verpflichtung soll nicht nur Kreditinstitute, sondern auch den Versandhandel, Kreditkartenfirmen, Leasinggeber und alle sonstigen Wirtschaftszweige treffen, die Kreditgeschäfte tätigen. Vom Standpunkt der Kreditgeber und des Konsumentenschutzes erscheint eine solche zentrale Datensammlung nur dann sinnvoll, wenn sie vollständig ist und deshalb eine Verpflichtung zur Meldung bei Vorliegen bestimmter Kriterien besteht.

Derzeit werden derartige Daten in der Kleinkreditnehmerevidenz des Kreditverbands gespeichert. Für die Übermittlung in diese Evidenz gibt der Schuldner seine Zustimmung im Rahmen des Abschlusses des Kreditvertrages. Diese Zustimmung ist aber aus mehreren Gründen aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ausreichend: So ist sie zu wenig determiniert (sie zählt sehr oft die zu übermittelnden Datenarten, den Empfänger, den Anlaß für die Übermittlung und den Übermittlungszweck nicht auf), und darüber hinaus bestehen Zweifel, inwiefern eine solche Zustimmung, da sie angesichts der faktischen Zwangslage nicht wirklich freiwillig erfolgt, überhaupt rechtliche Gültigkeit entfalten kann. Würde eine solche Kreditnehmerevidenz gesetzmäßig verankert, so wären jedenfalls die Fälle, in denen eine Übermittlungspflicht besteht, gesetzlich genau zu determinieren, ebenso wie die Pflicht zur Löschung nach einem gewissen Zeitraum. Hier erschiene es sinnvoll, eine der Kontrolle der Datenschutzkommission unterliegende Organisation als Auftraggeber für eine solche Evidenz zu beauftragen.

Neben dieser Kleinkreditnehmerevidenz bestehen auf Seiten der Kreditwirtschaft noch andere Informationssammlungen. Auch sie sind derzeit Gegenstand von Überlegungen, die möglicherweise auch zu bereicherspezifischen gesetzlichen Regelungen Anlaß geben könnten.

5.2 Datenschutz in der Versicherungswirtschaft

Auch hier stellen die zentralen Informationssammlungen der Versicherungswirtschaft ein datenschutzrechtliches Problem dar. So werden etwa sog. „Risikokunden“ von privaten Lebens- und Krankenversicherungen in einem „Zentralregister“ gespeichert, damit sie auch für andere Versicherungsgesellschaften, falls diese erwägen, einen Vertrag mit ihnen abzuschließen, abrufbar sind. In diesem Fall enthält die zentrale Informationssammlung sogar höchst sensible Daten (Gesundheitsdaten). Auch hier geben die Versicherungswerber eine Zustimmungserklärung zur Übermittlung dieser Daten in die zentrale Sammlung ab, die ähnliche Datenschutzprobleme aufwirft wie die Zustimmungserklärung zur Datenübermittlung im Bankbereich. Hierzu kommt, daß sich die Konstruktion dieser zentralen Informationssammlung als Dienstleister für die einzelnen Versicherungsunternehmen für den Betroffenen ungünstig auswirkt: Es ist für ihn nicht möglich, bei *einer* zentralen Stelle Auskunft über sämtliche in der zentralen Informationssammlung über ihn gespeicherten Daten zu verlangen.

Die Bereinigung dieser datenschutzrechtlich unbefriedigenden Situation ist derzeit Gegenstand von Verhandlungen mit der zuständigen Sektion in der Wirtschaftskammer Österreich.

Teil II: Datenschutz im Ausland

1. Ausländische Datenschutzentwicklungen

In **Belgien** wurde (erstmalig) am 26. November 1992 ein Datenschutzgesetz beschlossen, das ab 1. April 1993 stufenweise in Kraft getreten ist/tritt (am 1. September 1994 wird der letzte Teil in Kraft treten). Das Gesetz berücksichtigt den Standard der Konvention 108 des Europarates, ist allerdings in einigen Teilbereichen auch strenger. Juristische Personen werden nicht geschützt, manuelle Daten sind allerdings von den Regelungen erfaßt. Besondere Bestimmungen betreffen medizinische sowie sonstige sensible Daten. Eine unabhängige Kontrollbehörde wurde eingesetzt. Belgien hat die Konvention 108 des Europarates 1993 ratifiziert; es ist dem Schengener Abkommen beigetreten.

Die **dänischen** Datenschutzgesetze (je ein eigenes Gesetz für den öffentlichen und den privaten Bereich) stammen aus dem Jahre 1978. Im privaten Bereich werden auch juristische Personen sowie manuelle Daten geschützt. In Dänemark wird derzeit die Erlassung eines Gesetzes diskutiert, das die Verwendung von Daten für Forschungszwecke, insbesondere auf dem Gebiet der Gentechnik, regeln soll. Der Zugang zu gentechnischen Daten durch potentielle Arbeitnehmer und Versicherungen soll verhindert werden. Dänemark hat die Konvention 108 1989 ratifiziert.

Das (zweite) **deutsche** Datenschutzgesetz (Bundes-Datenschutzgesetz BDSG) stammt aus dem Jahre 1991. Es ist von den Grundprinzipien der informationellen Selbstbestimmung geprägt, die im „Zensus-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts 1983 herausgearbeitet wurden. Neben dem BDSG haben

sich die einzelnen Länder eigene Datenschutzgesetze gegeben, die hauptsächlich für den Umgang mit personenbezogenen Informationen in den Landesbehörden gelten. Hier ist insbesondere zu erwähnen, daß auch bereits die fünf neuen Länder allgemeine Datenschutzgesetze erlassen haben, die für den öffentlichen Bereich gelten und sich auf manuelle und automationsunterstützte Dateien beziehen. Darüber hinaus haben die fünf neuen Länder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in ihren Landesverfassungen verankert.

Als den Datenschutz betreffende Rechtsquelle ist auch das sogenannte „Stasi-Akten-Gesetz“ aus 1991 zu erwähnen. Einen Hauptdiskussionspunkt zu den Themen Datenschutz und Schutz der Privatsphäre bildete in der letzten Zeit der sogenannte „Lauschangriff“.

Finnland: Das finnische Datenschutzgesetz stammt aus dem Jahre 1987; die Konvention 108 des Europarates wurde 1991 ratifiziert. Im Zusammenhang mit Datenschutz sind derzeit die Themen Medien und Gentechnik Gegenstand von Diskussionen. Außerdem werden bereichsspezifische Regelungen über Statistik und Datenverarbeitungen für Polizeizwecke erarbeitet.

In **Frankreich** wurde das bereits seit 1978 in Kraft stehende Datenschutzgesetz seither nur in wenigen Punkten geändert. Allerdings wird erwogen, ob nicht im Hinblick auf neueste technologische Entwicklungen (etwa im Hinblick auf Videoüberwachung) die ursprünglichen Konzepte der Definition personenbezogener Daten und des Auskunftsrechtes überdacht werden sollten. Ein ebenfalls noch nicht gelöstes Problem ist das der Verwendung von (statistischen) Daten für Forschungszwecke. Frankreich hat die Konvention 108 des Europarates bereits 1983 ratifiziert.

Großbritannien, wo seit 1984 ein Datenschutzgesetz in Kraft steht, hat 1987 die Konvention 108 des Europarates ratifiziert. Derzeit wird geprüft, ob das geltende Gesetz („Data Protection Act“) auch auf die neuen technologischen Entwicklungen noch anwendbar ist oder ob es einer Novellierung bedarf. Im abgelaufenen Jahr hat die Rechtsprechung auf dem Gebiet des Direktmarketings erheblich zugenommen, was auch auf eine größere Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Fragen des Datenschutzes hinweist. Der Data Protection Registrar hat „Werbeaktionen“ (Einschaltungen im TV) durchgeführt, was zu einem sprunghaften Anstieg der Anfragen führte und die öffentliche Diskussion zum Datenschutz stark belebt hat.

In **Griechenland** existiert nach wie vor kein Datenschutzgesetz.

Das **isländische** Datenschutzgesetz von 1989 schützt – ähnlich wie das österreichische Datenschutzgesetz – auch juristische Personen. Island hat die Konvention 108 des Europarates 1991 ratifiziert.

In **Italien** wurde ein Vorschlag für eine Datenschutzgesetzgebung zwar im Parlament eingebracht, aber von diesem noch nicht angenommen.

In **Japan** bezieht sich die Datenschutzgesetzgebung ausschließlich auf den öffentlichen Sektor. Im privaten Bereich wurden freiwillig zu befolgende Richtlinien erlassen, die den Schutz der Privatsphäre betreffen, so etwa die vom Centre for Financial Industry Information Systems (FISC) herausgegebenen Richtlinien (1987, geändert 1991). Diese orientieren sich an der OECD-Richtlinie für den Datenschutz und gelten für Banken und Versicherungen, aber auch für alle verwandten Sektoren, wie etwa Kreditkartenfirmen.

Kanada: Seit 1983 besteht ein Datenschutzgesetz („Privacy Act“) für den Bundesbereich. Ein neues Telekommunikationsgesetz, das auch den Schutz der Privatsphäre regelt, wurde 1993 verabschiedet. Ebenfalls 1993 wurde die Verwendung der Sozialversicherungsnummer für verschiedene Verwaltungszwecke eingestellt; statt dessen wurde eine eigene Nummer (personal record identifier) entwickelt, die ausschließlich von der Bundesregierung verwendet werden darf.

Was die Datenschutzgesetze der einzelnen Staaten betrifft, so sind insbesondere das Datenschutzgesetz Quebecs zu nennen, das 1993 novelliert wurde, sowie das neue Datenschutzgesetz von British Columbia von 1993. Die kanadische Direct Marketing Association hat 1993 ihren eigenen Privacy Code erstellt.

Das Datenschutzgesetz **Luxemburgs** von 1979 wurde seit diesem Zeitpunkt dreimal novelliert: in bezug auf bereichsspezifische Bestimmungen zum Datenschutz im Polizeibereich, im Zuge der Ratifikation des Schengener Abkommens und bezüglich der Datenübermittlung im Bereich der Medizin. Erwähnenswert ist die Tatsache, daß auch juristische Personen geschützt sind. Luxemburg hat 1988 die Konvention 108 des Europarates ratifiziert.

Das Datenschutzgesetz der **Niederlande** stammt aus dem Jahre 1988. Seit der Erlassung einer Verordnung über besondere Datenkategorien, die seit Juni 1993 gilt, sind die Grundsätze der Konvention 108 des Europarates verwirklicht, weshalb sie 1993 ratifiziert werden konnte und seit Dezember 1993 in Kraft ist. In diesem Zusammenhang wurde auch das Strafregistergesetz novelliert und die zulässige Speicherdauer von Daten, die strafrechtliche Verurteilungen betreffen, signifikant gekürzt. Außerdem wurde 1993 ein Gesetz über ein Bevölkerungsregister erlassen, das den Gebrauch von PINs (personal identification numbers) und das Recht auf Auskunft aus dem Register regelt. Das ebenfalls neue Gesetz über medizinische Untersuchungen erlaubt genetische Tests nur für medizinische Zwecke und nur auf Verlangen des Patienten. Die Weitergabe von genetischen Daten an Arbeitgeber und Versicherungen ist untersagt.

Das **norwegische** Datenschutzgesetz stammt bereits aus dem Jahre 1978 und wurde zuletzt in bezug auf Video-Überwachungen öffentlicher Orte geändert. Diese sind nur dann zulässig, wenn die Überwachung angekündigt wurde. Die Konvention 108 des Europarates hat Norwegen 1984 ratifiziert. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß – wie in Österreich – auch Daten juristischer Personen vom Regelungsbereich des Datenschutzgesetzes erfaßt sind.

Portugal hat nunmehr (1993), nach dem Inkrafttreten eines Datenschutzgesetzes am 29. April 1991, die Datenschutzkonvention des Europarates ratifiziert. Die im Datenschutzgesetz vorgesehene Datenschutzkommission hat mittlerweile ihre Tätigkeit aufgenommen. Ein anderes Gesetz enthält die Voraussetzungen des Zugangs zu Informationen der Verwaltung und setzt zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften eine eigene Kommission ein. In **Schweden**, wo das Datenschutzgesetz bereits im Jahre 1978 in Kraft getreten ist, wird zur Zeit die Erlassung eines neuen Datenschutzgesetzes diskutiert. Der Entwurf soll den Grundsätzen der Datenschutz-Richtlinie der EU folgen. Eine Novelle 1991 hat bereits die Einschränkung der Zulässigkeit

der Verwendung der PIN (personal identification number) gebracht. In diesem Zusammenhang hat das Parlament auch festgestellt, daß für den Bereich der Verwendung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen detailliertere Regelungen erforderlich sind. Schweden hat bereits 1982 (als erster Staat) die Konvention 108 des Europarates ratifiziert.

Seit 1. Juli 1993 ist auch in der **Schweiz** (erstmalig) ein Datenschutzgesetz in Kraft. Das Gesetz regelt den öffentlichen und privaten Bereich, bezieht auch manuelle Daten ein und schützt die Daten juristischer Personen. Eine unabhängige Kontrollbehörde wurde eingesetzt. Das Gesetz verwirklicht die Grundsätze der Konvention 108 des Europarates bzw. geht über diese hinaus. Allerdings ist anzumerken, daß aufgrund der föderalen Struktur der Schweiz auch die einzelnen Kantone ihre eigenen Datenschutzgesetze erlassen, was bislang noch nicht vollständig geschehen ist.

Die Schweiz hat die Konvention 108 noch nicht ratifiziert. Allerdings hat sie mittlerweile ihren Vorbehalt zur sogenannten „Polizei-Empfehlung“ des Europarates (R [87] 15) zurückgezogen.

Das **spanische** Datenschutzgesetz ist seit 1993 in Kraft. Es gilt nicht für manuelle Daten. Ebenfalls vom Regelungsbereich nicht erfaßt sind Daten juristischer Personen. Das Gesetz gilt für den öffentlichen und den privaten Bereich, wobei jedoch für beide Bereiche unterschiedliche Regelungen gelten. Es bestehen auch besondere Bestimmungen für medizinische und sonstige sensible Daten sowie ein eigener Artikel über die Verwendung von Daten im Bereich der Sicherheitspolizei. Spezielle Regelungen wurden auch für Banken und Direktmarketing getroffen. Eine Datenschutzkommission und ein beratendes Organ sind vorgesehen.

Das Recht auf Datenschutz wurde auch in der spanischen Verfassung verankert. Spanien hat bereits 1984 die Konvention 108 des Europarates ratifiziert.

USA: Aufgrund des Arbeitsprogramms „National Information Infrastructure Agenda for Action“ der neuen Administration wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit Datenschutz befaßt. Erwähnung bedarf auch das „Advanced Transport Technologies Project“, das die Errichtung sogenannter „data highways“ vorsieht. Mehrere Bundesstaaten haben solche Systeme bereits installiert. 1993 wurden in 33 Bundesstaaten insgesamt 130 „Bills of Privacy“ (teilweise auch bereichsspezifisch) erlassen. Im privaten Bereich haben insgesamt mehr als 175 Organisationen die OECD-Richtlinie zum Datenschutz übernommen. Im medizinischen Bereich sollen in den nächsten Jahren alle Krankengeschichten automationsunterstützt verarbeitet werden, ebenso wird ein automationsunterstütztes Zahlungssystem im Gesundheitsbereich (im Zuge der Gesamtreform des amerikanischen Gesundheitswesens) angestrebt. Von den ehemaligen Oststaaten haben mittlerweile **Ungarn, Tschechien, die Slowakei und Slowenien** Datenschutzgesetze verabschiedet.

2. Datenschutz und Europarat

2.1 Konvention des Europarates zum Datenschutz

Das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS 108), BGBl. Nr. 317/1988, ist

mit 1. Juli 1988 für Österreich in Kraft getreten. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs werden durch das Datenschutzgesetz abgedeckt. Österreich hat zu verschiedenen Begriffen und Wendungen interpretative Erklärungen abgegeben und mitgeteilt, daß es das Übereinkommen auch auf Informationen über Personengruppen, Vereinigungen, Stiftungen, Gesellschaften, Körperschaften oder andere Stellen anwendet, die unmittelbar oder mittelbar aus natürlichen Personen bestehen, unabhängig davon, ob diese Stellen Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht.

Die Konvention wurde neben Österreich von Schweden (1982), Frankreich (1983), Norwegen und Spanien (1984), Deutschland (1985), dem Vereinigten Königreich (1987), Luxemburg (1988), Dänemark (1989), Irland (1990), Finnland und Island (1991) sowie Belgien, den Niederlanden und Portugal (1993) ratifiziert. Sie wurde darüber hinaus von der Türkei (1981), Griechenland (1983), Italien (1983), Zypern (1986) sowie Ungarn (1993) und Slowenien (1994) unterzeichnet.

Der durch die Konvention eingerichtete *Beratende Ausschuß*, dessen Aufgabe es ist, allfällige Vorschläge zur Erleichterung oder Verbesserung der Anwendung der Konvention auszuarbeiten, hat sich im Berichtszeitraum insbesondere mit Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs, internationalen Netzen und mit den Voraussetzungen auseinandergesetzt, unter denen ein Staat bzw. die EU die Konvention zu ratifizieren berechtigt ist. Außerdem wurden Beratungen darüber eröffnet, wie der Begriff „personenbezogene Daten“ der Konvention auszulegen sei, einerseits im Hinblick darauf, ob er auch Daten über Verstorbene und Ungeborene umfaßt, andererseits daraufhin, ob auch Videomaterial, Fotos, Tonbandkassetten etc. darunter zu verstehen sind. Der Beratende Ausschuß hat ferner aufgrund eines Vorschlages der internationalen Handelskammer und gemeinsam mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen „Modellvertrag für den internationalen Datenverkehr“ ausgearbeitet, der einen äquivalenten Datenschutz bei einem Datentransfer in jene Staaten gewährleisten soll, die keinen ausreichenden Datenschutzstandard aufweisen.

2.2 *Datenschutzaktivitäten im Europarat*

Österreich beteiligt sich maßgeblich an den Datenschutzaktivitäten des Europarates. Derzeit ist Österreich zusätzlich zum oben erwähnten Beratenden Ausschuß – in dem es auch Mitglied des Präsidiums ist – noch in folgenden Gremien des Europarates vertreten:

– *Projektgruppe für Datenschutz:*

In diesem für die Weiterentwicklung des europäischen Datenschutzstandards wichtigen Ausschuß des Europarates werden bereichsspezifische Empfehlungen zur Datenschutzkonvention vorbereitet.

– *Arbeitsgruppen der Projektgruppe:*

Österreich ist/war zuletzt in den Arbeitsgruppen „Datenschutz und Medizin“, „Datenschutz und Statistik“ sowie „Datenschutz in der Versicherungswirtschaft“ vertreten.

2.3 *Modellvertrag für den internationalen Datenverkehr*

Der bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Datenschutzbericht 1991 vorgestellte Modellvertrag für den internationalen Datenverkehr wurde der Wirtschaftskammer Österreich zur Weiterleitung an ihre Mitglieder übermittelt und zudem in der Zeitschrift „EDV und Recht“ veröffentlicht.

Der Nachweis des Bestehens eines diesem Modellvertrag entsprechenden, tatsächlich abgeschlossenen Vertrags könnte im Genehmigungsverfahren für den internationalen Datenverkehr ein Indiz dafür sein, daß die Genehmigungsvoraussetzung für den internationalen Datenverkehr des § 33 Abs. 2 Z 3 DSG vorliegt: Nach dieser Bestimmung hat die Datenschutzkommission zu prüfen, ob keine Bedenken bestehen, daß schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen durch den Datenverkehr im Ausland gefährdet sind.

3. **Datenschutz und OECD**

3.1 *Allgemeine Datenschutzaktivitäten*

Seit 1990 organisiert die OECD jährlich im Rahmen des Komitees für Informationspolitik (ICCP) eine Ad-hoc-Sitzung für Datenschutzexperten, in der nicht nur von Vertretern der Mitgliedsstaaten und internationalen Organisationen die jüngsten Entwicklungen im Datenschutz erörtert werden, sondern auch Vertreter aus der Wirtschaft bedeutsame Forschungsprojekte und Pilotstudien vorstellen.

1993 stand das Ad-hoc-Treffen unter dem Thema „Datenschutz und Medizin“ – eine Thematik, die derzeit auch vom Europarat im Rahmen der Erarbeitung einer bereichsspezifischen Empfehlung untersucht wird.

3.2 *Datensicherheitsrichtlinie der OECD*

Die am 26. November 1992 vom OECD-Rat angenommene Richtlinie für die Sicherheit von Informationssystemen (OECD/GD [92] 190) liegt nunmehr in einer – allerdings inoffiziellen – Übersetzung vor. Es ist geplant, die in der Richtlinie enthaltenen allgemeinen Prinzipien in einer geeigneten Fachzeitschrift zu veröffentlichen und sie an die Wirtschaftskammer Österreich zur Weitergabe an ihre Mitglieder zu übermitteln.

4. **Datenschutz und EU**

4.1 Das „Datenschutzpaket der Kommission“ wurde in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Datenschutzbericht 1991 ausführlich vorgestellt.

4.2 Der Entwurf einer Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (KOM [92] 422endg.-SYN 287) wurde ebenfalls in der Stellungnahme zum Datenschutzbericht 1991 detailliert besprochen, ebenso der sich abzeichnende Änderungsbedarf für die österreichische Datenschutzgesetzgebung. Aller-

dings wurde der diesen Überlegungen zugrundeliegende Entwurf in allerletzter Zeit in wichtigen Punkten EU-intern umgearbeitet („offizielle“ Dokumente hierzu liegen noch nicht vor), so daß eine endgültige Beurteilung zum gegenwärtigen Zeitpunkt in keiner Weise vorgenommen werden kann.

Für die Zeit der deutschen Präsidentschaft ist eine Intensivierung der Arbeitsgruppensitzungen zur Erstellung der Richtlinie geplant, so daß ein Endergebnis der Arbeitsgruppendifkussion möglicherweise schon in der ersten Hälfte 1995 vorliegt.

5. Schengener Abkommen

Um die notwendigen flankierenden Maßnahmen für die im europäischen Binnenmarkt zu garantierende Freizügigkeit der Person setzen zu können, haben fünf der EG-Staaten im Jahre 1985 in Schengen einen Vertrag geschlossen (inzwischen sind noch Spanien, Portugal, Italien und Griechenland beigetreten), der

- die Kontrolle an den Außengrenzen des Binnenmarktes im Interesse *aller* Vertragsstaaten sichern
- und die verstärkte Zusammenarbeit der Polizeiverwaltungen zur Verbesserung der Sicherheit im Inneren des Binnenmarktes ermöglichen soll.

Aufgrund des 1990 geschlossenen Durchführungsübereinkommens wird – zur Erreichung der genannten Ziele – ein gemeinsames Informationssystem aufgebaut. Der Inhalt und der Verwendungszweck dieses Informationssystems sind im genannten Durchführungsübereinkommen genau geregelt; zur Überprüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften sind die nationalen Datenschutzbehörden sowie eine gemeinsame Schengener Überwachungsbehörde, der Vertreter jedes Mitgliedlandes angehören, berufen.

Österreich hat um Gewährung des Beobachterstatus ersucht, da eine rechtzeitige Mitarbeit am Aufbau des Schengener Systems angesichts der Rolle, die Österreich bei der Außengrenzenkontrolle zufallen wird, unerläßlich erscheint.

Mit der Operationalität des Schengener Informationssystems ist bis Ende 1994 zu rechnen.